

Gesamte Rechtsvorschrift für Doppelbesteuerung – Einkommensteuer (Irland), Fassung vom 22.02.2024

Beachte für folgende Bestimmung

Die Änderungen auf Grund des MLI (BGBl. III Nr. 93/2018) können nicht eindeutig zugeordnet werden, vgl. daher die „synthetisierte“ Version des DBA Irland plus MLI, als Anlage 2 dokumentiert.

Langtitel

Abkommen zwischen der Republik Österreich und Irland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen
StF: BGBl. Nr. 66/1968 (NR: GP XI RV 77 AB 143. S. 19. BR: S. 242.)

Änderung

BGBl. Nr. 12/1989 (NR: GP XVII RV 455 AB 521 S. 57. BR: AB 3468 S. 500.)
BGBl. III Nr. 45/2011 (NR: GP XXIV RV 584 AB 619 S. 59. BR: AB 8300 S. 783.)
BGBl. III Nr. 93/2018 (NR: GP XXV RV 1670 AB 1732 S. 190. BR: AB 9848 S. 870.)

Sonstige Textteile

Nachdem das am 24. Mai 1966 in Wien unterzeichnete Abkommen zwischen der Republik Österreich und Irland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen, welches also lautet:

die verfassungsmäßige Genehmigung des Nationalrates erhalten hat, erklärt der Bundespräsident dieses Abkommen für ratifiziert und verspricht im Namen der Republik Österreich die gewissenhafte Erfüllung der in diesem Abkommen enthaltenen Bestimmungen.

Zu Urkund dessen ist die vorliegende Ratifikationsurkunde vom Bundespräsidenten unterzeichnet, vom Bundeskanzler, vom Bundesminister für Finanzen und vom Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten gegengezeichnet und mit dem Staatssiegel der Republik Österreich versehen worden.

Geschehen zu Wien, am 19. September 1966

Ratifikationstext

Das vorliegende Abkommen ist gemäß seinem Artikel 26 Absatz 2 am 5. Jänner 1968 in Kraft getreten.

Präambel/Promulgationsklausel

Die Republik Österreich und Irland, von dem Wunsche geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen abzuschließen, sind übereingekommen wie folgt:

Text

Artikel 1

- (1) Die Steuern, für die dieses Abkommen gilt, sind
- a) in Österreich:
 - i) die Einkommensteuer;
 - ii) die Körperschaftsteuer

(im folgenden „österreichische Steuer“ genannt) und in dem in den Artikeln 6 und 22 vorgesehenen Ausmaß die in diesen Artikeln besonders erwähnten Steuern;

b) in Irland:

- i) die Einkommensteuer (income tax);
- ii) die Einkommensabgabe (income levy);
- iii) die Körperschaftsteuer (corporation tax und
- iv) die Steuer von Veräußerungsgewinnen (capital gains tax) (im folgenden „irische Steuer“ genannt).

(2) Das Abkommen gilt auch für alle Steuern gleicher oder ähnlicher Art, die künftig neben den zur Zeit bestehenden Steuern oder an deren Stelle erhoben werden. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten teilen einander am Ende eines jeden Jahres die in ihren Steuergesetzen eingetretenen Änderungen mit.

Artikel 2

(1) Im Sinne dieses Abkommens, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert:

- a) bedeutet der Ausdruck „Österreich“ die Republik Österreich;
- b) umfaßt der Ausdruck „Irland“ auch die außerhalb des Küstenmeeres Irlands gelegenen Gebiete, die nach den Rechtsvorschriften Irlands über den Festlandsockel in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht als Territorien bezeichnet sind oder künftig bezeichnet werden, innerhalb derer die Rechte Irlands in bezug auf den Meeresgrund, den Meeresuntergrund und deren Bodenschätze ausgeübt werden können;
- c) bedeuten die Ausdrücke „ein Vertragsstaat“ und „der andere Vertragsstaat“, je nach dem Zusammenhang, die Republik Österreich oder Irland;
- d) bedeutet der Ausdruck „Steuer“, je nach dem Zusammenhang, die österreichische Steuer oder die irische Steuer;
- e) umfaßt der Ausdruck „Person“ natürliche Personen, Gesellschaften und alle anderen Personenvereinigungen;
- f) bedeutet der Ausdruck „Gesellschaft“ juristische Personen oder Rechtsträger, die für die Besteuerung wie juristische Personen behandelt werden;
- g) bedeuten die Ausdrücke „Unternehmen eines Vertragsstaates“ und „Unternehmen des anderen Vertragsstaates“, je nachdem, ein Unternehmen, das von einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird, oder ein Unternehmen, das von einer in dem anderen Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird;
- h) bedeutet der Ausdruck „zuständige Behörde“
 - 1. in Österreich: den Bundesminister für Finanzen,
 - 2. in Irland: die Revenue Commissioners oder ihre bevollmächtigten Vertreter.

(2) Werden nach irgendeiner Bestimmung dieses Abkommens Einkünfte in einem der Vertragsstaaten von der Steuer entlastet und ist eine natürliche Person nach dem im anderen Vertragsstaat geltenden Recht in bezug auf diese Einkünfte dort nicht mit dem gesamten Betrag steuerpflichtig, sondern nur mit dem Betrag, der in den anderen Vertragsstaat überwiesen oder dort in Empfang genommen wird, dann gilt die nach diesem Abkommen im erstgenannten Vertragsstaat zu gewährende Steuerentlastung nur für die in den anderen Vertragsstaat überwiesenen oder dort in Empfang genommenen Beträge.

(3) Bei Anwendung des Abkommens durch einen Vertragsstaat hat, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert, jeder nicht anders definierte Ausdruck die Bedeutung, die ihm nach dem Recht dieses Staates über die Steuern zukommt, welche Gegenstand des Abkommens sind.

Artikel 2A

(1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „eine in einem Vertragsstaat ansässige Person“ eine Person, die nach dem Recht dieses Staates dort auf Grund ihres Wohnsitzes, ihres ständigen Aufenthalts, des Ortes ihrer Geschäftsleitung oder eines anderen ähnlichen Merkmals steuerpflichtig ist. Der Ausdruck umfaßt jedoch nicht eine Person, die in diesem Staat nur mit Einkünften aus Quellen in diesem Staat steuerpflichtig ist. Die Ausdrücke „in Irland ansässige Person“ und „in Österreich ansässige Person“ sind demgemäß auszulegen.

(2) Ist nach Absatz 1 eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt folgendes:

- a) Die Person gilt als in dem Staat ansässig, in dem sie über eine ständige Wohnstätte verfügt; verfügt sie in beiden Staaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als in dem Staat ansässig,

zu dem sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat (Mittelpunkt der Lebensinteressen);

- b) kann nicht bestimmt werden, in welchem Staat die Person den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hat, oder verfügt sie in keinem der Staaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als in dem Staat ansässig, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat;
- c) hat die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in beiden Staaten oder in keinem der Staaten, so gilt sie als in dem Staat ansässig, dessen Staatsangehöriger sie ist;
- d) ist die Person Staatsangehöriger beider Staaten oder keines der Staaten, so werden sich die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten bemühen, die Frage in gegenseitigem Einvernehmen zu regeln.

(3) Ist nach Absatz 1 eine andere als eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt sie als in dem Staat ansässig in dem sich der Ort ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung befindet.

Artikel 3

(1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „Betriebsstätte“ eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Tätigkeit des Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.

(2) Der Ausdruck „Betriebsstätte“ umfaßt insbesondere:

- a) einen Ort der Leitung,
- b) eine Zweigniederlassung,
- c) eine Geschäftsstelle,
- d) eine Fabrikationsstätte,
- e) eine Werkstätte,
- f) ein Bergwerk, einen Steinbruch oder eine andere Stätte der Ausbeutung von Bodenschätzen,
- g) eine Bauausführung oder Montage, deren Dauer zwölf Monate überschreitet,
- h) eine Einrichtung zur Erforschung von Bodenschätzen.

(3) Als Betriebsstätten gelten nicht:

- a) Einrichtungen, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung von Gütern oder Waren des Unternehmens benutzt werden,
- b) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung unterhalten werden,
- c) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten werden, durch ein anderes Unternehmen bearbeitet oder verarbeitet zu werden,
- d) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen Güter oder Waren einzukaufen oder Informationen zu beschaffen,
- e) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen zu werben, Informationen zu erteilen, wissenschaftliche Forschung zu betreiben oder ähnliche Tätigkeiten auszuüben, die vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen.

(4) Ist eine Person – mit Ausnahme eines unabhängigen Vertreters im Sinne des Absatzes 5 – in einem Vertragsstaat für ein Unternehmen des anderen Vertragsstaates tätig, so gilt eine in dem erstgenannten Staat gelegene Betriebsstätte als gegeben, wenn die Person eine Vollmacht besitzt, im Namen des Unternehmens Verträge abzuschließen, und die Vollmacht in diesem Staat gewöhnlich ausübt, es sei denn, daß sich ihre Tätigkeit auf den Einkauf von Gütern oder Waren für das Unternehmen beschränkt.

(4A) Übt eine Person in Irland eine Tätigkeit im Zusammenhang mit der Erforschung des in Irland gelegenen Meeresgrundes, des Meeresuntergrundes und deren Bodenschätze aus, so wird sie so behandelt, als übe sie eine gewerbliche Tätigkeit durch eine Betriebsstätte in Irland aus.

(5) Ein Unternehmen eines Vertragsstaates wird nicht schon deshalb so behandelt, als habe es eine Betriebsstätte in dem anderen Vertragsstaat, weil es dort seine Tätigkeit durch einen Makler, Kommissionär oder anderen unabhängigen Vertreter ausübt, sofern diese Personen im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit handeln.

(6) Allein dadurch, daß eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft eine Gesellschaft beherrscht oder von einer Gesellschaft beherrscht wird, die in dem anderen Vertragsstaat ansässig ist oder

dort (entweder durch eine Betriebstätte oder in anderer Weise) ihre Tätigkeit ausübt, wird eine der beiden Gesellschaften nicht zur Betriebstätte der anderen.

Artikel 4

(1) Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen können in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem dieses Vermögen liegt.

(2) Der Ausdruck „unbewegliches Vermögen“ bestimmt sich nach dem Recht des Vertragsstaates, in dem das Vermögen liegt. Der Ausdruck umfaßt in jedem Fall das Zubehör zum unbeweglichen Vermögen, das lebende und tote Inventar land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die Rechte, auf die die Vorschriften des Privatrechtes über Grundstücke Anwendung finden, die Nutzungsrechte an unbeweglichem Vermögen sowie die Rechte auf veränderliche oder feste Vergütungen für die Ausbeutung oder das Recht auf Ausbeutung von Mineralvorkommen, Quellen und anderen Bodenschätzen.

(3) Absatz 1 gilt für Einkünfte aus der unmittelbaren Nutzung, der Vermietung oder Verpachtung sowie jeder anderen Art der Nutzung unbeweglichen Vermögens.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten auch für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen eines Unternehmens und für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen, das der Ausübung eines freien Berufes dient.

Artikel 5

(1) Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaates können nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, daß das Unternehmen eine Tätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebstätte ausübt. Übt das Unternehmen seine Tätigkeit in dieser Weise aus, so können die Gewinne des Unternehmens in dem anderen Staat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser Betriebstätte zugerechnet werden können.

(2) Übt ein Unternehmen eines Vertragsstaates seine Tätigkeit in dem anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebstätte aus, so sind in jedem Vertragsstaat dieser Betriebstätte die Gewinne zuzurechnen, die sie hätte erzielen können, wenn sie eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen als selbständiges Unternehmen ausgeübt hätte und im Verkehr mit dem Unternehmen, dessen Betriebstätte sie ist, völlig unabhängig gewesen wäre.

(3) Bei der Ermittlung der Gewinne einer Betriebstätte werden die für diese Betriebstätte entstandenen Aufwendungen, einschließlich der Geschäftsführungs- und allgemeinen Verwaltungskosten, zum Abzug zugelassen, gleichgültig, ob sie in dem Staat, in dem die Betriebstätte liegt, oder anderswo entstanden sind.

(4) Soweit es in einem Vertragsstaat üblich ist, die einer Betriebstätte zuzurechnenden Gewinne durch Aufteilung der Gesamtgewinne des Unternehmens auf seine einzelnen Teile zu ermitteln, schließt Absatz 2 nicht aus, daß dieser Vertragsstaat die zu steuernden Gewinne nach der üblichen Aufteilung ermittelt; die Art der angewendeten Gewinnaufteilung muß jedoch so sein, daß das Ergebnis mit den Grundsätzen dieses Artikels übereinstimmt.

(5) Bei Anwendung der vorstehenden Absätze sind die der Betriebstätte zuzurechnenden Gewinne jedes Jahr auf dieselbe Art zu ermitteln, es sei denn, daß ausreichende Gründe dafür bestehen, anders zu verfahren.

(6) Gehören zu den Gewinnen Einkünfte, die in anderen Artikeln dieses Abkommens behandelt werden, so werden die Bestimmungen jener Artikel durch die Bestimmungen dieses Artikels nicht berührt.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten auch für Einkünfte, die ein stiller Gesellschafter von einer stillen Gesellschaft des österreichischen Rechtes bezieht.

Artikel 6

(1) Gewinne aus dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

(2) Hinsichtlich des Betriebes von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr sind irische Unternehmen von der Gewerbesteuer einschließlich der Lohnsummensteuer, von der Vermögensteuer und von der Abgabe von Vermögen, die der Erbschaftsteuer entzogen sind, befreit.

Artikel 7

Wenn

- a) ein Unternehmen eines Vertragsstaates unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder am Kapital eines Unternehmens des anderen Vertragsstaates beteiligt ist, oder
- b) dieselben Personen unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder am Kapital eines Unternehmens eines Vertragsstaates und eines Unternehmens des anderen Vertragsstaates beteiligt sind,

und in diesen Fällen zwischen den beiden Unternehmen hinsichtlich ihrer kaufmännischen oder finanziellen Beziehungen Bedingungen vereinbart oder auferlegt werden, die von denen abweichen, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden, so dürfen die Gewinne, die eines der Unternehmen ohne diese Bedingungen erzielt hätte, wegen dieser Bedingungen aber nicht erzielt hat, den Gewinnen dieses Unternehmens zugerechnet und entsprechend besteuert werden.

Artikel 8

(1) a) Dividenden, die eine in Irland ansässige Gesellschaft an eine in Österreich ansässige Person zahlt, können in Österreich besteuert werden.

- b) Hat eine in Österreich ansässige Person gemäß Absatz 2 einen Anspruch auf Steueranrechnung in bezug auf solche Dividenden, so kann die Steuer auch in Irland nach dem Recht Irlands von der Summe des Betrages oder Wertes der Dividende und des Steueranrechnungsbetrages mit einem 15 vom Hundert nicht übersteigenden Satz erhoben werden.
- c) Vorbehaltlich der obigen Bestimmung sind Dividenden, die von einer in Irland ansässigen Gesellschaft an einen in Österreich ansässigen Nutzungsberechtigten gezahlt werden, in Irland von jeglicher Steuer befreit, mit der Dividenden belastet werden können.

(2) Eine in Österreich ansässige Person, die von einer in Irland ansässigen Gesellschaft Dividenden bezieht, hat vorbehaltlich des Absatzes 3 und unter der Voraussetzung, daß sie der Nutzungsberechtigte dieser Dividenden ist, denselben Anspruch auf Steueranrechnung in Irland und denselben Anspruch auf Zahlung jenes Steueranrechnungsbetrages, der die Steuerschuld in Irland übersteigt, wie eine in Irland ansässige natürliche Person, die diese Dividende bezieht.

(3) Absatz 2 ist nicht anzuwenden, wenn der Nutzungsberechtigte der Dividende eine Gesellschaft ist, die allein oder zusammen mit einer oder mehreren verbundenen Gesellschaften unmittelbar oder mittelbar mindestens 25 vom Hundert der Stimmrechte der die Dividende zahlenden Gesellschaft kontrolliert. Im Sinne dieses Absatzes gelten zwei Gesellschaften als verbunden, wenn eine unmittelbar oder mittelbar von der anderen beherrscht wird oder beide unmittelbar oder mittelbar von einer dritten Gesellschaft beherrscht werden.

(4) Ungeachtet des Absatzes 1 lit. a sind Dividenden, die von einer in Irland ansässigen Gesellschaft an eine in Österreich ansässige Gesellschaft gezahlt werden, von der österreichischen Steuer befreit. Diese Befreiung ist jedoch nur anzuwenden, wenn diese Dividenden nach österreichischem Recht steuerbefreit wären, falls die erstgenannte Gesellschaft in Österreich und nicht in Irland ansässig wäre.

(5) Dividenden, die eine in Österreich ansässige Gesellschaft an eine in Irland ansässige Person zahlt, können in Irland besteuert werden. Diese Dividenden können auch in Österreich nach österreichischem Recht besteuert werden, die Steuer darf aber unter der Voraussetzung, daß der Nutzungsberechtigte der Dividenden eine in Irland ansässige Person ist, 10 vom Hundert des Bruttobetrages der Dividenden nicht übersteigen.

(6) Die vorstehenden Absätze dieses Artikels berühren nicht die Besteuerung der Gesellschaft in bezug auf die Gewinne, aus denen die Dividenden gezahlt werden.

(7) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Dividenden“ bedeutet Einkünfte aus Aktien, Genußaktien oder Genußscheinen, Gründeranteilen oder anderen Rechten – ausgenommen Forderungen – mit Gewinnbeteiligung sowie sonstige Einkünfte oder Ausschüttungen, die nach dem Steuerrecht des Staates, in dem die ausschüttende Gesellschaft ansässig ist, den Einkünften aus Aktien gleichgestellt sind.

(8) Die Absätze 1, 2 und 5 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte im anderen Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte ausübt und die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehört. In diesem Fall ist Artikel 5 anzuwenden.

(9) Bezieht eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft Gewinne oder Einkünfte aus dem anderen Vertragsstaat, so darf dieser andere Staat weder die von der Gesellschaft gezahlten Dividenden

besteuern, es sei denn, daß diese Dividenden an eine im anderen Staat ansässige Person gezahlt werden oder daß die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu einer im anderen Staat gelegenen Betriebsstätte gehört, noch Gewinne der Gesellschaft einer Steuer für nichtausgeschüttete Gewinne unterwerfen, selbst wenn die gezahlten Dividenden oder die nichtausgeschütteten Gewinne ganz oder teilweise aus im anderen Staat erzielten Gewinnen oder Einkünften bestehen.

Artikel 9

(1) Zinsen, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine in dem anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, können nur in dem anderen Staat besteuert werden.

(2) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Zinsen“ bedeutet Einkünfte aus öffentlichen Anleihen, aus Obligationen, auch wenn sie durch Pfandrechte an Grundstücken gesichert oder mit einer Gewinnbeteiligung ausgestattet sind, und aus Forderungen jeder Art sowie alle anderen Einkünfte, die nach dem Steuerrecht des Staates, aus dem sie stammen, den Einkünften aus Darlehen gleichgestellt sind, ausgenommen die nach Artikel 8 zu behandelnden Einkünfte.

(3) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Empfänger der Zinsen in dem anderen Vertragsstaat, aus dem die Zinsen stammen, eine Betriebsstätte hat und die Forderung, für die die Zinsen gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehört. In diesem Fall ist Artikel 5 anzuwenden.

(4) Bestehen zwischen Schuldner und Gläubiger oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die gezahlten Zinsen, gemessen an der zugrunde liegenden Forderung, den Betrag, den Schuldner und Gläubiger ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf diesen letzten Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht jedes Vertragsstaates und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

Artikel 10

(1) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 2 können Lizenzgebühren, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine in dem anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, nur in dem anderen Staat besteuert werden.

(2) Lizenzgebühren, die von einer in Österreich ansässigen Gesellschaft an eine in Irland ansässige Person gezahlt werden, die zu mehr als 50 v. H. am Grund- oder Stammkapital der auszahlenden Gesellschaft beteiligt ist, dürfen, ungeachtet der Bestimmungen des Absatzes 1, in Österreich besteuert werden, diese Steuer darf jedoch 10 v. H. des Bruttobetrages der Lizenzgebühren nicht übersteigen.

(3) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Lizenzgebühren“ bedeutet Vergütungen jeder Art, die für die Benutzung oder für das Recht auf Benutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, einschließlich kinematographischer Filme, von Patenten, Marken, Mustern oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren oder für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Ausrüstungen oder für die Mitteilung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen gezahlt werden.

(4) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Empfänger der Lizenzgebühren in dem anderen Vertragsstaat, aus dem die Lizenzgebühren stammen, eine Betriebsstätte hat und die Rechte oder Vermögenswerte, für die die Lizenzgebühren gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehören. In diesem Fall ist Artikel 5 anzuwenden.

(5) Bestehen zwischen Schuldner und Gläubiger oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die gezahlten Lizenzgebühren, gemessen an der zugrunde liegenden Leistung, den Betrag, den Schuldner und Gläubiger ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf diesen letzten Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht jedes Vertragsstaates und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

Artikel 11

(1) Gewinne aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens können in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem dieses Vermögen liegt.

(2) Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, deren Wert zumindest überwiegend direkt oder indirekt auf unbewegliches Vermögen zurückzuführen ist und die an keiner Börse notieren, können in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem dieses unbewegliche Vermögen liegt.

(3) Gewinne aus der Veräußerung beweglichen Vermögens, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte darstellt, die ein Unternehmen eines Vertragsstaates in dem anderen Vertragsstaat hat oder das zu einer festen Einrichtung gehört, über die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person für die Ausübung eines freien Berufes in dem anderen Vertragsstaat verfügt, einschließlich derartiger Gewinne, die bei der Veräußerung einer solchen Betriebsstätte (allein oder zusammen mit dem übrigen Unternehmen) oder einer solchen festen Einrichtung erzielt werden, können in dem anderen Staat besteuert werden. Besteht dieses bewegliche Vermögen in Aktien und können die Gewinne aus der Veräußerung dieser Aktien nach Absatz 2 in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem dieses unbewegliche Vermögen liegt, werden die genannten Gewinne nur in diesem Staat besteuert.

(4) Vorbehaltlich des Absatzes 2 und ungeachtet des Absatzes 3 können Gewinne aus der Veräußerung von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen, die im internationalen Verkehr betrieben werden, und beweglichen Vermögens, das dem Betrieb dieser Schiffe oder Luftfahrzeuge dient, nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

(5) Gewinne aus der Veräußerung des in den Absätzen 1, 2, 3 und 4 nicht genannten Vermögens können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Veräußerer ansässig ist. Ist eine natürliche Person nach dem Recht dieses Vertragsstaates in bezug auf solche Gewinne dort nur mit dem Betrag steuerpflichtig, der in diesen Vertragsstaat überwiesen oder dort in Empfang genommen wird, dann sind die vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes in bezug auf den Teil der Gewinne nicht anzuwenden, der nicht in diesen Vertragsstaat überwiesen oder dort in Empfang genommen wird.

(6) Für Zwecke dieses Artikels bedeutet der Ausdruck „unbewegliches Vermögen“ unbewegliches Vermögen im Sinne des Artikels 4 Absatz 2.

Artikel 12

(1) Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus einem freien Beruf oder aus sonstiger selbständiger Tätigkeit ähnlicher Art bezieht, können nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, daß die Person für die Ausübung ihrer Tätigkeit in dem anderen Vertragsstaat regelmäßig über eine feste Einrichtung verfügt. Verfügt sie über eine solche feste Einrichtung, so können die Einkünfte in dem anderen Staat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser festen Einrichtung zugerechnet werden können.

(2) Der Ausdruck „freie Berufe“ umfaßt insbesondere die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, literarische, künstlerische, erzieherische oder unterrichtende Tätigkeit sowie die selbständige Tätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte, Ingenieure, Architekten und Wirtschaftstreuhänder.

Artikel 13

(1) Vorbehaltlich der Artikel 14, 16 und 17 können Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unselbständiger Arbeit bezieht, nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, daß die Arbeit in dem anderen Vertragsstaat ausgeübt wird. Wird die Arbeit dort ausgeübt, so können die dafür bezogenen Vergütungen in diesem anderen Staat besteuert werden.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 können Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person für eine in dem anderen Vertragsstaat ausgeübte unselbständige Arbeit bezieht, nur in dem erstgenannten Staat besteuert werden, wenn:

- a) der Empfänger sich in dem anderen Staat insgesamt nicht länger als 183 Tage während des betreffenden Steuerjahres aufhält, und
- b) die Vergütungen von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber gezahlt werden, der nicht in dem anderen Staat ansässig ist, und
- c) die Vergütungen nicht von einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung getragen werden, die der Arbeitgeber in dem anderen Staat hat.

(3) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels können Vergütungen für unselbständige Arbeit, die an Bord eines Seeschiffes oder Luftfahrzeuges im internationalen Verkehr ausgeübt wird, in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

Artikel 14

Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsvergütungen und ähnliche Zahlungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Aufsichts- oder Verwaltungsrates einer Gesellschaft bezieht, die in dem anderen Vertragsstaat ansässig ist, können in diesem anderen Staat besteuert werden.

Artikel 15

Ungeachtet der Artikel 12 und 13 können Einkünfte, die berufsmäßige Künstler, wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- oder Fernsehkünstler und Musiker, sowie Sportler aus ihrer in dieser Eigenschaft persönlich ausgeübten Tätigkeit beziehen, in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sie diese Tätigkeit ausüben.

Artikel 16

Vorbehaltlich des Artikels 17 Absatz 1 können Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person für frühere unselbständige Arbeit gezahlt werden, nur in diesem Staat besteuert werden.

Artikel 17

(1) Vergütungen, einschließlich der Ruhegehälter, die von einem Vertragsstaat oder einer seiner Gebietskörperschaften unmittelbar oder aus einem von diesem Staat oder der Gebietskörperschaft errichteten Sondervermögen an eine natürliche Person für die diesem Staat oder der Gebietskörperschaft in Ausübung öffentlicher Funktionen erbrachten Dienste gezahlt werden, können nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, daß die natürliche Person ein Staatsangehöriger des anderen Vertragsstaates ist, ohne gleichzeitig auch Staatsangehöriger des erstgenannten Staates zu sein.

(2) Auf Vergütungen und Ruhegehälter für Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit einer kaufmännischen oder gewerblichen Tätigkeit eines der Vertragsstaaten oder einer seiner Gebietskörperschaften erbracht werden, finden die Artikel 13, 14 und 16 Anwendung.

Artikel 18

(1) Zahlungen, die ein Student oder Lehrling, der in einem der Vertragsstaaten ansässig ist oder vorher dort ansässig war und der sich in dem anderen Vertragsstaat ausschließlich zum Studium oder zur Ausbildung aufhält, für seinen Unterhalt, sein Studium oder seine Ausbildung erhält, werden in dem anderen Staat nicht besteuert, sofern ihm diese Zahlungen aus Quellen außerhalb des anderen Staates zufließen.

(2) Entgelte, die ein Student oder Lehrling, der in einem der Vertragsstaaten ansässig ist oder vorher dort ansässig war, für eine Beschäftigung erhält, die er im anderen Vertragsstaat für einen 183 Tage im betreffenden Steuerjahr nicht übersteigenden Zeitraum zur Erlangung praktischer Erfahrungen ausübt, werden in diesem anderen Staat nicht besteuert.

Artikel 19

Natürliche Personen aus einem Vertragsstaat, die Zahlungen für fortgeschrittene Studien oder Forschungen oder für eine Lehrtätigkeit erhalten, welche sie an einer Universität, einer anderen Hochschule, einem Forschungsinstitut oder einer ähnlichen Einrichtung im anderen Vertragsstaat während eines vorübergehenden, zwei Jahre nicht übersteigenden Aufenthaltes durchführen, sind mit diesen Zahlungen von der Steuer des anderen Staates ausgenommen.

Artikel 20

Die in den vorstehenden Artikeln nicht ausdrücklich erwähnten Einkünfte einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person können nur in diesem Staat besteuert werden.

Artikel 21

(1) In Österreich ansässigen natürlichen Personen stehen in bezug auf die irische Steuer die gleichen persönlichen Freibeträge, Begünstigungen und Ermäßigungen zu, die irischen Staatsangehörigen, die nicht in Irland ansässig sind, gewährt werden.

(2) In Irland ansässigen natürlichen Personen stehen in bezug auf die österreichische Steuer die gleichen persönlichen Freibeträge, Begünstigungen und Ermäßigungen zu, die österreichischen Staatsangehörigen, die nicht in Österreich ansässig sind, gewährt werden.

Artikel 22

(1) Bezieht eine in Österreich ansässige Person Einkünfte oder Veräußerungsgewinne, die nach diesem Abkommen in Irland besteuert werden können, so rechnet Österreich auf die österreichische Steuer den Betrag an, der der in Irland unmittelbar oder im Abzugsweg zu zahlenden Steuer von diesen Einkünften oder Veräußerungsgewinnen entspricht. Der anzurechnende Betrag darf jedoch den Teil der vor der Anrechnung ermittelten österreichischen Steuer nicht übersteigen, der auf die in Irland besteuerten Einkünfte oder Veräußerungsgewinne entfällt.

(2) Gemäß den irischen Rechtsvorschriften über die Anrechnung der in einem Gebiet außerhalb Irlands zu zahlenden Steuer auf die irische Steuer (und unbeschadet der allgemeinen Grundsätze hiervon)

- a) wird die nach den Gesetzen Österreichs und nach diesem Abkommen für Gewinne, Einkünfte oder steuerpflichtige Veräußerungsgewinne aus Quellen innerhalb Österreichs unmittelbar oder im Abzugsweg zu zahlende Steuer (ausgenommen die Steuer für Gewinne, aus denen Dividenden gezahlt werden) auf die irische Steuer angerechnet, die auf die Gewinne, Einkünfte oder steuerpflichtigen Veräußerungsgewinne entfällt, hinsichtlich derer die österreichische Steuer ermittelt wurde,
- b) wird bei Dividenden, die von einer in Österreich ansässigen Gesellschaft an eine in Irland ansässige Gesellschaft gezahlt werden, die unmittelbar oder mittelbar mindestens 25 vom Hundert der Stimmrechte der die Dividenden zahlenden Gesellschaft kontrolliert, bei der Anrechnung (neben einer nach lit. a anrechenbaren österreichischen Steuer) die von der Gesellschaft für ihren Gewinn, aus dem die Dividenden gezahlt werden, zu zahlende österreichische Steuer berücksichtigt.

(3) Im Sinne des Absatzes 2 umfaßt der Ausdruck „österreichische Steuer“ die Gewerbesteuer soweit sie vom Gewerbeertrag erhoben wird, und die Aufsichtsratsabgabe.

(4) Im Sinne der Absätze 1 und 2 gelten Einkünfte, Gewinne und Veräußerungsgewinne einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person, die nach diesem Abkommen in dem anderen Vertragsstaat besteuert werden können, als aus Quellen in diesem anderen Vertragsstaat stammend.

Artikel 23

(1) Die Staatsangehörigen eines Vertragsstaates dürfen in dem anderen Vertragsstaat weder einer Besteuerung noch einer damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender sind als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen die Staatsangehörigen des anderen Staates unter gleichen Verhältnissen unterworfen sind oder unterworfen werden können.

(2) Der Ausdruck „Staatsangehörige“ bedeutet:

- a) hinsichtlich Österreichs alle Staatsangehörigen der Republik Österreich und alle juristischen Personen, Personengesellschaften und anderen Personenvereinigungen, die nach österreichischem Recht errichtet worden sind;
- b) hinsichtlich Irlands alle irischen Staatsbürger und alle juristischen Personen, Personengesellschaften und anderen Personenvereinigungen, die nach irischem Recht errichtet worden sind.

(3) Dieser Artikel darf nicht so ausgelegt werden, als verpflichte er Irland, österreichischen Staatsangehörigen die Begünstigungen oder Befreiungen zu gewähren, die nach den Bestimmungen des Finance (Profits of Certain Mines) (Temporary Relief from Taxation) Act, 1956 (No. 8 of 1956) in der geltenden Fassung oder nach Teil II des Finance (Miscellaneous Provisions) Act, 1956 (No. 47 of 1956) in der geltenden Fassung zuerkannt werden.

Beachte für folgende Bestimmung

vgl. die „synthetisierte“ Version des DBA Irland plus MLI (BGBl. III Nr. 93/2018) in Anlage 2

Artikel 24

(1) Ist eine in einem Vertragsstaat ansässige Person der Auffassung, daß die Maßnahmen eines Vertragsstaates oder beider Vertragsstaaten für sie zu einer Besteuerung geführt haben oder führen werden, die diesem Abkommen nicht entspricht, so kann sie unbeschadet der nach innerstaatlichem Recht dieser Staaten vorgesehenen Rechtsmittel ihren Fall der zuständigen Behörde des Vertragsstaates unterbreiten, in dem sie ansässig ist.

(2) Hält diese zuständige Behörde die Einwendung für begründet und ist sie selbst nicht in der Lage, eine befriedigende Lösung herbeizuführen, so wird sie sich bemühen, den Fall durch Verständigung mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaates so zu regeln, daß eine dem Abkommen nicht entsprechende Besteuerung vermieden wird.

(3) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten werden sich bemühen, Schwierigkeiten oder Zweifel, die bei der Auslegung oder Anwendung des Abkommens entstehen, in gegenseitigem Einvernehmen zu beseitigen. Sie können auch gemeinsam darüber beraten, wie eine Doppelbesteuerung in Fällen, die in dem Abkommen nicht behandelt sind, vermieden werden kann.

(4) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können zur Herbeiführung einer Einigung im Sinn der vorstehenden Absätze unmittelbar miteinander verkehren. Erscheint ein mündlicher Meinungsaustausch für die Herbeiführung der Einigung zweckmäßig, so kann ein solcher Meinungsaustausch in einer Kommission durchgeführt werden, die aus Vertretern der zuständigen Behörden der Vertragsstaaten besteht.

ARTIKEL 25

Informationsaustausch

1. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten tauschen die Informationen aus, die zur Durchführung dieses Abkommens oder zur Anwendung oder Durchsetzung des innerstaatlichen Rechts betreffend Steuern jeder Art und Bezeichnung, die für Rechnung der Vertragsstaaten oder ihrer Gebietskörperschaften erhoben werden, voraussichtlich erheblich sind, soweit die diesem Recht entsprechende Besteuerung nicht dem Abkommen widerspricht. Der Informationsaustausch ist durch Artikel 1 und 2 nicht eingeschränkt.

2. Alle Informationen, die ein Vertragsstaat nach Absatz 1 erhalten hat, sind ebenso geheim zu halten wie die auf Grund des innerstaatlichen Rechts dieses Staates beschafften Informationen und dürfen nur den Personen oder Behörden (einschließlich der Gerichte und Verwaltungsbehörden) zugänglich gemacht werden, die mit der Veranlagung oder Erhebung, der Vollstreckung oder Strafverfolgung, oder mit der Entscheidung von Rechtsmitteln hinsichtlich der in Absatz 1 genannten Steuern oder mit der Aufsicht darüber befasst sind. Diese Personen oder Behörden dürfen die Informationen nur für diese Zwecke verwenden. Sie dürfen die Informationen in einem öffentlichen Gerichtsverfahren oder in einer Gerichtsentscheidung offen legen. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen kann ein Vertragsstaat die erhaltenen Informationen für andere Zwecke verwenden, wenn solche Informationen nach dem Recht beider Staaten für solche andere Zwecke verwendet werden dürfen und die zuständige Behörde desjenigen Staates, der die Informationen erteilt hat, dieser anderen Verwendung zustimmt.

3. Die Absätze 1 und 2 sind nicht so auszulegen, als verpflichteten sie einen Vertragsstaat,

a) Verwaltungsmaßnahmen durchzuführen, die von den Gesetzen und der Verwaltungspraxis dieses oder des anderen Vertragsstaats abweichen;

b) Informationen zu erteilen, die nach den Gesetzen oder im üblichen Verwaltungsverfahren dieses oder des anderen Vertragsstaats nicht beschafft werden können;

c) Informationen zu erteilen, die ein Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren preisgeben würden oder deren Erteilung dem Ordre public widerspräche.

4. Ersucht ein Vertragsstaat gemäß diesem Artikel um Informationen, so nutzt der andere Vertragsstaat die ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Beschaffung der erbetenen Informationen, selbst wenn dieser andere Staat diese Informationen für seine eigenen steuerlichen Zwecke nicht benötigt. Die im vorhergehenden Satz enthaltene Verpflichtung unterliegt den Beschränkungen nach Absatz 3, wobei diese jedoch nicht so auszulegen sind, dass ein Vertragsstaat die Erteilung von Informationen nur deshalb ablehnen kann, weil er kein innerstaatliches steuerliches Interesse an solchen Informationen hat.

5. Absatz 3 ist in keinem Fall so auszulegen, als könne ein Vertragsstaat die Erteilung von Informationen nur deshalb ablehnen, weil sich die Informationen bei einer Bank, einem sonstigen Kreditinstitut, einem Bevollmächtigten, Vertreter oder Treuhänder befinden oder weil sie sich auf das Eigentum an einer Person beziehen.

Artikel 26

(1) Dieses Abkommen soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Dublin ausgetauscht werden.

(2) Dieses Abkommen tritt mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und seine Bestimmungen finden Anwendung:

a) in Österreich für die Veranlagungsjahre, die am oder nach dem 1. Jänner 1964 beginnen;

b) in Irland

i) hinsichtlich der Einkommensteuer (einschließlich der Zusatzsteuer) für die Veranlagungsjahre, die am oder nach dem 6. April 1964 beginnen,

ii) hinsichtlich der Steuer von Gewinnen von Körperschaften für alle Wirtschaftsjahre, die am oder nach dem 1. April 1964 beginnen und für den Rest der an diesem Tage noch nicht abgelaufenen Wirtschaftsjahre.

Artikel 27

Dieses Abkommen bleibt auf unbestimmte Zeit in Kraft. Jeder Vertragsstaat kann jedoch das Abkommen auf diplomatischem Weg unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. In diesem Fall findet das Abkommen nicht mehr Anwendung

- a) in Österreich für die Veranlagungsjahre, die am oder nach dem 1. Jänner des Kalenderjahres beginnen, das dem Jahr folgt, in dem die Kündigung erfolgt ist;
- b) in Irland
 - i) hinsichtlich der Einkommensteuer (einschließlich der Zusatzsteuer) für die Veranlagungsjahre, die am oder nach dem 6. April des Kalenderjahres beginnen, das dem Jahr folgt, in dem die Kündigung erfolgt ist;
 - ii) hinsichtlich der Steuer von Gewinnen von Körperschaften für alle Wirtschaftsjahre, die am oder nach dem 1. April des Kalenderjahres beginnen, das dem Jahr folgt, in dem die Kündigung erfolgt ist, und für den Rest der an diesem Tag noch nicht abgelaufenen Wirtschaftsjahre.

Zu Urkund dessen haben die hiezu gehörig Bevollmächtigten der beiden Vertragsstaaten dieses Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen zu Wien, am 24. Mai 1966 in zweifacher Ausfertigung in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Text gleicherweise authentisch ist.

ZUSATZPROTOKOLL

Im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Protokolls zur Abänderung des am 24. Mai 1966 in Wien unterzeichneten Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen in der Fassung des am 19. Juni 1987 in Dublin unterzeichneten Protokolls, das heute zwischen der Republik Österreich und Irland abgeschlossen wurde, sind die Gefertigten übereingekommen, dass die folgenden Bestimmungen einen integrierenden Bestandteil des Protokolls bilden:

Zu Artikel 25:

1. Die zuständige Behörde des ersuchenden Staates stellt der zuständigen Behörde des ersuchten Staates zur Darstellung der voraussichtlichen Erheblichkeit der Auskünfte die folgenden Informationen zur Verfügung, wenn diese ein Auskunftersuchen gemäß dem Abkommen stellt:
 - a) die Bezeichnung der Person, der die Ermittlung oder Untersuchung gilt;
 - b) eine Stellungnahme betreffend die gesuchten Auskünfte einschließlich der Art und der Form, in der der ersuchende Staat die Auskünfte vorzugsweise vom ersuchten Staat erhalten möchte;
 - c) den steuerlichen Zweck, für den um die Auskünfte ersucht wird;
 - d) die Gründe für die Annahme, dass die erbetenen Auskünfte dem ersuchten Staat vorliegen oder sich im Besitz oder in der Verfügungsmacht einer Person im Hoheitsbereich des ersuchten Staates befinden;
 - e) den Namen und die Anschrift von Personen, soweit bekannt, in deren Besitz sich die erbetenen Auskünfte vermutlich befinden;
 - f) eine Erklärung, dass der ersuchende Staat alle ihm in seinem eigenen Gebiet zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur Einholung der Auskünfte ausgeschöpft hat, ausgenommen solche, die unverhältnismäßig große Schwierigkeiten mit sich bringen würden.
2. Es besteht Einvernehmen darüber, dass der Maßstab von „voraussichtlich erheblich“ für einen Informationsaustausch in Steuersachen im weitest möglichen Umfang sorgen soll und gleichzeitig klarstellen soll, dass Vertragsstaaten nicht frei sind Maßnahmen, die lediglich der Beweisausforschung („fishing expeditions“) dienen, zu unternehmen oder Auskünfte zu erbeten, die wahrscheinlich für die steuerliche Situation eines bestimmten Steuerpflichtigen nicht erheblich sind.
3. Es besteht Einvernehmen darüber, dass Artikel 25 Absatz 5 des Abkommens die Vertragsstaaten nicht dazu verpflichtet, Informationen im Sinne dieses Absatzes auf automatischer oder spontaner Basis auszutauschen.

ZU URKUND DESSEN haben die hiezu gehörig bevollmächtigten Unterfertigten dieses Zusatzprotokoll unterzeichnet.

GESCHEHEN zu Wien, am 16. Dezember 2009 in zweifacher Ausfertigung, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Text gleichermaßen authentisch ist.

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2018**Ausgegeben am 11. Juni 2018****Teil III**

93. Mehrseitiges Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung
(NR: GP XXV RV 1670 AB 1732 S. 190. BR: AB 9848 S. 870.)

93.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluss des gegenständlichen Staatsvertrages wird gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG genehmigt.

Mehrseitiges Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung

[Übereinkommen in deutschsprachiger Übersetzung, siehe Anlagen]

[Übereinkommen in englischer Sprachfassung, siehe Anlagen]

[Übereinkommen in französischer Sprachfassung, siehe Anlagen]

[Vorbehalte und Notifikationen der Republik Österreich in englischer Sprache, siehe Anlagen]

[Vorbehalte und Notifikationen der Republik Österreich in deutschsprachiger Übersetzung, siehe Anlagen]

Die vom Bundespräsidenten unterzeichnete und vom Bundeskanzler gegengezeichnete Ratifikationsurkunde wurde am 22. September 2017 beim Generalsekretär der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) als Verwahrer des Übereinkommens hinterlegt; das Mehrseitige Übereinkommen tritt gemäß seinem Art. 34 Abs. 1 mit 1. Juli 2018 in Kraft.

Das Mehrseitige Übereinkommen wurde neben Österreich von folgenden Staaten und Hoheitsgebieten ratifiziert: Isle of Man¹, Jersey¹, Polen¹ und Slowenien¹.

Kurz

¹ Vorbehalte und Notifikationen anderer Vertragsstaaten sowie Einsprüche und Einwendungen zu diesem Übereinkommen sind in englischer und französischer Sprache auf der Website der OECD unter <http://www.oecd.org/tax/treaties/beps-mli-signatories-and-parties.pdf> abrufbar.

GENERierter TEXT DES MLI UND DES ABKOMMENS ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND IRLAND ZUR VERMEIDUNG DER DOPPELBESTEUERUNG AUF DEM GEBIETE DER STEUERN VOM EINKOMMEN

Allgemeine haftungsausschließende Erklärung zum generierten Textdokument

Dieses Dokument stellt den generierten Text für die Anwendung des am 24. Mai 1966 unterzeichneten Abkommens zwischen der Republik Österreich und Irland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen in der Fassung des am 19. Juni 1987 unterzeichneten Protokolls und des am 16. Dezember 2009 unterzeichneten Protokolls und Zusatzprotokolls (das „Abkommen“) und des von der Republik Österreich und Irland am 7. Juni 2017 unterzeichneten Mehrseitigen Übereinkommens zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (das „MLI“) dar.

Dieses Dokument wurde zwischen den zuständigen Behörden der Republik Österreich und Irland abgestimmt und spiegelt das gemeinsame Verständnis über die durch das MLI im Abkommen verursachten Veränderungen wider.

Das Dokument wurde auf der Grundlage der von der Republik Österreich am 22. September 2017 und von Irland am 29. Jänner 2019 aus Anlass der Ratifikation dem Verwahrer übermittelten Vorbehalte und Notifikationen („MLI-Positionen“) erstellt. Diese MLI-Positionen sind den im MLI vorgesehenen Modifizierungen vorbehalten. Die Modifizierung der MLI-Positionen kann die Wirkung des MLI auf das Abkommen verändern.

Die authentischen Vertragstexte des Übereinkommens und des MLI sind vorrangig und als einzig maßgebliche Rechtsquellen anzuwenden.

Die Bestimmungen des MLI, welche in Bezug auf die Bestimmungen des Abkommens anwendbar sind, werden in diesem Dokument durchgehend in Form von eingerahmten Feldern im Zusammenhang mit den entsprechenden Bestimmungen des Abkommens dargestellt. Die eingerahmten Felder, welche die Bestimmungen des MLI enthalten, wurden im Allgemeinen in Übereinstimmung mit der Reihenfolge der Bestimmungen des OECD-Musterabkommens auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen in das Abkommen eingefügt.

Der Text der Bestimmungen des MLI wurde zur Vereinheitlichung der im MLI verwendeten Begriffe mit jenen des Abkommens (zB „unter das Übereinkommen fallendes Steuerabkommen“ und „Abkommen“, „Vertragspartei dieses Übereinkommens“ und „Vertragsstaaten“) im Interesse des einfacheren Verständnisses der Bestimmungen des MLI verändert. Die Veränderungen der Begriffe dienen der leichteren Lesbarkeit des Dokuments und zielen nicht auf eine Änderung des Inhalts der Bestimmungen des MLI ab. In ähnlicher Weise wurden Teile der Bestimmungen des MLI verändert, die bestehende Bestimmungen des Abkommens umschreiben: umschreibende Wortfolgen wurden durch rechtliche Verweise auf die bestehenden Abkommensbestimmungen im Interesse der leichteren Lesbarkeit ersetzt.

In allen Fällen sind Verweise auf die Bestimmungen des Abkommens oder auf das Abkommen in dem Sinne zu verstehen, dass sie sich auf das Abkommen in der durch das MLI geänderten Fassung beziehen, vorausgesetzt, die Bestimmungen des MLI wurden wirksam.

Hinweise

Die authentischen Texte des MLI und des Abkommens sind über die Webseite des Bundesministeriums für Finanzen abrufbar (<https://www.bmf.gv.at>).

Die MLI-Positionen der Republik Österreich wurden am 22. September 2017 aus Anlass der Ratifikation und jene Irlands am 29. Jänner 2019 aus Anlass der Ratifikation an den Verwahrer übermittelt und sind über die Webseite des Verwahrers des MLI (OECD) abrufbar (<http://www.oecd.org/tax/treaties/beps-mli-signatories-and-parties.pdf>)

Haftungsausschließende Erklärung zum Wirksamkeitsbeginn der MLI – Bestimmungen

Wirksamkeitsbeginn der Bestimmungen des MLI

Die Bestimmungen des MLI, die auf das Abkommen anzuwenden sind, werden nicht im selben Zeitpunkt wie die ursprünglichen Bestimmungen des Abkommens wirksam. Jede Bestimmung des MLI kann zu unterschiedlichen Zeitpunkten wirksam werden, abhängig von den betroffenen Steuerarten (im Abzugsweg erhobene Steuern oder andere Steuern) und von den Wahlmöglichkeiten, welche die Republik Österreich und Irland in ihren MLI-Positionen ausgeübt haben.

Zeitpunkt der Hinterlegung der Ratifizierungs-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde: 22. September 2017 für die Republik Österreich und 29. Jänner 2019 für Irland.

Zeitpunkt des Inkrafttretens des MLI: 1. Juli 2018 für die Republik Österreich und 1. Mai 2019 für Irland.

Dieses Dokument enthält durchgehend spezifische Informationen über den Zeitpunkt, an dem oder nach dem die Bestimmungen des MLI in Bezug auf das Übereinkommen Wirksamkeit erlangen.

Abkommen zwischen der Republik Österreich und Irland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen

Die Republik Österreich und Irland, [ERSETZT durch Artikel 6 Absatz 1 des MLI] [von dem Wunsche geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen abzuschließen,]

Der folgende Absatz 1 des Artikels 6 des MLI ersetzt den Text betreffend die Absicht zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in der Präambel dieses Abkommens:¹

ARTIKEL 6 DES MLI - ZWECK EINES UNTER DAS ÜBEREINKOMMEN FALLENDEN STEUERABKOMMENS

in der Absicht, in Bezug auf die unter dieses Abkommen fallenden Steuern eine Doppelbesteuerung zu beseitigen, ohne Möglichkeiten zur Nicht- oder Niedrigbesteuerung durch Steuerverkürzung oder -umgehung (unter anderem durch missbräuchliche Gestaltungen mit dem Ziel des Erhalts von in diesem Abkommen vorgesehenen Erleichterungen zum mittelbaren Nutzen von in Drittstaaten oder -gebieten ansässigen Personen) zu schaffen,

sind übereingekommen wie folgt:

Artikel 1

(1) Die Steuern, für die dieses Abkommen gilt, sind

a) in Österreich:

- i) die Einkommensteuer;
- ii) die Körperschaftsteuer

(im folgenden "österreichische Steuer" genannt) und in dem in den Artikeln 6 und 22 vorgesehenen Ausmaß die in diesen Artikeln besonders erwähnten Steuern;

b) in Irland:

- i) die Einkommensteuer (income tax);
- ii) die Einkommensabgabe (income levy);
- iii) die Körperschaftsteuer (corporation tax und
- iv) die Steuer von Veräußerungsgewinnen (capital gains tax) (im folgenden "irische Steuer" genannt).

(2) Das Abkommen gilt auch für alle Steuern gleicher oder ähnlicher Art, die künftig neben den zur Zeit bestehenden Steuern oder an deren Stelle erhoben werden. Die zuständigen Behörden der

¹ Gemäß den Absätzen 1 und 3 des Artikels 35 des MLI ist Artikel 6 Absatz 1 des MLI in Bezug auf die Anwendung dieses Abkommens durch die Republik Österreich wirksam:

- a) bei den im Abzugsweg erhobenen Steuern auf Beträge, die nicht ansässigen Personen gezahlt oder gutgeschrieben werden, wenn das Ereignis, das zu diesen Steuern führt, am oder nach dem 1. Jänner 2020 eintritt; und
- b) bei allen anderen durch die Republik Österreich erhobenen Steuern für Steuern, die für Veranlagungszeiträume erhoben werden, die am oder nach dem 1. Jänner 2020 beginnen;

und,

gemäß Artikel 35 Absatz 1 des MLI ist Artikel 6 Absatz 1 des MLI in Bezug auf die Anwendung dieses Abkommens durch Irland wirksam:

- a) bei den im Abzugsweg erhobenen Steuern auf Beträge, die nicht ansässigen Personen gezahlt oder gutgeschrieben werden, wenn das Ereignis, das zu diesen Steuern führt, am oder nach dem 1. Jänner 2020 eintritt; und
- b) bei allen anderen durch Irland erhobenen Steuern für Steuern, die für Veranlagungszeiträume erhoben werden, die am oder nach dem 1. November 2019 beginnen.

Vertragstaaten teilen einander am Ende eines jeden Jahres die in ihren Steuergesetzen eingetretenen Änderungen mit.

Artikel 2

(1) Im Sinne dieses Abkommens, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert:

- a) bedeutet der Ausdruck "Österreich" die Republik Österreich;
- b) umfaßt der Ausdruck "Irland" auch die außerhalb des Küstenmeeres Irlands gelegenen Gebiete, die nach den Rechtsvorschriften Irlands über den Festlandsockel in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht als Territorien bezeichnet sind oder künftig bezeichnet werden, innerhalb derer die Rechte Irlands in bezug auf den Meeresgrund, den Meeresuntergrund und deren Bodenschätze ausgeübt werden können;
- c) bedeuten die Ausdrücke "ein Vertragsstaat" und "der andere Vertragsstaat", je nach dem Zusammenhang, die Republik Österreich oder Irland;
- d) bedeutet der Ausdruck "Steuer", je nach dem Zusammenhang, die österreichische Steuer oder die irische Steuer;
- e) umfaßt der Ausdruck "Person" natürliche Personen, Gesellschaften und alle anderen Personenvereinigungen;
- f) bedeutet der Ausdruck "Gesellschaft" juristische Personen oder Rechtsträger, die für die Besteuerung wie juristische Personen behandelt werden;
- g) bedeuten die Ausdrücke "Unternehmen eines Vertragsstaates" und "Unternehmen des anderen Vertragsstaates", je nachdem, ein Unternehmen, das von einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird, oder ein Unternehmen, das von einer in dem anderen Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird;
- h) bedeutet der Ausdruck "zuständige Behörde"
 1. in Österreich: den Bundesminister für Finanzen,
 2. in Irland: die Revenue Commissioners oder ihre bevollmächtigten Vertreter.

(2) Werden nach irgendeiner Bestimmung dieses Abkommens Einkünfte in einem der Vertragsstaaten von der Steuer entlastet und ist eine natürliche Person nach dem im anderen Vertragsstaat geltenden Recht in bezug auf diese Einkünfte dort nicht mit dem gesamten Betrag steuerpflichtig, sondern nur mit dem Betrag, der in den anderen Vertragsstaat überwiesen oder dort in Empfang genommen wird, dann gilt die nach diesem Abkommen im erstgenannten Vertragsstaat zu gewährende Steuerentlastung nur für die in den anderen Vertragsstaat überwiesenen oder dort in Empfang genommenen Beträge.

(3) Bei Anwendung des Abkommens durch einen Vertragsstaat hat, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert, jeder nicht anders definierte Ausdruck die Bedeutung, die ihm nach dem Recht dieses Staates über die Steuern zukommt, welche Gegenstand des Abkommens sind.

Artikel 2A

(1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck "eine in einem Vertragsstaat ansässige Person" eine Person, die nach dem Recht dieses Staates dort auf Grund ihres Wohnsitzes, ihres ständigen Aufenthalts, des Ortes ihrer Geschäftsleitung oder eines anderen ähnlichen Merkmals steuerpflichtig ist. Der Ausdruck umfaßt jedoch nicht eine Person, die in diesem Staat nur mit Einkünften aus Quellen in diesem Staat steuerpflichtig ist. Die Ausdrücke "in Irland ansässige Person" und "in Österreich ansässige Person" sind demgemäß auszulegen.

(2) Ist nach Absatz 1 eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt folgendes:

- a) Die Person gilt als in dem Staat ansässig, in dem sie über eine ständige Wohnstätte verfügt; verfügt sie in beiden Staaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als in dem Staat ansässig, zu dem sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat (Mittelpunkt der Lebensinteressen);
- b) kann nicht bestimmt werden, in welchem Staat die Person den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hat, oder verfügt sie in keinem der Staaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als in dem Staat ansässig, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat;
- c) hat die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in beiden Staaten oder in keinem der Staaten, so gilt sie als in dem Staat ansässig, dessen Staatsangehöriger sie ist;
- d) ist die Person Staatsangehöriger beider Staaten oder keines der Staaten, so werden sich die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten bemühen, die Frage in gegenseitigem Einvernehmen zu regeln.

(3) Ist nach Absatz 1 eine andere als eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt sie als in dem Staat ansässig in dem sich der Ort ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung befindet.

Artikel 3

(1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck "Betriebsstätte" eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Tätigkeit des Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.

(2) Der Ausdruck "Betriebsstätte" umfaßt insbesondere:

- a) einen Ort der Leitung,
- b) eine Zweigniederlassung,
- c) eine Geschäftsstelle,
- d) eine Fabrikationsstätte,
- e) eine Werkstätte,
- f) ein Bergwerk, einen Steinbruch oder eine andere Stätte der Ausbeutung von Bodenschätzen,
- g) eine Bauausführung oder Montage, deren Dauer zwölf Monate überschreitet,
- h) eine Einrichtung zur Erforschung von Bodenschätzen.

(3) Als Betriebsstätten gelten nicht:

- a) Einrichtungen, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung von Gütern oder Waren des Unternehmens benutzt werden,
- b) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung unterhalten werden,
- c) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten werden, durch ein anderes Unternehmen bearbeitet oder verarbeitet zu werden,
- d) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen Güter oder Waren einzukaufen oder Informationen zu beschaffen,
- e) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen zu werben, Informationen zu erteilen, wissenschaftliche Forschung zu betreiben oder ähnliche Tätigkeiten auszuüben, die vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen.

(4) Ist eine Person - mit Ausnahme eines unabhängigen Vertreters im Sinne des Absatzes 5 - in einem Vertragsstaat für ein Unternehmen des anderen Vertragsstaates tätig, so gilt eine in dem erstgenannten Staat gelegene Betriebsstätte als gegeben, wenn die Person eine Vollmacht besitzt, im Namen des Unternehmens Verträge abzuschließen, und die Vollmacht in diesem Staat gewöhnlich ausübt, es sei denn, daß sich ihre Tätigkeit auf den Einkauf von Gütern oder Waren für das Unternehmen beschränkt.

(4A) Übt eine Person in Irland eine Tätigkeit im Zusammenhang mit der Erforschung des in Irland gelegenen Meeresgrundes, des Meeresuntergrundes und deren Bodenschätze aus, so wird sie so behandelt, als übe sie eine gewerbliche Tätigkeit durch eine Betriebsstätte in Irland aus.

(5) Ein Unternehmen eines Vertragsstaates wird nicht schon deshalb so behandelt, als habe es eine Betriebsstätte in dem anderen Vertragsstaat, weil es dort seine Tätigkeit durch einen Makler, Kommissionär oder anderen unabhängigen Vertreter ausübt, sofern diese Personen im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit handeln.

(6) Allein dadurch, daß eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft eine Gesellschaft beherrscht oder von einer Gesellschaft beherrscht wird, die in dem anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort (entweder durch eine Betriebsstätte oder in anderer Weise) ihre Tätigkeit ausübt, wird eine der beiden Gesellschaften nicht zur Betriebsstätte der anderen.

Artikel 4

(1) Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen können in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem dieses Vermögen liegt.

(2) Der Ausdruck "unbewegliches Vermögen" bestimmt sich nach dem Recht des Vertragsstaates, in dem das Vermögen liegt. Der Ausdruck umfaßt in jedem Fall das Zubehör zum unbeweglichen Vermögen, das lebende und tote Inventar land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die Rechte, auf die die Vorschriften des Privatrechtes über Grundstücke Anwendung finden, die Nutzungsrechte an unbeweglichem Vermögen sowie die Rechte auf veränderliche oder feste Vergütungen für die Ausbeutung oder das Recht auf Ausbeutung von Mineralvorkommen, Quellen und anderen Bodenschätzen.

(3) Absatz 1 gilt für Einkünfte aus der unmittelbaren Nutzung, der Vermietung oder Verpachtung sowie jeder anderen Art der Nutzung unbeweglichen Vermögens.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten auch für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen eines Unternehmens und für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen, das der Ausübung eines freien Berufes dient.

Artikel 5

(1) Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaates können nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, daß das Unternehmen eine Tätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte ausübt. Übt das Unternehmen seine Tätigkeit in dieser Weise aus, so können die Gewinne des Unternehmens in dem anderen Staat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser Betriebsstätte zugerechnet werden können.

(2) Übt ein Unternehmen eines Vertragsstaates seine Tätigkeit in dem anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus, so sind in jedem Vertragsstaat dieser Betriebsstätte die Gewinne zuzurechnen, die sie hätte erzielen können, wenn sie eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen als selbständiges Unternehmen ausgeübt hätte und im Verkehr mit dem Unternehmen, dessen Betriebsstätte sie ist, völlig unabhängig gewesen wäre.

(3) Bei der Ermittlung der Gewinne einer Betriebsstätte werden die für diese Betriebsstätte entstandenen Aufwendungen, einschließlich der Geschäftsführungs- und allgemeinen Verwaltungskosten, zum Abzug zugelassen, gleichgültig, ob sie in dem Staat, in dem die Betriebsstätte liegt, oder anderswo entstanden sind.

(4) Soweit es in einem Vertragsstaat üblich ist, die einer Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne durch Aufteilung der Gesamtgewinne des Unternehmens auf seine einzelnen Teile zu ermitteln, schließt Absatz 2 nicht aus, daß dieser Vertragsstaat die zu steuernden Gewinne nach der üblichen Aufteilung ermittelt; die Art der angewendeten Gewinnaufteilung muß jedoch so sein, daß das Ergebnis mit den Grundsätzen dieses Artikels übereinstimmt.

(5) Bei Anwendung der vorstehenden Absätze sind die der Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne jedes Jahr auf dieselbe Art zu ermitteln, es sei denn, daß ausreichende Gründe dafür bestehen, anders zu verfahren.

(6) Gehören zu den Gewinnen Einkünfte, die in anderen Artikeln dieses Abkommens behandelt werden, so werden die Bestimmungen jener Artikel durch die Bestimmungen dieses Artikels nicht berührt.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten auch für Einkünfte, die ein stiller Gesellschafter von einer stillen Gesellschaft des österreichischen Rechtes bezieht.

Artikel 6

(1) Gewinne aus dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

(2) Hinsichtlich des Betriebes von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr sind irische Unternehmen von der Gewerbesteuer einschließlich der Lohnsummensteuer, von der Vermögensteuer und von der Abgabe von Vermögen, die der Erbschaftssteuer entzogen sind, befreit.

Artikel 7

Wenn

- a) ein Unternehmen eines Vertragsstaates unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder am Kapital eines Unternehmens des anderen Vertragsstaates beteiligt ist, oder
- b) dieselben Personen unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder am Kapital eines Unternehmens eines Vertragsstaates und eines Unternehmens des anderen Vertragsstaates beteiligt sind,

und in diesen Fällen zwischen den beiden Unternehmen hinsichtlich ihrer kaufmännischen oder finanziellen Beziehungen Bedingungen vereinbart oder auferlegt werden, die von denen abweichen, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden, so dürfen die Gewinne, die eines der Unternehmen ohne diese Bedingungen erzielt hätte, wegen dieser Bedingungen aber nicht erzielt hat, den Gewinnen dieses Unternehmens zugerechnet und entsprechend besteuert werden.

Der folgende Absatz 1 des Artikels 17 des MLI ist anzuwenden und geht den Bestimmungen dieses Abkommens vor:²

ARTIKEL 17 DES MLI – GEGENBERICHTIGUNG

Rechnet ein Vertragsstaat den Gewinnen eines Unternehmens dieses Vertragsstaats Gewinne zu, mit denen ein Unternehmen des anderen Vertragsstaats in diesem anderen Vertragsstaat besteuert worden ist, und besteuert diese Gewinne entsprechend und handelt es sich bei den zugerechneten Gewinnen um solche, die das Unternehmen des erstgenannten Vertragsstaats erzielt hätte, wenn die zwischen den beiden Unternehmen vereinbarten Bedingungen die gleichen gewesen wären, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbart hätten, so nimmt dieser andere Vertragsstaat eine entsprechende Berichtigung der Höhe der dort von diesen Gewinnen erhobenen Steuer vor. Bei der Ermittlung dieser Berichtigung sind die übrigen Bestimmungen dieses Abkommens zu berücksichtigen und erforderlichenfalls konsultieren die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten einander.

Artikel 8

(1) a) Dividenden, die eine in Irland ansässige Gesellschaft an eine in Österreich ansässige Person zahlt, können in Österreich besteuert werden.

b) Hat eine in Österreich ansässige Person gemäß Absatz 2 einen Anspruch auf Steueranrechnung in bezug auf solche Dividenden, so kann die Steuer auch in Irland nach dem Recht Irlands von der Summe des Betrages oder Wertes der Dividende und des Steueranrechnungsbetrages mit einem 15 vom Hundert nicht übersteigenden Satz erhoben werden.

c) Vorbehaltlich der obigen Bestimmung sind Dividenden, die von einer in Irland ansässigen Gesellschaft an einen in Österreich ansässigen Nutzungsberechtigten gezahlt werden, in Irland von jeglicher Steuer befreit, mit der Dividenden belastet werden können.

(2) Eine in Österreich ansässige Person, die von einer in Irland ansässigen Gesellschaft Dividenden bezieht, hat vorbehaltlich des Absatzes 3 und unter der Voraussetzung, daß sie der Nutzungsberechtigte dieser Dividenden ist, denselben Anspruch auf Steueranrechnung in Irland und denselben Anspruch auf Zahlung jenes Steueranrechnungsbetrages, der die Steuerschuld in Irland übersteigt, wie eine in Irland ansässige natürliche Person, die diese Dividende bezieht.

(3) Absatz 2 ist nicht anzuwenden, wenn der Nutzungsberechtigte der Dividende eine Gesellschaft ist, die allein oder zusammen mit einer oder mehreren verbundenen Gesellschaften unmittelbar oder mittelbar mindestens 25 vom Hundert der Stimmrechte der die Dividende zahlenden Gesellschaft kontrolliert. Im Sinne dieses Absatzes gelten zwei Gesellschaften als verbunden, wenn eine unmittelbar oder mittelbar von der anderen beherrscht wird oder beide unmittelbar oder mittelbar von einer dritten Gesellschaft beherrscht werden.

(4) Ungeachtet des Absatzes 1 lit. a sind Dividenden, die von einer in Irland ansässigen Gesellschaft an eine in Österreich ansässige Gesellschaft gezahlt werden, von der österreichischen Steuer befreit. Diese

² Gemäß den Absätzen 1 und 3 des Artikels 35 des MLI ist Artikel 17 Absatz 1 des MLI in Bezug auf die Anwendung dieses Abkommens durch die Republik Österreich wirksam:

- a) bei den im Abzugsweg erhobenen Steuern auf Beträge, die nicht ansässigen Personen gezahlt oder gutgeschrieben werden, wenn das Ereignis, das zu diesen Steuern führt, am oder nach dem 1. Jänner 2020 eintritt; und
- b) bei allen anderen durch die Republik Österreich erhobenen Steuern für Steuern, die für Veranlagungszeiträume erhoben werden, die am oder nach dem 1. Jänner 2020 beginnen;

und,

gemäß Artikel 35 Absatz 1 des MLI ist Artikel 17 Absatz 1 des MLI in Bezug auf die Anwendung dieses Abkommens durch Irland wirksam:

- a) bei den im Abzugsweg erhobenen Steuern auf Beträge, die nicht ansässigen Personen gezahlt oder gutgeschrieben werden, wenn das Ereignis, das zu diesen Steuern führt, am oder nach dem 1. Jänner 2020 eintritt; und
- b) bei allen anderen durch Irland erhobenen Steuern für Steuern, die für Veranlagungszeiträume erhoben werden, die am oder nach dem 1. November 2019 beginnen.

Befreiung ist jedoch nur anzuwenden, wenn diese Dividenden nach österreichischem Recht steuerbefreit wären, falls die erstgenannte Gesellschaft in Österreich und nicht in Irland ansässig wäre.

(5) Dividenden, die eine in Österreich ansässige Gesellschaft an eine in Irland ansässige Person zahlt, können in Irland besteuert werden. Diese Dividenden können auch in Österreich nach österreichischem Recht besteuert werden, die Steuer darf aber unter der Voraussetzung, daß der Nutzungsberechtigte der Dividenden eine in Irland ansässige Person ist, 10 vom Hundert des Bruttobetragtes der Dividenden nicht übersteigen.

(6) Die vorstehenden Absätze dieses Artikels berühren nicht die Besteuerung der Gesellschaft in bezug auf die Gewinne, aus denen die Dividenden gezahlt werden.

(7) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck "Dividenden" bedeutet Einkünfte aus Aktien, Genußaktien oder Genußscheinen, Gründeranteilen oder anderen Rechten - ausgenommen Forderungen - mit Gewinnbeteiligung sowie sonstige Einkünfte oder Ausschüttungen, die nach dem Steuerrecht des Staates, in dem die ausschüttende Gesellschaft ansässig ist, den Einkünften aus Aktien gleichgestellt sind.

(8) Die Absätze 1, 2 und 5 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte im anderen Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte ausübt und die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehört. In diesem Fall ist Artikel 5 anzuwenden.

(9) Bezieht eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft Gewinne oder Einkünfte aus dem anderen Vertragsstaat, so darf dieser andere Staat weder die von der Gesellschaft gezahlten Dividenden besteuern, es sei denn, daß diese Dividenden an eine im anderen Staat ansässige Person gezahlt werden oder daß die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu einer im anderen Staat gelegenen Betriebsstätte gehört, noch Gewinne der Gesellschaft einer Steuer für nichtausgeschüttete Gewinne unterwerfen, selbst wenn die gezahlten Dividenden oder die nichtausgeschütteten Gewinne ganz oder teilweise aus im anderen Staat erzielten Gewinnen oder Einkünften bestehen.

Artikel 9

(1) Zinsen, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine in dem anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, können nur in dem anderen Staat besteuert werden.

(2) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck "Zinsen" bedeutet Einkünfte aus öffentlichen Anleihen, aus Obligationen, auch wenn sie durch Pfandrechte an Grundstücken gesichert oder mit einer Gewinnbeteiligung ausgestattet sind, und aus Forderungen jeder Art sowie alle anderen Einkünfte, die nach dem Steuerrecht des Staates, aus dem sie stammen, den Einkünften aus Darlehen gleichgestellt sind, ausgenommen die nach Artikel 8 zu behandelnden Einkünfte.

(3) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Empfänger der Zinsen in dem anderen Vertragsstaat, aus dem die Zinsen stammen, eine Betriebsstätte hat und die Forderung, für die die Zinsen gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehört. In diesem Fall ist Artikel 5 anzuwenden.

(4) Bestehen zwischen Schuldner und Gläubiger oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die gezahlten Zinsen, gemessen an der zugrunde liegenden Forderung, den Betrag, den Schuldner und Gläubiger ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf diesen letzten Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht jedes Vertragsstaates und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

Artikel 10

(1) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 2 können Lizenzgebühren, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine in dem anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, nur in dem anderen Staat besteuert werden.

(2) Lizenzgebühren, die von einer in Österreich ansässigen Gesellschaft an eine in Irland ansässige Person gezahlt werden, die zu mehr als 50 v. H. am Grund- oder Stammkapital der auszahlenden Gesellschaft beteiligt ist, dürfen, ungeachtet der Bestimmungen des Absatzes 1, in Österreich besteuert werden, diese Steuer darf jedoch 10 v. H. des Bruttobetragtes der Lizenzgebühren nicht übersteigen.

(3) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck "Lizenzgebühren" bedeutet Vergütungen jeder Art, die für die Benutzung oder für das Recht auf Benutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, einschließlich kinematographischer Filme, von Patenten, Marken, Mustern oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren oder für die Benutzung oder das Recht

auf Benutzung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Ausrüstungen oder für die Mitteilung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen gezahlt werden.

(4) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Empfänger der Lizenzgebühren in dem anderen Vertragsstaat, aus dem die Lizenzgebühren stammen, eine Betriebsstätte hat und die Rechte oder Vermögenswerte, für die die Lizenzgebühren gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehören. In diesem Fall ist Artikel 5 anzuwenden.

(5) Bestehen zwischen Schuldner und Gläubiger oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die gezahlten Lizenzgebühren, gemessen an der zugrunde liegenden Leistung, den Betrag, den Schuldner und Gläubiger ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf diesen letzten Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht jedes Vertragsstaates und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

Artikel 11

(1) Gewinne aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens können in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem dieses Vermögen liegt.

(2) Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, deren Wert zumindest überwiegend direkt oder indirekt auf unbewegliches Vermögen zurückzuführen ist und die an keiner Börse notieren, können in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem dieses unbewegliche Vermögen liegt.

(3) Gewinne aus der Veräußerung beweglichen Vermögens, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte darstellt, die ein Unternehmen eines Vertragsstaates in dem anderen Vertragsstaat hat oder das zu einer festen Einrichtung gehört, über die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person für die Ausübung eines freien Berufes in dem anderen Vertragsstaat verfügt, einschließlich derartiger Gewinne, die bei der Veräußerung einer solchen Betriebsstätte (allein oder zusammen mit dem übrigen Unternehmen) oder einer solchen festen Einrichtung erzielt werden, können in dem anderen Staat besteuert werden. Besteht dieses bewegliche Vermögen in Aktien und können die Gewinne aus der Veräußerung dieser Aktien nach Absatz 2 in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem dieses unbewegliche Vermögen liegt, werden die genannten Gewinne nur in diesem Staat besteuert.

(4) Vorbehaltlich des Absatzes 2 und ungeachtet des Absatzes 3 können Gewinne aus der Veräußerung von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen, die im internationalen Verkehr betrieben werden, und beweglichen Vermögens, das dem Betrieb dieser Schiffe oder Luftfahrzeuge dient, nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

(5) Gewinne aus der Veräußerung des in den Absätzen 1, 2, 3 und 4 nicht genannten Vermögens können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Veräußerer ansässig ist. Ist eine natürliche Person nach dem Recht dieses Vertragsstaates in bezug auf solche Gewinne dort nur mit dem Betrag steuerpflichtig, der in diesen Vertragsstaat überwiesen oder dort in Empfang genommen wird, dann sind die vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes in bezug auf den Teil der Gewinne nicht anzuwenden, der nicht in diesen Vertragsstaat überwiesen oder dort in Empfang genommen wird.

(6) Für Zwecke dieses Artikels bedeutet der Ausdruck "unbewegliches Vermögen" unbewegliches Vermögen im Sinne des Artikels 4 Absatz 2.

Artikel 12

(1) Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus einem freien Beruf oder aus sonstiger selbständiger Tätigkeit ähnlicher Art bezieht, können nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, daß die Person für die Ausübung ihrer Tätigkeit in dem anderen Vertragsstaat regelmäßig über eine feste Einrichtung verfügt. Verfügt sie über eine solche feste Einrichtung, so können die Einkünfte in dem anderen Staat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser festen Einrichtung zugerechnet werden können.

(2) Der Ausdruck "freie Berufe" umfaßt insbesondere die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, literarische, künstlerische, erzieherische oder unterrichtende Tätigkeit sowie die selbständige Tätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte, Ingenieure, Architekten und Wirtschaftstreuhänder.

Artikel 13

(1) Vorbehaltlich der Artikel 14, 16 und 17 können Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unselbständiger Arbeit bezieht, nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, daß die Arbeit in dem anderen Vertragsstaat ausgeübt wird. Wird die Arbeit dort ausgeübt, so können die dafür bezogenen Vergütungen in diesem anderen Staat besteuert werden.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 können Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person für eine in dem anderen Vertragsstaat ausgeübte unselbständige Arbeit bezieht, nur in dem erstgenannten Staat besteuert werden, wenn:

- a) der Empfänger sich in dem anderen Staat insgesamt nicht länger als 183 Tage während des betreffenden Steuerjahres aufhält, und
- b) die Vergütungen von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber gezahlt werden, der nicht in dem anderen Staat ansässig ist, und
- c) die Vergütungen nicht von einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung getragen werden, die der Arbeitgeber in dem anderen Staat hat.

(3) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels können Vergütungen für unselbständige Arbeit, die an Bord eines Seeschiffes oder Luftfahrzeuges im internationalen Verkehr ausgeübt wird, in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

Artikel 14

Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsvergütungen und ähnliche Zahlungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Aufsichts- oder Verwaltungsrates einer Gesellschaft bezieht, die in dem anderen Vertragsstaat ansässig ist, können in diesem anderen Staat besteuert werden.

Artikel 15

Ungeachtet der Artikel 12 und 13 können Einkünfte, die berufsmäßige Künstler, wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- oder Fernsehkünstler und Musiker, sowie Sportler aus ihrer in dieser Eigenschaft persönlich ausgeübten Tätigkeit beziehen, in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sie diese Tätigkeit ausüben.

Artikel 16

Vorbehaltlich des Artikels 17 Absatz 1 können Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person für frühere unselbständige Arbeit gezahlt werden, nur in diesem Staat besteuert werden.

Artikel 17

(1) Vergütungen, einschließlich der Ruhegehälter, die von einem Vertragsstaat oder einer seiner Gebietskörperschaften unmittelbar oder aus einem von diesem Staat oder der Gebietskörperschaft errichteten Sondervermögen an eine natürliche Person für die diesem Staat oder der Gebietskörperschaft in Ausübung öffentlicher Funktionen erbrachten Dienste gezahlt werden, können nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, daß die natürliche Person ein Staatsangehöriger des anderen Vertragsstaates ist, ohne gleichzeitig auch Staatsangehöriger des erstgenannten Staates zu sein.

(2) Auf Vergütungen und Ruhegehälter für Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit einer kaufmännischen oder gewerblichen Tätigkeit eines der Vertragsstaaten oder einer seiner Gebietskörperschaften erbracht werden, finden die Artikel 13, 14 und 16 Anwendung.

Artikel 18

(1) Zahlungen, die ein Student oder Lehrling, der in einem der Vertragsstaaten ansässig ist oder vorher dort ansässig war und der sich in dem anderen Vertragsstaat ausschließlich zum Studium oder zur Ausbildung aufhält, für seinen Unterhalt, sein Studium oder seine Ausbildung erhält, werden in dem anderen Staat nicht besteuert, sofern ihm diese Zahlungen aus Quellen außerhalb des anderen Staates zufließen.

(2) Entgelte, die ein Student oder Lehrling, der in einem der Vertragsstaaten ansässig ist oder vorher dort ansässig war, für eine Beschäftigung erhält, die er im anderen Vertragsstaat für einen 183 Tage im betreffenden Steuerjahr nicht übersteigenden Zeitraum zur Erlangung praktischer Erfahrungen ausübt, werden in diesem anderen Staat nicht besteuert.

Artikel 19

Natürliche Personen aus einem Vertragsstaat, die Zahlungen für fortgeschrittene Studien oder Forschungen oder für eine Lehrtätigkeit erhalten, welche sie an einer Universität, einer anderen Hochschule, einem Forschungsinstitut oder einer ähnlichen Einrichtung im anderen Vertragsstaat während eines vorübergehenden, zwei Jahre nicht übersteigenden Aufenthaltes durchführen, sind mit diesen Zahlungen von der Steuer des anderen Staates ausgenommen.

Artikel 20

Die in den vorstehenden Artikeln nicht ausdrücklich erwähnten Einkünfte einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person können nur in diesem Staat besteuert werden.

Artikel 21

(1) In Österreich ansässigen natürlichen Personen stehen in bezug auf die irische Steuer die gleichen persönlichen Freibeträge, Begünstigungen und Ermäßigungen zu, die irischen Staatsangehörigen, die nicht in Irland ansässig sind, gewährt werden.

(2) In Irland ansässigen natürlichen Personen stehen in bezug auf die österreichische Steuer die gleichen persönlichen Freibeträge, Begünstigungen und Ermäßigungen zu, die österreichischen Staatsangehörigen, die nicht in Österreich ansässig sind, gewährt werden.

Artikel 22

(1) Bezieht eine in Österreich ansässige Person Einkünfte oder Veräußerungsgewinne, die nach diesem Abkommen in Irland besteuert werden können, so rechnet Österreich auf die österreichische Steuer den Betrag an, der in Irland unmittelbar oder im Abzugsweg zu zahlende Steuer von diesen Einkünften oder Veräußerungsgewinnen entspricht. Der anzurechnende Betrag darf jedoch den Teil der vor der Anrechnung ermittelten österreichischen Steuer nicht übersteigen, der auf die in Irland besteuerten Einkünfte oder Veräußerungsgewinne entfällt.

(2) Gemäß den irischen Rechtsvorschriften über die Anrechnung der in einem Gebiet außerhalb Irlands zu zahlende Steuer auf die irische Steuer (und unbeschadet der allgemeinen Grundsätze hiervon)

a) wird die nach den Gesetzen Österreichs und nach diesem Abkommen für Gewinne, Einkünfte oder steuerpflichtige Veräußerungsgewinne aus Quellen innerhalb Österreichs unmittelbar oder im Abzugsweg zu zahlende Steuer (ausgenommen die Steuer für Gewinne, aus denen Dividenden gezahlt werden) auf die irische Steuer angerechnet, die auf die Gewinne, Einkünfte oder steuerpflichtigen Veräußerungsgewinne entfällt, hinsichtlich derer die österreichische Steuer ermittelt wurde,

b) wird bei Dividenden, die von einer in Österreich ansässigen Gesellschaft an eine in Irland ansässige Gesellschaft gezahlt werden, die unmittelbar oder mittelbar mindestens 25 vom Hundert der Stimmrechte der die Dividenden zahlende Gesellschaft kontrolliert, bei der Anrechnung (neben einer nach lit. a anrechenbaren österreichischen Steuer) die von der Gesellschaft für ihren Gewinn, aus dem die Dividenden gezahlt werden, zu zahlende österreichische Steuer berücksichtigt.

(3) Im Sinne des Absatzes 2 umfaßt der Ausdruck "österreichische Steuer" die Gewerbesteuer soweit sie vom Gewerbeertrag erhoben wird, und die Aufsichtsratsabgabe.

(4) Im Sinne der Absätze 1 und 2 gelten Einkünfte, Gewinne und Veräußerungsgewinne einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person, die nach diesem Abkommen in dem anderen Vertragsstaat besteuert werden können, als aus Quellen in diesem anderen Vertragsstaat stammend.

Artikel 23

(1) Die Staatsangehörigen eines Vertragsstaates dürfen in dem anderen Vertragsstaat weder einer Besteuerung noch einer damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender sind als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen die Staatsangehörigen des anderen Staates unter gleichen Verhältnissen unterworfen sind oder unterworfen werden können.

(2) Der Ausdruck "Staatsangehörige" bedeutet:

a) hinsichtlich Österreichs alle Staatsangehörigen der Republik Österreich und alle juristischen Personen, Personengesellschaften und anderen Personenvereinigungen, die nach österreichischem Recht errichtet worden sind;

b) hinsichtlich Irlands alle irischen Staatsbürger und alle juristischen Personen, Personengesellschaften und anderen Personenvereinigungen, die nach irischem Recht errichtet worden sind.

(3) Dieser Artikel darf nicht so ausgelegt werden, als verpflichte er Irland, österreichischen Staatsangehörigen die Begünstigungen oder Befreiungen zu gewähren, die nach den Bestimmungen des Finance (Profits of Certain Mines) (Temporary Relief from Taxation) Act, 1956 (No. 8 of 1956) in der geltenden Fassung oder nach Teil II des Finance (Miscellaneous Provisions) Act, 1956 (No. 47 of 1956) in der geltenden Fassung zuerkannt werden.

Artikel 24

(1) Ist eine in einem Vertragsstaat ansässige Person der Auffassung, daß die Maßnahmen eines Vertragsstaates oder beider Vertragsstaaten für sie zu einer Besteuerung geführt haben oder führen werden, die diesem Abkommen nicht entspricht, so kann sie unbeschadet der nach innerstaatlichem Recht dieser Staaten vorgesehenen Rechtsmittel ihren Fall der zuständigen Behörde des Vertragsstaates unterbreiten, in dem sie ansässig ist.

Der folgende zweite Satz des Absatzes 1 des Artikels 16 des MLI ist anzuwenden und geht den Bestimmungen dieses Abkommens vor:³

ARTIKEL 16 DES MLI – VERSTÄNDIGUNGSVERFAHREN

Der Fall muss innerhalb von drei Jahren nach der ersten Mitteilung der Maßnahme vorgelegt werden, die zu einer diesem Abkommen nicht entsprechenden Besteuerung führt.

(2) Hält diese zuständige Behörde die Einwendung für begründet und ist sie selbst nicht in der Lage, eine befriedigende Lösung herbeizuführen, so wird sie sich bemühen, den Fall durch Verständigung mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaates so zu regeln, daß eine dem Abkommen nicht entsprechende Besteuerung vermieden wird.

Der folgende zweite Satz des Absatzes 2 des Artikels 16 des MLI ist anzuwenden:⁴

ARTIKEL 16 DES MLI – VERSTÄNDIGUNGSVERFAHREN

Jede erzielte Verständigungsregelung ist ungeachtet jeglicher im innerstaatlichen Recht der Vertragsstaaten vorgesehener Fristen umzusetzen.

(3) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten werden sich bemühen, Schwierigkeiten oder Zweifel, die bei der Auslegung oder Anwendung des Abkommens entstehen, in gegenseitigem Einvernehmen zu beseitigen. Sie können auch gemeinsam darüber beraten, wie eine Doppelbesteuerung in Fällen, die in dem Abkommen nicht behandelt sind, vermieden werden kann.

(4) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können zur Herbeiführung einer Einigung im Sinn der vorstehenden Absätze unmittelbar miteinander verkehren. Erscheint ein mündlicher Meinungsaustausch für die Herbeiführung der Einigung zweckmäßig, so kann ein solcher Meinungsaustausch in einer Kommission durchgeführt werden, die aus Vertretern der zuständigen Behörden der Vertragsstaaten besteht.

Der folgende Teil VI des MLI ist auf dieses Abkommen anzuwenden:⁵

TEIL VI DES MLI (SCHIEDSVERFAHREN)

Absätze 1 bis 10 und 12 des Artikels 19 (Obligatorisches verbindliches Schiedsverfahren) des MLI

(1) Wenn

a) eine Person aufgrund Artikel 24 Absatz 1 dieses Abkommens der zuständigen Behörde eines Vertragsstaats einen Fall vorgelegt hat, weil die Maßnahmen eines oder beider Vertragsstaaten für sie zu einer diesem Abkommen nicht entsprechenden Besteuerung geführt haben, und

b) die zuständigen Behörden nicht innerhalb von drei Jahren ab dem in Artikel 19 Absatz 8 oder, je nach Sachlage, Absatz 9 des MLI genannten Fristbeginn (es sei denn, die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten haben vor Ablauf dieser Frist eine andere Frist für diesen Fall vereinbart und die Person, die den Fall vorgelegt hat, darüber unterrichtet) eine Verständigungsregelung zur Regelung des Falles nach Artikel 24 Absatz 2 dieses Abkommens erzielen können,

³ Gemäß Artikel 35 Absatz 4 des MLI gilt Artikel 16 des MLI in Bezug auf dieses Abkommen nur für einen Fall, welcher der zuständigen Behörde eines Vertragsstaats am oder nach dem 1. Mai 2019 vorgelegt wird, mit Ausnahme der Fälle, deren Vorlage bis zu diesem Tag im Rahmen dieses Abkommens vor dessen Änderung durch das MLI nicht möglich war, unabhängig von dem Veranlagungszeitraum, auf den sich der Fall bezieht.

⁴ Siehe Fußnote 3.

⁵ Gemäß Artikel 36 Absatz 1 des MLI gilt Teil VI (Schiedsverfahren) des MLI in Bezug auf dieses Abkommen nur für einen Fall, welcher der zuständigen Behörde eines Vertragsstaats am oder nach dem 1. Mai 2019 vorgelegt wird.

Gemäß Artikel 36 Absatz 2 des MLI gilt Teil VI (Schiedsverfahren) des MLI nur insoweit für einen Fall, welcher der zuständigen Behörde eines Vertragsstaats vor dem 1. Mai 2019 vorgelegt wird, als die zuständigen Behörden beider Vertragsstaaten übereinkommen, dass er für diesen bestimmten Fall gilt.

werden auf schriftlichen Antrag der Person noch offene Fragen des Falles auf die in diesem Teil beschriebene Weise und im Einklang mit den von den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten nach Artikel 19 Absatz 10 des MLI vereinbarten Vorschriften oder Verfahren einem Schiedsverfahren unterworfen.

(2) Hat eine zuständige Behörde das in Artikel 19 Absatz 1 des MLI erwähnte Verständigungsverfahren ausgesetzt, da bei einem Gericht ein Fall betreffend eine oder mehrere gleiche Fragen anhängig ist, so ist der Lauf der in Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b des MLI vorgesehenen Frist gehemmt, bis entweder eine abschließende Gerichtsentscheidung ergangen ist oder der Fall eingestellt oder zurückgezogen wurde. Auch wenn eine Person, die einen Fall vorgelegt hat, und eine zuständige Behörde eine Aussetzung des Verständigungsverfahrens vereinbart haben, ist der Lauf der in Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b des MLI vorgesehenen Frist gehemmt, bis die Aussetzung aufgehoben wurde.

(3) Kommen beide zuständigen Behörden überein, dass eine unmittelbar von dem Fall betroffene Person es versäumt hat, zusätzliche wesentliche Informationen, die nach Beginn der in Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b des MLI vorgesehenen Frist von einer der beiden zuständigen Behörden angefordert wurden, rechtzeitig bereitzustellen, so wird die in Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b des MLI vorgesehene Frist um eine Dauer verlängert, die dem Zeitraum entspricht, der an dem Tag beginnt, bis zu dem die Informationen angefordert waren, und an dem Tag endet, an dem sie bereitgestellt wurden.

(4) a) Der Schiedsspruch über die einem Schiedsverfahren unterworfenen Fragen wird durch die Verständigungsregelung in Bezug auf den in Artikel 19 Absatz 1 des MLI genannten Fall umgesetzt. Der Schiedsspruch ist endgültig.

b) Der Schiedsspruch ist für beide Vertragsstaaten verbindlich, es sei denn,

i) eine unmittelbar von dem Fall betroffene Person erkennt die Verständigungsregelung, durch die der Schiedsspruch umgesetzt wird, nicht an. In diesem Fall kommt der Fall für eine weitere Prüfung durch die zuständigen Behörden nicht in Betracht. Die Verständigungsregelung, durch die der Schiedsspruch über den Fall umgesetzt wird, gilt als von einer unmittelbar von dem Fall betroffenen Person nicht anerkannt, sofern nicht eine unmittelbar von dem Fall betroffene Person innerhalb von 60 Tagen nach Übermittlung der Mitteilung über die Verständigungsregelung an die Person alle in der Verständigungsregelung, durch die der Schiedsspruch umgesetzt wird, geklärten Fragen von der Prüfung durch ein Gericht zurückzieht oder alle gegebenenfalls anhängigen Gerichtsverfahren und außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren in Bezug auf diese Fragen in einer mit dieser Verständigungsregelung übereinstimmenden Weise beendet;

ii) der Schiedsspruch wird in einer abschließenden Entscheidung der Gerichte eines der Vertragsstaaten für ungültig erklärt. In diesem Fall gilt der Schiedsantrag nach Artikel 19 Absatz 1 des MLI als nicht gestellt und das Schiedsverfahren als nicht durchgeführt (außer für die Zwecke der Artikel 21 (Vertraulichkeit von Schiedsverfahren) und 25 (Kosten von Schiedsverfahren) des MLI. In diesem Fall kann ein neuer Schiedsantrag gestellt werden, sofern die zuständigen Behörden nicht übereinkommen, dass ein solcher neuer Antrag nicht zulässig sein soll;

iii) eine unmittelbar von dem Fall betroffene Person strengt ein Gerichtsverfahren zu den in der Verständigungsregelung, durch die der Schiedsspruch umgesetzt wird, geklärten Fragen an.

(5) Die zuständige Behörde, bei welcher der ursprüngliche Antrag auf ein Verständigungsverfahren nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a des MLI eingegangen ist, übermittelt innerhalb von zwei Kalendermonaten nach Eingang des Antrags

a) eine Mitteilung über den Eingang des Antrags an die Person, die den Fall vorgelegt hat, sowie

b) eine Mitteilung über diesen Antrag mit einer Abschrift desselben an die zuständige Behörde des anderen Vertragsstaats.

(6) Innerhalb von drei Kalendermonaten, nachdem eine zuständige Behörde den Antrag auf ein Verständigungsverfahren (oder eine Abschrift desselben von der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaats) erhalten hat, wird sie

a) entweder der Person, die den Fall vorgelegt hat, und der anderen zuständigen Behörde mitteilen, dass sie die für eine sachliche Prüfung des Falles erforderlichen Informationen erhalten hat, oder

b) zu diesem Zweck von dieser Person zusätzliche Informationen anfordern.

(7) Haben nach Artikel 19 Absatz 6 Buchstabe b des MLI eine oder beide zuständigen Behörden von der Person, die den Fall vorgelegt hat, zusätzliche Informationen angefordert, die für eine sachliche Prüfung des Falles erforderlich sind, so teilt die zuständige Behörde, welche die zusätzlichen

Informationen angefordert hat, dieser Person und der anderen zuständigen Behörde innerhalb von drei Kalendermonaten nach Erhalt der zusätzlichen Informationen von dieser Person entweder mit,

- a) dass sie die angeforderten Informationen erhalten hat
- b) oder dass einige der angeforderten Informationen noch fehlen.

(8) Hat keine der beiden zuständigen Behörden nach Artikel 19 Absatz 6 Buchstabe b des MLI zusätzliche Informationen angefordert, so ist der in Artikel 19 Absatz 1 des MLI genannte Fristbeginn der frühere der beiden folgenden Tage:

- a) der Tag, an dem beide zuständigen Behörden der Person, die den Fall vorgelegt hat, eine Mitteilung nach Artikel 19 Absatz 6 Buchstabe a des MLI übermittelt haben, oder
- b) der Tag, der drei Kalendermonate nach der Mitteilung an die zuständige Behörde des anderen Vertragsstaats nach Artikel 19 Absatz 5 Buchstabe b des MLI liegt.

(9) Wurden nach Artikel 19 Absatz 6 Buchstabe b des MLI zusätzliche Informationen angefordert, so ist der in Artikel 19 Absatz 1 des MLI genannte Fristbeginn der frühere der beiden folgenden Tage:

- a) der letzte Tag, an dem die zuständigen Behörden, die zusätzliche Informationen angefordert haben, der Person, die den Fall vorgelegt hat, und der anderen zuständigen Behörde eine Mitteilung nach Artikel 19 Absatz 7 Buchstabe a des MLI übermittelt haben, oder
- b) der Tag, der drei Kalendermonate nach dem Zeitpunkt liegt, zu dem beide zuständigen Behörden von der Person, die den Fall vorgelegt hat, alle von einer der beiden zuständigen Behörden angeforderten Informationen erhalten haben.

Übermitteln jedoch eine oder beide zuständigen Behörden die Mitteilung nach Artikel 19 Absatz 7 Buchstabe b des MLI, so gilt diese als Anforderung zusätzlicher Informationen nach Artikel 19 Absatz 6 Buchstabe b des MLI.

(10) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten regeln durch Verständigung nach Artikel 24 dieses Abkommens, wie dieser Teil anzuwenden ist und welche Informationen jede zuständige Behörde für eine sachliche Prüfung des Falles mindestens benötigt. Diese Verständigungsregelung ist vor dem Tag zu treffen, an dem noch offene Fragen im Rahmen eines Falles erstmals in Betracht kommen, einem Schiedsverfahren unterworfen zu werden, und kann danach erforderlichenfalls geändert werden.

(12) Ungeachtet der anderen Bestimmungen dieses Artikels des MLI

- a) darf eine noch offene Frage die sich aus einem Fall ergibt, der Gegenstand eines Verständigungsverfahrens ist und der anderenfalls in den Anwendungsbereich des in diesem Abkommen vorgesehenen Schiedsverfahrens fallen würde, nicht einem Schiedsverfahren unterworfen werden, wenn in einem der beiden Vertragsstaaten bereits eine Gerichtsentscheidung zu dieser Frage ergangen ist;
- b) endet das Schiedsverfahren, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt nach Stellung eines Schiedsantrags und vor Übermittlung des Schiedsspruchs an die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten durch die Schiedsstelle in einem der Vertragsstaaten eine Gerichtsentscheidung zu der Frage ergeht.

Artikel 20 (Bestellung der Schiedsrichter) des MLI

(1) Soweit sich die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten nicht auf andere Vorschriften verständigen, gelten für die Zwecke dieses Teiles die Absätze 2 bis 4 des Artikels 20 des MLI.

(2) Für die Bestellung der Mitglieder einer Schiedsstelle gelten folgende Vorschriften:

- a) Die Schiedsstelle besteht aus drei Einzelmitgliedern mit Fachkenntnis oder Erfahrung auf dem Gebiet internationaler Steuersachen.
- b) Jede zuständige Behörde bestellt innerhalb von 60 Tagen nach dem Tag des aufgrund des Artikels 19 Absatz 1 des MLI gestellten Schiedsantrags ein Mitglied der Schiedsstelle. Die beiden auf diese Weise bestellten Mitglieder der Schiedsstelle bestellen innerhalb von 60 Tagen nach der letzten dieser beiden Bestellungen ein drittes Mitglied, das den Vorsitz der Schiedsstelle ausübt. Der Vorsitzende darf nicht Staatsangehöriger eines der beiden Vertragsstaaten oder in einem der beiden Vertragsstaaten ansässig sein.
- c) Jedes bestellte Mitglied der Schiedsstelle muss zum Zeitpunkt der Annahme einer Bestellung unparteilich und von den zuständigen Behörden, Steuerverwaltungen und Finanzministerien der Vertragsstaaten sowie allen unmittelbar von dem Fall betroffenen Personen (und deren Beratern) unabhängig sein, während des gesamten Verfahrens seine Unparteilichkeit und Unabhängigkeit wahren

und während eines angemessenen Zeitraums danach jedes Verhalten vermeiden, das Anlass zu Zweifeln an der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Schiedsrichter in Bezug auf das Verfahren geben kann.

(3) Versäumt es die zuständige Behörde eines Vertragsstaats, in der Weise und innerhalb der Frist, die in Artikel 20 Absatz 2 des MLI genannt oder zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten vereinbart sind, ein Mitglied der Schiedsstelle zu bestellen, so wird durch den ranghöchsten Funktionsträger des Zentrums für Steuerpolitik und -verwaltung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, der nicht Staatsangehöriger eines der beiden Vertragsstaaten ist, im Namen dieser zuständigen Behörde ein Mitglied bestellt.

(4) Versäumen es die beiden ersten Mitglieder der Schiedsstelle, in der Weise und innerhalb der Frist, die in Artikel 20 Absatz 2 des MLI genannt oder zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten vereinbart sind, den Vorsitzenden zu bestellen, so wird der Vorsitzende durch den ranghöchsten Funktionsträger des Zentrums für Steuerpolitik und -verwaltung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung bestellt, der nicht Staatsangehöriger eines der beiden Vertragsstaaten ist.

Artikel 21 (Vertraulichkeit von Schiedsverfahren) des MLI

(1) Mitglieder der Schiedsstelle und höchstens drei Mitarbeiter je Mitglied (sowie vorgesehene Schiedsrichter, jedoch nur, soweit dies für die Überprüfung ihrer Fähigkeit zur Erfüllung der Voraussetzungen für eine Tätigkeit als Schiedsrichter erforderlich ist) gelten ausschließlich für die Anwendung dieses Teiles und dieses Abkommens sowie der innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten in Bezug auf Informationsaustausch, Vertraulichkeit und Amtshilfe als Personen oder Behörden, an die Informationen weitergegeben werden dürfen. Informationen, welche die Schiedsstelle oder vorgesehene Schiedsrichter erhalten, sowie Informationen, welche die zuständigen Behörden von der Schiedsstelle erhalten, gelten als nach den Bestimmungen dieses Abkommens in Bezug auf Informationsaustausch und Amtshilfe ausgetauschte Informationen.

(2) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten stellen sicher, dass Mitglieder der Schiedsstelle und ihre Mitarbeiter sich vor ihrem Tätigwerden im Rahmen eines Schiedsverfahrens schriftlich verpflichten, Informationen zum Schiedsverfahren im Einklang mit den in den Bestimmungen dieses Abkommens in Bezug auf Informationsaustausch und Amtshilfe beschriebenen und den im anwendbaren Recht der Vertragsstaaten vorgesehenen Vertraulichkeits- und Geheimhaltungspflichten zu behandeln.

Artikel 22 (Regelung eines Falles vor Abschluss des Schiedsverfahrens) des MLI

Für die Zwecke dieses Teiles und der Bestimmungen dieses Abkommens zur Regelung von Fällen durch Verständigung enden das Verständigungsverfahren und das Schiedsverfahren in Bezug auf einen Fall, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt nach Stellung eines Schiedsantrags und vor Übermittlung des Schiedsspruchs an die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten durch die Schiedsstelle

- a) die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten den Fall durch Verständigung regeln oder
- b) die Person, die den Fall vorgelegt hat, den Schiedsantrag oder den Antrag auf ein Verständigungsverfahren zurückzieht.

Absätze 1 und 5 des Artikels 23 (Art des Schiedsverfahrens) des MLI (Option 1 – endgültiger Regelungsvorschlag)

(1) Soweit sich die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten nicht auf andere Vorschriften verständigen, gelten bei einem Schiedsverfahren nach diesem Teil folgende Vorschriften:

a) Nachdem ein Fall einem Schiedsverfahren unterworfen wurde, legt die zuständige Behörde jedes Vertragsstaats der Schiedsstelle bis zu einem vereinbarten Tag einen Regelungsvorschlag vor, in dem alle noch offenen Fragen des Falles behandelt werden (unter Berücksichtigung aller zuvor zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten in diesem Fall erzielten Verständigungsregelungen). Der Regelungsvorschlag ist für jede Berichtigung oder vergleichbare Frage des Falles auf die Festlegung bestimmter Geldbeträge (zum Beispiel von Einkünften oder Aufwendungen) oder, wenn angegeben, des höchsten aufgrund dieses Abkommens erhobenen Steuersatzes zu beschränken. Konnten die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten in einem Fall über eine Frage betreffend die Voraussetzungen für die Anwendung einer Bestimmung dieses Abkommens (im Folgenden als „Schwellenfrage“ bezeichnet) keine Verständigungsregelung erzielen, zum Beispiel darüber, ob eine natürliche Person eine ansässige Person ist oder ob eine Betriebsstätte besteht, so können die zuständigen Behörden alternative

Regelungsvorschläge zu Fragen vorlegen, bei denen die Entscheidung von der Regelung dieser Schwellenfragen abhängt.

b) Die zuständige Behörde jedes Vertragsstaats kann außerdem ein erläuterndes Positionspapier zur Prüfung durch die Schiedsstelle vorlegen. Jede zuständige Behörde, die einen Regelungsvorschlag oder ein erläuterndes Positionspapier vorlegt, übermittelt der anderen zuständigen Behörde bis zu dem Tag, bis zu dem der Regelungsvorschlag und das erläuternde Positionspapier vorgelegt werden müssen, eine Abschrift. Jede zuständige Behörde kann der Schiedsstelle außerdem bis zu einem vereinbarten Tag eine Erwiderung zu dem von der anderen zuständigen Behörde vorgelegten Regelungsvorschlag und erläuternden Positionspapier übermitteln. Der anderen zuständigen Behörde wird bis zu dem Tag, bis zu dem die Erwiderung vorgelegt werden muss, eine Abschrift davon übermittelt.

c) Die Schiedsstelle wählt als Entscheidung einen der von den zuständigen Behörden in Bezug auf jede Frage und eventuelle Schwellenfragen vorgelegten Regelungsvorschläge für den Fall aus und nimmt in ihre Entscheidung keine Begründung oder sonstige Erläuterung auf. Der Schiedsspruch wird mit einfacher Mehrheit der Mitglieder der Schiedsstelle erlassen. Die Schiedsstelle übermittelt den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten schriftlich ihre Entscheidung. Der Schiedsspruch hat keine Präcedenzwirkung.

(5) Vor Beginn eines Schiedsverfahrens stellen die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten sicher, dass jede Person, die den Fall vorgelegt hat, und ihre Berater sich schriftlich verpflichten, im Laufe des Schiedsverfahrens von einer der zuständigen Behörden oder der Schiedsstelle erhaltene Informationen nicht an eine andere Person weiterzugeben. Das Verständigungsverfahren nach diesem Abkommen sowie das Schiedsverfahren nach diesem Teil enden in Bezug auf den Fall, wenn nach Stellung eines Schiedsantrags und vor Übermittlung des Schiedsspruchs an die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten durch die Schiedsstelle eine Person, die den Fall vorgelegt hat, oder einer der Berater dieser Person erheblich gegen diese Erklärung verstößt.

Absatz 2 des Artikels 24 (Verständigung auf eine andere Regelung) des MLI

(2) Ungeachtet des Artikels 19 Absatz 4 des MLI ist ein nach diesem Teil ergangener Schiedsspruch für die Vertragsstaaten nicht verbindlich und wird nicht umgesetzt, wenn sich die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten innerhalb von drei Kalendermonaten, nachdem ihnen der Schiedsspruch übermittelt wurde, auf eine andere Regelung aller noch offenen Fragen verständigen.

Artikel 25 (Kosten von Schiedsverfahren) des MLI

In einem Schiedsverfahren nach diesem Teil werden die Vergütungen und Aufwendungen der Mitglieder der Schiedsstelle sowie sämtliche den Vertragsstaaten im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren entstandenen Kosten von den Vertragsstaaten in einer zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten durch Verständigung zu regelnden Weise getragen. In Ermangelung einer entsprechenden Verständigungsregelung trägt jeder Vertragsstaat seine eigenen Aufwendungen und die seines bestellten Mitglieds der Schiedsstelle. Die Kosten des Vorsitzenden der Schiedsstelle und sonstige mit der Durchführung des Schiedsverfahrens verbundene Aufwendungen tragen die Vertragsstaaten zu gleichen Teilen.

Absätze 2 und 3 des Artikels 26 (Vereinbarkeit) des MLI

(2) Jede noch offene Frage, die sich aus einem Fall ergibt, der Gegenstand eines Verständigungsverfahrens ist und der anderenfalls in den Anwendungsbereich des in diesem Teil vorgesehenen Schiedsverfahrens fallen würde, wird nicht einem Schiedsverfahren unterworfen, wenn die Frage im Rahmen eines Falles zu betrachten ist, für den in Übereinstimmung mit einer zwei- oder mehrseitigen Übereinkunft, die für noch offene Fragen, die sich aus einem Fall ergeben, der Gegenstand eines Verständigungsverfahrens ist, ein obligatorisches verbindliches Schiedsverfahren vorsieht, bereits eine Schiedsstelle oder ein ähnliches Gremium eingerichtet wurde.

(3) Dieser Teil berührt nicht die Erfüllung weiter reichender Verpflichtungen, die sich in Bezug auf das Schiedsverfahren für noch offene Fragen im Rahmen eines Verständigungsverfahrens aus anderen Übereinkünften, denen die Vertragsstaaten als Vertragsparteien angehören oder angehören werden, ergeben können.

Absatz 2 Buchstabe a des Artikels 28 (Vorbehalte) des MLI

Gemäß Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe a des MLI bringt die Republik Österreich den nachstehenden Vorbehalt in Bezug auf die Art der Fälle an, die nach Teil VI einem Schiedsverfahren unterworfen werden können.

Die Republik Österreich behält sich vor, Fälle, die die Anwendung ihrer in der Bundesabgabenordnung enthaltenen innerstaatlichen allgemeinen Missbrauchsregeln, insbesondere die §§ 21 und 22, zur Folge haben, vom Anwendungsbereich des Teiles VI auszunehmen. Dies gilt auch für alle nachträglichen Bestimmungen, mit denen diese Missbrauchsregeln ersetzt, abgeändert oder aktualisiert werden. Die Republik Österreich notifiziert dem Verwahrer alle derartigen nachträglichen Bestimmungen.

Gemäß Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe a des MLI bringt Irland die nachstehenden Vorbehalte in Bezug auf die Art der Fälle an, die nach Teil VI einem Schiedsverfahren unterworfen werden können.

Ungeachtet des Artikels 19 Absatz 1 (Obligatorisches verbindliches Schiedsverfahren) ist ein Fall vom Anwendungsbereich des Teiles VI des MLI auszunehmen, wenn er in Zusammenhang steht mit:

1. **Empfindliche Strafen.** Irland behält sich vor, Fälle vom Anwendungsbereich des Teiles VI auszunehmen, die sich auf ein vorsätzliches Verhalten beziehen, wofür der Steuerpflichtige oder eine verbundene Person (oder eine entweder für den Steuerpflichtigen oder eine verbundene Person handelnde Person) einer Strafe gemäß § 1077E des Steuerkonsolidierungsgesetzes 1997 (Taxes Consolidation Act 1997) unterliegt. In diesem Sinn ist der Begriff „vorsätzliches Verhalten“ entsprechend den im Kodex der Betriebsprüfungspraxis und anderen Rechtsbefolgungshilfen (Code of Practice for Revenue Audits and other Compliance Interventions), welche regelmäßig überarbeitet und zur Umsetzung gesetzlicher Änderungen und der daraus erwachsenden Verwaltungspraxis geändert werden können, auszulegen. Spätere Bestimmungen, welche § 1077E des Steuerkonsolidierungsgesetzes 1997 (Taxes Consolidation Act 1997) ersetzen, abändern oder aktualisieren, werden ebenfalls erfasst. Irland notifiziert alle diese Bestimmungen dem Verwahrer.

2. **Innerstaatliche Anti-Missbrauchsbestimmungen.** Irland behält sich vor, Fälle vom Anwendungsbereich des Teils VI auszunehmen, welche die Anwendung der in den §§ 811 und 811A des Steuerkonsolidierungsgesetzes 1997 (Taxes Consolidation Act 1997) enthaltenen innerstaatlichen Anti-Missbrauchsbestimmungen Irlands betreffen. Spätere Bestimmungen, welche diese Anti-Missbrauchsbestimmungen ersetzen, abändern oder aktualisieren, werden ebenfalls erfasst. Irland notifiziert alle diese Bestimmungen dem Verwahrer.

ARTIKEL 25

Informationsaustausch

1. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten tauschen die Informationen aus, die zur Durchführung dieses Abkommens oder zur Anwendung oder Durchsetzung des innerstaatlichen Rechts betreffend Steuern jeder Art und Bezeichnung, die für Rechnung der Vertragsstaaten oder ihrer Gebietskörperschaften erhoben werden, voraussichtlich erheblich sind, soweit die diesem Recht entsprechende Besteuerung nicht dem Abkommen widerspricht. Der Informationsaustausch ist durch Artikel 1 und 2 nicht eingeschränkt.

2. Alle Informationen, die ein Vertragsstaat nach Absatz 1 erhalten hat, sind ebenso geheim zu halten wie die auf Grund des innerstaatlichen Rechts dieses Staates beschafften Informationen und dürfen nur den Personen oder Behörden (einschließlich der Gerichte und Verwaltungsbehörden) zugänglich gemacht werden, die mit der Veranlagung oder Erhebung, der Vollstreckung oder Strafverfolgung, oder mit der Entscheidung von Rechtsmitteln hinsichtlich der in Absatz 1 genannten Steuern oder mit der Aufsicht darüber befasst sind. Diese Personen oder Behörden dürfen die Informationen nur für diese Zwecke verwenden. Sie dürfen die Informationen in einem öffentlichen Gerichtsverfahren oder in einer Gerichtsentscheidung offen legen. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen kann ein Vertragsstaat die erhaltenen Informationen für andere Zwecke verwenden, wenn solche Informationen nach dem Recht beider Staaten für solche andere Zwecke verwendet werden dürfen und die zuständige Behörde desjenigen Staates, der die Informationen erteilt hat, dieser anderen Verwendung zustimmt.

3. Die Absätze 1 und 2 sind nicht so auszulegen, als verpflichteten sie einen Vertragsstaat,

a) Verwaltungsmaßnahmen durchzuführen, die von den Gesetzen und der Verwaltungspraxis dieses oder des anderen Vertragsstaats abweichen;

b) Informationen zu erteilen, die nach den Gesetzen oder im üblichen Verwaltungsverfahren dieses oder des anderen Vertragsstaats nicht beschafft werden können;

c) Informationen zu erteilen, die ein Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren preisgeben würden oder deren Erteilung dem Ordre public widerspräche.

4. Ersucht ein Vertragsstaat gemäß diesem Artikel um Informationen, so nutzt der andere Vertragsstaat die ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Beschaffung der erbetenen Informationen, selbst wenn dieser andere Staat diese Informationen für seine eigenen steuerlichen Zwecke nicht benötigt. Die im vorhergehenden Satz enthaltene Verpflichtung unterliegt den Beschränkungen nach Absatz 3, wobei diese jedoch nicht so auszulegen sind, dass ein Vertragsstaat die Erteilung von Informationen nur deshalb ablehnen kann, weil er kein innerstaatliches steuerliches Interesse an solchen Informationen hat.

5. Absatz 3 ist in keinem Fall so auszulegen, als könne ein Vertragsstaat die Erteilung von Informationen nur deshalb ablehnen, weil sich die Informationen bei einer Bank, einem sonstigen Kreditinstitut, einem Bevollmächtigten, Vertreter oder Treuhänder befinden oder weil sie sich auf das Eigentum an einer Person beziehen.

Der folgende Absatz 1 des Artikels 7 des MLI ist anzuwenden und geht den Bestimmungen dieses Abkommens vor⁶

ARTIKEL 7 DES MLI – VERHINDERUNG VON ABKOMMENSMISSBRAUCH
(Principal Purposes Test)

Ungeachtet der Bestimmungen dieses Abkommens wird eine Vergünstigung nach diesem Abkommen nicht für bestimmte Einkünfte oder Vermögenswerte gewährt, wenn unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Tatsachen und Umstände die Feststellung gerechtfertigt ist, dass der Erhalt dieser Vergünstigung einer der Hauptzwecke einer Gestaltung oder Transaktion war, die unmittelbar oder mittelbar zu dieser Vergünstigung geführt hat, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass die Gewährung dieser Vergünstigung unter diesen Umständen mit dem Ziel und Zweck der einschlägigen Bestimmungen dieses Abkommens im Einklang steht.

Artikel 26

(1) Dieses Abkommen soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Dublin ausgetauscht werden.

(2) Dieses Abkommen tritt mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und seine Bestimmungen finden Anwendung:

- a) in Österreich für die Veranlagungsjahre, die am oder nach dem 1. Jänner 1964 beginnen;
- b) in Irland
 - i) hinsichtlich der Einkommensteuer (einschließlich der Zusatzsteuer) für die Veranlagungsjahre, die am oder nach dem 6. April 1964 beginnen,
 - ii) hinsichtlich der Steuer von Gewinnen von Körperschaften für alle Wirtschaftsjahre, die am oder nach dem 1. April 1964 beginnen und für den Rest der an diesem Tage noch nicht abgelaufenen Wirtschaftsjahre.

⁶ Gemäß den Absätzen 1 und 3 des Artikels 35 des MLI ist Artikel 7 Absatz 1 des MLI in Bezug auf die Anwendung dieses Abkommens durch die Republik Österreich wirksam:

- a) bei den im Abzugsweg erhobenen Steuern auf Beträge, die nicht ansässigen Personen gezahlt oder gutgeschrieben werden, wenn das Ereignis, das zu diesen Steuern führt, am oder nach dem 1. Jänner 2020 eintritt; und
- b) bei allen anderen durch die Republik Österreich erhobenen Steuern für Steuern, die für Veranlagungszeiträume erhoben werden, die am oder nach dem 1. Jänner 2020 beginnen;

und,

gemäß Artikel 35 Absatz 1 des MLI ist Artikel 7 Absatz 1 des MLI in Bezug auf die Anwendung dieses Abkommens durch Irland wirksam:

- a) bei den im Abzugsweg erhobenen Steuern auf Beträge, die nicht ansässigen Personen gezahlt oder gutgeschrieben werden, wenn das Ereignis, das zu diesen Steuern führt, am oder nach dem 1. Jänner 2020 eintritt; und
- b) bei allen anderen durch Irland erhobenen Steuern für Steuern, die für Veranlagungszeiträume erhoben werden, die am oder nach dem 1. November 2019 beginnen.

Artikel 27

Dieses Abkommen bleibt auf unbestimmte Zeit in Kraft. Jeder Vertragsstaat kann jedoch das Abkommen auf diplomatischem Weg unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. In diesem Fall findet das Abkommen nicht mehr Anwendung

- a) in Österreich für die Veranlagungsjahre, die am oder nach dem 1. Jänner des Kalenderjahres beginnen, das dem Jahr folgt, in dem die Kündigung erfolgt ist;
- b) in Irland
 - i) hinsichtlich der Einkommensteuer (einschließlich der Zusatzsteuer) für die Veranlagungsjahre, die am oder nach dem 6. April des Kalenderjahres beginnen, das dem Jahr folgt, in dem die Kündigung erfolgt ist;
 - ii) hinsichtlich der Steuer von Gewinnen von Körperschaften für alle Wirtschaftsjahre, die am oder nach dem 1. April des Kalenderjahres beginnen, das dem Jahr folgt, in dem die Kündigung erfolgt ist, und für den Rest der an diesem Tag noch nicht abgelaufenen Wirtschaftsjahre.

Zu Urkund dessen haben die hiezu gehörig Bevollmächtigten der beiden Vertragsstaaten dieses Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen zu Wien, am 24. Mai 1966 in zweifacher Ausfertigung in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Text gleichermaßen authentisch ist.

Für die Republik Österreich
Dr. Josef Hammerschmidt e.h.

Für Irland
Seán Morrissey e. h.

ZUSATZPROTOKOLL

Im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Protokolls zur Abänderung des am 24. Mai 1966 in Wien unterzeichneten Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen in der Fassung des am 19. Juni 1987 in Dublin unterzeichneten Protokolls, das heute zwischen der Republik Österreich und Irland abgeschlossen wurde, sind die Gefertigten übereingekommen, dass die folgenden Bestimmungen einen integrierenden Bestandteil des Protokolls bilden:

Zu Artikel 25:

1. Die zuständige Behörde des ersuchenden Staates stellt der zuständigen Behörde des ersuchten Staates zur Darstellung der voraussichtlichen Erheblichkeit der Auskünfte die folgenden Informationen zur Verfügung, wenn diese ein Auskunftersuchen gemäß dem Abkommen stellt:

- a) die Bezeichnung der Person, der die Ermittlung oder Untersuchung gilt;
- b) eine Stellungnahme betreffend die gesuchten Auskünfte einschließlich der Art und der Form, in der der ersuchende Staat die Auskünfte vorzugsweise vom ersuchten Staat erhalten möchte;
- c) den steuerlichen Zweck, für den um die Auskünfte ersucht wird;
- d) die Gründe für die Annahme, dass die erbetenen Auskünfte dem ersuchten Staat vorliegen oder sich im Besitz oder in der Verfügungsmacht einer Person im Hoheitsbereich des ersuchten Staates befinden;
- e) den Namen und die Anschrift von Personen, soweit bekannt, in deren Besitz sich die erbetenen Auskünfte vermutlich befinden;
- f) eine Erklärung, dass der ersuchende Staat alle ihm in seinem eigenen Gebiet zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur Einholung der Auskünfte ausgeschöpft hat, ausgenommen solche, die unverhältnismäßig große Schwierigkeiten mit sich bringen würden.

2. Es besteht Einvernehmen darüber, dass der Maßstab von „voraussichtlich erheblich“ für einen Informationsaustausch in Steuersachen im weitest möglichen Umfang sorgen soll und gleichzeitig klarstellen soll, dass Vertragsstaaten nicht frei sind Maßnahmen, die lediglich der Beweisausforschung („fishing expeditions“) dienen, zu unternehmen oder Auskünfte zu erbeten, die wahrscheinlich für die steuerliche Situation eines bestimmten Steuerpflichtigen nicht erheblich sind.

3. Es besteht Einvernehmen darüber, dass Artikel 25 Absatz 5 des Abkommens die Vertragsstaaten nicht dazu verpflichtet, Informationen im Sinne dieses Absatzes auf automatischer oder spontaner Basis auszutauschen.

ZU URKUND DESSEN haben die hiezu gehörig bevollmächtigten Unterfertigten dieses Zusatzprotokoll unterzeichnet.

GESCHEHEN zu Wien, am 16. Dezember 2009 in zweifacher Ausfertigung, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Text gleichermaßen authentisch

ist.

Für die Republik Österreich:
Andreas Schieder m.p.

Für Irland:
Frank Cogan m.p.

**SYNTHESISED TEXT OF THE MLI AND THE CONVENTION
BETWEEN THE REPUBLIC OF AUSTRIA AND IRELAND FOR THE AVOIDANCE OF DOUBLE
TAXATION WITH RESPECT TO TAXES ON INCOME**

General disclaimer on the Synthesised text document

This document presents the synthesised text for the application of the Convention between the Republic of Austria and Ireland for the Avoidance of Double Taxation with respect to Taxes on Income signed on 24 May 1966 as amended by the Protocol signed on 19 June 1987 and the Protocol and the Additional Protocol signed on 16 December 2009 (the “Convention”), as modified by the Multilateral Convention to Implement Tax Treaty Related Measures to Prevent Base Erosion and Profit Shifting signed by the Republic of Austria and by Ireland on 7 June 2017 (the “MLI”).

This document was prepared jointly by the competent authorities of the Republic of Austria and Ireland and represents their shared understanding of the modifications made to the Convention by the MLI.

The document was prepared on the basis of the MLI position of the Republic of Austria submitted to the Depository upon ratification on 22 September 2017 and of Ireland submitted to the Depository upon ratification on 29 January 2019. These MLI positions are subject to modifications as provided in the MLI. Modifications made to MLI positions could modify the effects of the MLI on this Convention.

The authentic legal texts of the Convention and the MLI take precedence and remain the legal texts applicable.

The provisions of the MLI that are applicable with respect to the provisions of the Convention are included in boxes throughout the text of this document in the context of the relevant provisions of the Convention. The boxes containing the provisions of the MLI have generally been inserted in accordance with the ordering of the provisions of the OECD Model Tax Convention.

Changes to the text of the provisions of the MLI have been made to conform the terminology used in the MLI to the terminology used in the Convention (such as “Covered Tax Agreement” and “Convention”, “Contracting Jurisdictions” and “Contracting States”), to ease the comprehension of the provisions of the MLI. The changes in terminology are intended to increase the readability of the document and are not intended to change the substance of the provisions of the MLI. Similarly, changes have been made to parts of provisions of the MLI that describe existing provisions of the Convention: descriptive language has been replaced by legal references of the existing provisions to ease the readability.

In all cases, references made to the provisions of the Convention or to the Convention must be understood as referring to the Convention as modified by the provisions of the MLI, provided such provisions of the MLI have taken effect.

References

The authentic legal texts of the MLI and the Convention can be found on the webpage of the Federal Ministry of Finance (<https://www.bmf.gv.at/>).

The MLI position of the Republic of Austria submitted to the Depository upon ratification on 22 September 2017 and the MLI position of Ireland submitted to the Depository upon ratification on 29 January 2019 can be found on the MLI Depository (OECD) webpage (<http://www.oecd.org/tax/treaties/beps-mli-signatories-and-parties.pdf>).

Disclaimer on the entry into effect of the provisions of the MLI

Entry into Effect of the MLI Provisions

The provisions of the MLI applicable to this Convention do not take effect on the same dates as the original provisions of the Convention. Each of the provisions of the MLI could take effect on different dates, depending on the types of taxes involved (taxes withheld at source or other taxes levied) and on the choices made by the Republic of Austria and Ireland in their MLI positions.

Dates of the deposit of instruments of ratification, acceptance or approval: 22 September 2017 for the Republic of Austria and 29 January 2019 for Ireland.

Entry into force of the MLI: 1 July 2018 for the Republic of Austria and 1 May 2019 for Ireland.

This document provides specific information on the dates on or after which each of the provisions of the MLI has effect with respect to the Convention throughout this document.

**CONVENTION
BETWEEN THE REPUBLIC OF AUSTRIA AND IRELAND
FOR THE AVOIDANCE OF DOUBLE TAXATION WITH RESPECT TO TAXES ON INCOME**

The Republic of Austria and Ireland,

[REPLACED by paragraph 1 of Article 6 of the MLI] [desiring to conclude a Convention for the avoidance of double taxation with respect to taxes on income,]

The following paragraph 1 of Article 6 of the MLI replaces the text referring to an intent to eliminate double taxation in the preamble of this Convention:¹

ARTICLE 6 OF THE MLI – PURPOSE OF A COVERED TAX AGREEMENT

Intending to eliminate double taxation with respect to the taxes covered by this Convention without creating opportunities for non-taxation or reduced taxation through tax evasion or avoidance (including through treaty-shopping arrangements aimed at obtaining reliefs provided in this Convention for the indirect benefit of residents of third jurisdictions),

have agreed as follows:

Article 1

1. The taxes to which the Convention shall apply are:
 - (a) in the case of Austria:
 - (i) the income tax (Einkommensteuer);
 - (ii) the corporation tax (Körperschaftsteuer) (hereinafter referred to as "Austrian tax")and, to the extent provided by Articles 6 and 22, the taxes specifically mentioned in those Articles;
 - (b) in the case of Ireland:
 - (i) the income tax;
 - (ii) the income levy;
 - (iii) the corporation tax; and
 - (iv) the capital gains tax (hereinafter referred to as "Irish tax").

2. The Convention shall also apply to any identical or substantially similar taxes which are subsequently imposed in addition to, or in place of, the existing taxes. At the end of each year, the competent authorities of the Contracting States shall notify to each other any changes which have been made in their respective

¹ In accordance with paragraphs 1 and 3 of Article 35 of the MLI, paragraph 1 of Article 6 of the MLI has effect in the Republic of Austria with respect to this Convention:

- a) with respect to taxes withheld at source on amounts paid or credited to non-residents, where the event giving rise to such taxes occurs on or after 1 January 2020; and
- b) with respect to all other taxes levied by the Republic of Austria, for taxes levied with respect to taxable periods beginning on or after 1 January 2020;

and,

In accordance with paragraph 1 of Article 35 of the MLI, paragraph 1 of Article 6 of the MLI has effect in Ireland with respect to this Convention:

- a) with respect to taxes withheld at source on amounts paid or credited to non-residents, where the event giving rise to such taxes occurs on or after 1 January 2020; and
- b) with respect to all other taxes levied by Ireland, for taxes levied with respect to taxable periods beginning on or after 1 November 2019.

Article 2

1. In this Convention, unless the context otherwise requires:
 - (a) the term "Austria" means the Republic of Austria;
 - (b) the term "Ireland" includes also any area outside the territorial waters of Ireland which in accordance with international law has been or may hereafter be designated, under the laws of Ireland concerning the Continental Shelf, as an area within which the rights of Ireland with respect to the seabed and subsoil and their natural resources may be exercised;
 - (c) the terms "a Contracting State" and "the other Contracting State" mean the Republic of Austria or Ireland, as the context requires;
 - (d) the term "tax" means Austrian tax or Irish tax, as the context requires;
 - (e) the term "person" comprises an individual, a company and any other body of persons;
 - (f) the term "company" means any body corporate or any entity which is treated as a body corporate for tax purposes;
 - (g) the terms "enterprise of a Contracting State" and "enterprise of the other Contracting State" mean respectively an enterprise carried on by a resident of a Contracting State and an enterprise carried on by a resident of the other Contracting State;
 - (h) the term "competent authority" means:
 - (i) in Austria: the Federal Minister of Finance;
 - (ii) in Ireland: the Revenue Commissioners or their authorized representatives.
2. Where under any provision of this Convention income is relieved from tax in a Contracting State and, under the law in force in the other Contracting State, an individual, in respect of the said income, is subject to tax by reference to the amount thereof which is remitted to or received in the other Contracting State, and not by reference to the full amount thereof, then the relief to be allowed under this Convention in the first-mentioned Contracting State shall apply only to so much of the income as is remitted to or received in that other Contracting State.
3. As regards the application of the Convention by a Contracting State any term not otherwise defined shall, unless the context otherwise requires, have the meaning which it has under the laws of that Contracting State relating to the taxes which are the subject of the Convention.

Article 2A

1. For the purposes of this Convention, the term "resident of a Contracting State" means any person who, under the laws of that State, is liable to tax therein by reason of his domicile, residence, place of management or any other criterion of a similar nature. But this term does not include any person who is liable to tax in that State in respect only of income from sources in that State. The terms "resident of Ireland" and "resident of Austria" shall be construed accordingly.
2. Where by reason of the provisions of paragraph 1 an individual is a resident of both Contracting States, then this status shall be determined as follows:
 - (a) he shall be deemed to be a resident of the State in which he has a permanent home available to him; if he has a permanent home available to him in both States, he shall be deemed to be a resident of the State with which his personal and economic relations are closer (centre of vital interests);
 - (b) if the State in which he has his centre of vital interests cannot be determined, or if he has not a permanent home available to him in either State, he shall be deemed to be a resident of the State in which he has an habitual abode;
 - (c) if he has an habitual abode in both States or in neither of them, he shall be deemed to be a resident of the State of which he is a national;
 - (d) if he is a national of both States or of neither of them, the competent authorities of the Contracting States shall endeavour to settle the question by mutual agreement.
3. Where by reason of the provisions of paragraph 1 a person other than an individual is a resident of both Contracting States, then it shall be deemed to be a resident of the State in which its place of effective management is situated.

Article 3

1. For the purposes of this Convention, the term "permanent establishment" means a fixed place of business in which the business of the enterprise is wholly or partly carried on.
2. The term "permanent establishment" shall include especially:
 - (a) a place of management;
 - (b) a branch;
 - (c) an office;
 - (d) a factory;
 - (e) a workshop;
 - (f) a mine, quarry or other place of extraction of natural resources;
 - (g) a building site or construction or assembly project which exists for more than twelve months;
 - (h) an installation used for the exploration of natural resources.
3. The term "permanent establishment" shall not be deemed to include:
 - (a) the use of facilities solely for the purpose of storage, display or delivery of goods or merchandise belonging to the enterprise;
 - (b) the maintenance of a stock of goods or merchandise belonging to the enterprise solely for the purpose of storage, display or delivery;
 - (c) the maintenance of a stock of goods or merchandise belonging to the enterprise solely for the purpose of processing by another enterprise;
 - (d) the maintenance of a fixed place of business solely for the purpose of purchasing goods or merchandise, or for collecting information, for the enterprise;
 - (e) the maintenance of a fixed place of business solely for the purpose of advertising, for the supply of information, for scientific research or for similar activities which have a preparatory or auxiliary character, for the enterprise.
4. A person acting in a Contracting State on behalf of an enterprise of the other Contracting State -- other than an agent of an independent status to whom paragraph 5 applies -- shall be deemed to be a permanent establishment in the first-mentioned State if he has, and habitually exercises in that State, an authority to conclude contracts in the name of the enterprise, unless his activities are limited to the purchase of goods or merchandise for the enterprise.
- 4A. A person carrying on activities in Ireland in connection with the exploration of the sea bed and subsoil and their natural resources situated in Ireland shall be deemed to be carrying on a trade through a permanent establishment in Ireland.
5. An enterprise of a Contracting State shall not be deemed to have a permanent establishment in the other Contracting State merely because it carries on business in that other State through a broker, general commission agent or any other agent of an independent status, where such persons are acting in the ordinary course of their business.
6. The fact that a company which is a resident of a Contracting State controls or is controlled by a company which is a resident of the other Contracting State, or which carries on business in that other State (whether through a permanent establishment or otherwise), shall not of itself constitute for either company a permanent establishment of the other.

Article 4

1. Income from immovable property may be taxed in the Contracting State in which such property is situated.
2. The term "immovable property" shall be defined in accordance with the law of the Contracting State in which the property in question is situated. The term shall in any case include property accessory to immovable property, livestock and equipment used in agriculture and forestry, rights to which the provisions of general law respecting landed property apply, usufruct of immovable property and rights to variable or fixed payments as consideration for the working of, or the right to work, mineral deposits, sources and other natural resources.
3. The provisions of paragraph 1 shall apply to income derived from the direct use, letting, or use in any other form of immovable property.

4. The provisions of paragraphs 1 and 3 shall also apply to the income from immovable property of an enterprise and to income from immovable property used for the performance of professional services.

Article 5

1. The profits of an enterprise of a Contracting State shall be taxable only in the State unless the enterprise carries on business in the other Contracting State through a permanent establishment situated therein. If the enterprise carries on business as aforesaid, the profits of the enterprise may be taxed in the other State but only so much of them as is attributable to that permanent establishment.

2. Where an enterprise of a Contracting State carries on business in other Contracting State through a permanent establishment situated therein, there shall in each Contracting State be attributed to that permanent establishment the profits which it might be expected to make if it were a distinct and separate enterprise engaged in the same or similar activities under the same or similar conditions and dealing wholly independently with the enterprise of which it is a permanent establishment.

3. In the determination of the profits of a permanent establishment, there shall be allowed as deductions expenses which are incurred for the purposes of the permanent establishment including executive and general administrative expenses so incurred, whether in the State in which the permanent establishment is situated or elsewhere.

4. Insofar as it has been customary in a Contracting State to determine the profits to be attributed to a permanent establishment on the basis of an apportionment of the total profits of the enterprise to its various parts, nothing in paragraph 2 shall preclude that Contracting State from determining the profits to be taxed by such an apportionment as may be customary; the method of apportionment adopted shall, however, be such that the result shall be in accordance with the principles laid down in this Article.

5. For the purposes of the preceding paragraphs, the profits to be attributed to the permanent establishment shall be determined by the same method year by year unless there is good and sufficient reason to the contrary.

6. Where profits include items of income which are dealt with separately in other Articles of this Convention, then the provisions of those Articles shall not be affected by the provisions of this Article.

7. The provisions of paragraphs 1 to 6 shall also apply to income derived by a sleeping partner in a sleeping partnership (stille Gesellschaft) under Austrian law.

Article 6

1. Profits from the operation of ships or aircraft in international traffic shall be taxable only in the Contracting State in which the place of effective management of the enterprise is situated.

2. In respect of the operation of ships or aircraft in international traffic an Irish enterprise shall be exempt from the tax on commercial and industrial enterprises, including the tax levied on the sum of wages (Gewerbsteuer including Lohnsummensteuer), from the capital tax (Vermögensteuer) and from the tax on property eluding death duties (Abgabe von Vermögen, die der Erbschaftssteuer entzogen sind).

Article 7

Where

- (a) an enterprise of a Contracting State participates directly or indirectly in the management, control or capital of an enterprise of the other Contracting State, or
- (b) the same persons participate directly or indirectly in the management, control or capital of an enterprise of a Contracting State and an enterprise of the other Contracting State,

and in either case conditions are made or imposed between the two enterprises in their commercial or financial relations which differ from those which would be made between independent enterprises, then any profits which would, but for those conditions, have accrued to one of the enterprises, but, by reason of those conditions, have not so accrued, may be included in the profits of that enterprise and taxed accordingly.

The following paragraph 1 of Article 17 of the MLI applies and supersedes the provisions of this

ARTICLE 17 OF THE MLI – CORRESPONDING ADJUSTMENTS

Where a Contracting State includes in the profits of an enterprise of that Contracting State — and taxes accordingly — profits on which an enterprise of the other Contracting State has been charged to tax in that other Contracting State and the profits so included are profits which would have accrued to the enterprise of the first-mentioned Contracting State if the conditions made between the two enterprises had been those which would have been made between independent enterprises, then that other Contracting State shall make an appropriate adjustment to the amount of the tax charged therein on those profits. In determining such adjustment, due regard shall be had to the other provisions of the Convention and the competent authorities of the Contracting States shall if necessary consult each other.

Article 8

- 1.(a) Dividends paid by a company which is a resident of Ireland to a resident of Austria may be taxed in Austria.
 - (b) Where a resident of Austria is entitled to a tax credit in respect of a dividend under paragraph 2 tax may also be charged in Ireland and according to the laws of Ireland on the aggregate of the amount or value of that dividend and the amount of that tax credit at a rate not exceeding 15%.
 - (c) Except as aforesaid, dividends paid by a company which is a resident of Ireland and which are beneficially owned by a resident of Austria shall be exempt from any tax in Ireland which is chargeable on dividends.
2. A resident of Austria who receives dividends from a company which is a resident of Ireland shall, subject to the provisions of paragraph 3 and provided that he is the beneficial owner of the dividends, be entitled to the tax credit in respect thereof to which an individual resident in Ireland would have been entitled had he received those dividends, and to the payment of any excess of that tax credit over his liability to Irish tax.
3. Paragraph 2 shall not apply where the beneficial owner of the dividend is a company which either alone or together with one or more associated companies controls directly or indirectly at least 25% of the voting power in the company paying the dividend. For the purposes of this paragraph two companies shall be deemed to be associated if one is controlled directly or indirectly by the other, or both are controlled directly or indirectly by a third company.
4. Dividends paid by a company which is a resident of Ireland to a company which is a resident of Austria shall, notwithstanding the provisions of subparagraph (a) of paragraph 1, be exempt from Austrian tax. This exemption shall not apply unless in accordance with the laws of Austria the dividends would have been exempt from Austrian tax if the first-mentioned company had been a resident of Austria and not a resident of Ireland.
5. Dividends paid by a company which is a resident of Austria to a resident of Ireland may be taxed in

² In accordance with paragraphs 1 and 3 of Article 35 of the MLI, paragraph 1 of Article 17 of the MLI has effect in the Republic of Austria with respect to this Convention:

- a) with respect to taxes withheld at source on amounts paid or credited to non-residents, where the event giving rise to such taxes occurs on or after 1 January 2020; and
- b) with respect to all other taxes levied by the Republic of Austria, for taxes levied with respect to taxable periods beginning on or after 1 January 2020;

and,

In accordance with paragraph 1 of Article 35 of the MLI, paragraph 1 of Article 17 of the MLI has effect in Ireland with respect to this Convention:

- a) with respect to taxes withheld at source on amounts paid or credited to non-residents, where the event giving rise to such taxes occurs on or after 1 January 2020; and
- b) with respect to all other taxes levied by Ireland, for taxes levied with respect to taxable periods beginning on or after 1 November 2019.

Ireland. Such dividends may also be taxed in Austria, and according to the laws of Austria, but provided that the beneficial owner of the dividends is a resident of Ireland, the tax so charged shall not exceed 10% of the gross amount of the dividends.

6. The preceding paragraphs of this Article shall not affect the taxation of the company in respect of the profits out of which the dividends are paid.

7. The term "dividends" as used in this Article means income from shares, "jouissance" shares or "jouissance" rights, founders' shares or other rights, not being debt-claims, participating in profits, as well as any income or distribution assimilated to income from shares by the taxation law of the State of which the company making the distribution is a resident.

8. The provisions of paragraphs 1, 2 and 5 shall not apply if the beneficial owner of the dividends, being a resident of a Contracting State, carries on business in the other Contracting State of which the company paying the dividend is a resident, through a permanent establishment situated therein, and the holding in respect of which the dividends are paid is effectively connected with such permanent establishment. In such case, the provisions of Article 5 shall apply.

9. Where a company which is a resident of a Contracting State derives profits or income from the other Contracting State, that other State may not impose any tax on the dividends paid by the company, except insofar as such dividends are paid to a resident of that other State or insofar as the holding in respect of which the dividends are paid is effectively connected with a permanent establishment situated in that other State, nor subject the company's undistributed profits to a tax on undistributed profits, even if the dividends paid or the undistributed profits consist wholly or partly of profits or income arising in such other State.

Article 9

1. Interest arising in a Contracting State and paid to a resident of the other Contracting State shall be taxable only in that other State.

2. The term "interest" as used in this Article means income from Government securities, bonds or debentures, whether or not secured by mortgage and whether or not carrying a right to participate in profits, and other debt-claims of every kind as well as all other income assimilated to income from money lent by the taxation law of the State in which the income arises but shall not include any income which is treated as a distribution under Article 8.

3. The provisions of paragraph 1 shall not apply if the recipient of the interest, being a resident of a Contracting State, has in the other Contracting State in which the interest arises a permanent establishment with which the debt-claim from which the interest arises is effectively connected. In such a case, the provisions of Article 5 shall apply.

4. Where, owing to a special relationship between the payer and the recipient or between both of them and some other person, the amount of the interest paid, having regard to the debt-claim for which it is paid, exceeds the amount which would have been agreed upon by the payer and the recipient in the absence of such relationship, the provisions of this Article shall apply only to the last-mentioned amount. In that case, the excess part of the payments shall remain taxable according to the law of each Contracting State, due regard being had to the other provisions of this Convention.

Article 10

1. Subject to the provisions of paragraph 2 royalties arising in a Contracting State and paid to a resident of the other Contracting State shall be taxable only in that other State.

2. Royalties which are paid by a company which is a resident of Austria to a resident of Ireland who owns more than 50% of the share capital of the debtor company may, notwithstanding the provisions of paragraph 1, be taxed in Austria; such tax may not, however, exceed 10% of the gross amount of the royalties.

3. The term "royalties" as used in this Article means payments of any kind received as a consideration for the use of, or the right to use, any copyright of literary, artistic or scientific work including cinematograph films, any patent, trade mark, design or model, plan, secret formula or process, or for the use of, or the right to use, industrial, commercial, or scientific equipment, or for information concerning industrial, commercial or scientific experience.

4. The provisions of paragraphs 1 and 2 shall not apply if the recipient of the royalties, being a resident of a Contracting State, has in the other Contracting State in which the royalties arise a permanent establishment with which the right or property giving rise to the royalties is effectively connected. In such a case, the provisions of Article 5 shall apply.

5. Where, owing to a special relationship between the payer and the recipient or between both of them and some other person, the amount of the royalties paid, having regard to the use, right or information for which they are paid, exceeds the amount which would have been agreed upon by the payer and the recipient in the absence of such relationship, the provisions of this Article shall apply only to the last-mentioned amount. In that case, the excess part of the payments shall remain taxable according to the law of each Contracting State, due regard being had to the other provisions of this Convention.

Article 11

1. Capital gains from the alienation of immovable property may be taxed in the Contracting State in which such property is situated.
2. Capital gains from the alienation of shares deriving their value or the greater part of their value directly or indirectly from immovable property, other than shares quoted on a stock exchange, may be taxed in the Contracting State in which such immovable property is situated.
3. Capital gains from the alienation of movable property forming part of the business property of a permanent establishment which an enterprise of a Contracting State has in the other Contracting State or of movable property pertaining to a fixed base available to a resident of a Contracting State in the other Contracting State for the purpose of performing professional services, including such gains from the alienation of such a permanent establishment (alone or together with the whole enterprise) or of such a fixed base, may be taxed in the other State. Provided that if such movable property consists of shares the gains from which under paragraph 2 may be taxed in the Contracting State in which the relevant immovable property is situated, the said gains shall be taxable only in that State.
4. Except as provided in paragraph 2 and notwithstanding the provisions of paragraph 3, capital gains derived from the alienation of ships or aircraft operated in international traffic and movable property pertaining to the operation of such ships or aircraft shall be taxable only in the Contracting State in which the place of effective management of the enterprise is situated.
5. Capital gains from the alienation of any property other than those mentioned in paragraphs 1, 2, 3 and 4 shall be taxable only in the Contracting State of which the alienator is a resident. Provided that where under the law of that Contracting State an individual, in respect of such gains, is subject to tax thereon by reference only to the amount thereof which is remitted to or received in that Contracting State, the foregoing provisions of this paragraph shall not operate in relation to so much of such gains as is not remitted to or received in that Contracting State.
6. For the purposes of this Article the term "immovable property" means immovable property as defined in paragraph 2 of Article 4.

Article 12

1. Income derived by a resident of a Contracting State in respect of professional services or other independent activities of a similar character shall be taxable only in that State unless he has a fixed base regularly available to him in the other Contracting State for the purpose of performing his activities. If he has such a fixed base, the income may be taxed in the other Contracting State but only so much of it as is attributable to that fixed base.
2. The term "professional services" includes, especially, independent scientific, literary, artistic, educational or teaching activities as well as the independent activities of physicians, lawyers, engineers, architects and accountants.

Article 13

1. Subject to the provisions of Article 14, 16 and 17, salaries, wages and other similar remuneration derived by a resident of a Contracting State in respect of an employment shall be taxable only in that State unless the employment is exercised in the other Contracting State. If the employment is so exercised, such remuneration as is derived therefrom may be taxed in that other State.
2. Notwithstanding the provisions of paragraph 1, remuneration derived by a resident of a Contracting State in respect of an employment exercised in the other Contracting State shall be taxable only in the first-mentioned State if:
 - (a) the recipient is present in the other State for a period or periods not exceeding in the aggregate 183

- days in the fiscal year concerned; and
- (b) the remuneration is paid by, or on behalf of, an employer who is not a resident of the other State; and
 - (c) the remuneration is not borne by a permanent establishment or a fixed base which the employer has in the other State.
3. Notwithstanding the preceding provisions of this Article, remuneration in respect of an employment exercised abroad a ship or aircraft in international traffic may be taxed in the Contracting State in which the place of effective management of the enterprise is situated.

Article 14

Directors' fees and similar payments derived by a resident of a Contracting State in his capacity as a member of the board of directors of a company which is a resident of the other Contracting State may be taxed in that other State.

Article 15

Notwithstanding the provisions of Articles 12 and 13, income derived by public entertainers, such as theatre, motion picture, radio or television artists, and musicians, and by athletes, from their personal activities as such may be taxed in the Contracting State in which these activities are exercised.

Article 16

Subject to the provisions of paragraph 1 of Article 17, pensions and other similar remuneration paid to a resident of a Contracting State in consideration of past employment shall be taxable only in that State.

Article 17

1. Remuneration, including pensions, paid by, or out of funds created by, a Contracting State or a political subdivision or a local authority thereof to any individual in respect of services rendered to that State or subdivision or local authority thereof in the discharge of functions of a governmental nature shall be taxable only in that State, unless the individual is a national of the other Contracting State without being also a national of the first-mentioned State.
2. The provisions of Articles 13, 14 and 16 shall apply to remuneration or pensions in respect of services rendered in connection with any trade or business carried on by one of the Contracting States or a political subdivision or a local authority thereof.

Article 18

1. Payments which a student or business apprentice who is or was formerly a resident of a Contracting State and who is present in the other Contracting State solely for the purpose of his education or training receives for the purpose of his maintenance, education or training shall not be taxed in that other State, provided that such payments are made to him from sources outside that other State.
2. Remuneration which a student or business apprentice who is or was formerly a resident of a Contracting state derives from an employment which he exercises in the other Contracting State for the purposes of practical training for a period or periods not exceeding in the aggregate 183 days in the fiscal year concerned shall not be taxed in that other State.

Article 19

An individual from a Contracting State who receives payments for carrying out advanced study or research or for teaching, during a period of temporary residence not exceeding two years, at a university, college, research institute, or other similar establishment in the other Contracting State, shall be exempt from tax in that other State in respect of such payments.

Article 20

Items of income of a resident of a Contracting State which are not expressly mentioned in the foregoing Articles of this Convention shall be taxable only in that State.

Article 21

1. Individuals who are residents of Austria shall be entitled to the same personal allowances, reliefs and reductions for the purposes of Irish tax as Irish citizens who are not resident in Ireland.
2. Individuals who are residents of Ireland shall be entitled to the same personal allowances, reliefs and reductions for the purposes of Austrian tax as Austrian nationals who are not resident in Austria.

Article 22

1. Where a resident of Austria derives income or capital gains, which in accordance with the provisions of this Convention may be taxed in Ireland, Austria shall allow as a deduction from Austrian tax an amount equal to the Irish tax payable whether directly or by deduction in respect of such income or capital gains. The deduction shall not, however, exceed that part of the Austrian tax, as computed before the deduction is given, which is appropriate to the income or capital gains which may be taxed in Ireland.
2. Subject to the provisions of the law of Ireland regarding the allowance as a credit against Irish tax of tax payable in a territory outside Ireland (which shall not affect the general principle hereof):
 - (a) Austrian tax payable under the laws of Austria and in accordance with this Convention, whether directly or by deduction, on profits, income or chargeable gains from sources within Austria (excluding in the case of a dividend tax payable in respect of the profits out of which the dividend is paid) shall be allowed as a credit against any Irish tax computed by reference to the same profits, income or chargeable gains by reference to which the Austrian tax is computed.
 - (b) In the case of a dividend paid by a company which is a resident of Austria to a company which is a resident of Ireland and which controls directly or indirectly 25% or more of the voting power in the company paying the dividend, the credit shall take into account (in addition to any Austrian tax creditable under the provisions of subparagraph (a)) the Austrian tax payable by the company in respect of the profits out of which such dividend is paid.
3. For the purposes of paragraph 2 the expression "Austrian tax" shall include the tax on commercial and industrial enterprises (Gewerbsteuer) insofar as it is computed on a profits basis and the directors' tax (Aufsichtsratsabgabe).
4. For the purposes of paragraphs 1 and 2 income, profits and capital gains owned by a resident of a Contracting State which may be taxed in the other Contracting State in accordance with the provisions of this Convention shall be deemed to arise from sources in that other Contracting State.

Article 23

1. The nationals of a Contracting State shall not be subjected in the other Contracting State to any taxation or any requirement connected therewith which is other or more burdensome than the taxation and connected requirements to which nationals of that other State in the same circumstances are or may be subjected.
2. The term "nationals" means:
 - (a) in relation to Austria, all nationals of the Republic of Austria and all legal persons, partnerships and associations deriving their status as such from the law in force in Austria;
 - (b) in relation to Ireland, all citizens of Ireland and all legal persons, partnerships and associations deriving their status as such from the law in force in Ireland.
3. This Article shall not be construed as obliging Ireland to grant to nationals of Austria any relief or exemption allowed in accordance with the provisions of the Finance (Profits of Certain Mines) (Temporary Relief from Taxation) Act, 1956 (No. 8 of 1956), as subsequently amended, or of Part II of the Finance (Miscellaneous Provisions) Act, 1956 (No. 47 of 1956), as subsequently amended.

Article 24

1. Where a resident of a Contracting State considers that the actions of one or both of the Contracting States result or will result for him in taxation not in accordance with this Convention, he may, notwithstanding the remedies provided by the national laws of those States, present his case to the competent authority of the Contracting State of which he is a resident.

*The following second sentence of paragraph 1 of Article 16 of the MLI applies and supersedes the provisions of this Convention:*³

ARTICLE 16 OF THE MLI – MUTUAL AGREEMENT PROCEDURE

The case must be presented within three years from the first notification of the action resulting in taxation not in accordance with the provisions of the Convention.

2. The competent authority shall endeavour, if the objection appears to it to be justified and if it is not itself able to arrive at an appropriate solution, to resolve the case by mutual agreement with the competent authority of the other Contracting State, with a view to the avoidance of taxation not in accordance with the Convention.

*The following second sentence of paragraph 2 of Article 16 of the MLI applies to this Convention:*⁴

ARTICLE 16 OF THE MLI – MUTUAL AGREEMENT PROCEDURE

Any agreement reached shall be implemented notwithstanding any time limits in the domestic law of the Contracting States.

3. The competent authorities of the Contracting States shall endeavour to resolve by mutual agreement any difficulties or doubts arising as to the interpretation or application of the Convention. They may also consult together for the elimination of double taxation in cases not provided for in the Convention.

4. The competent authorities of the Contracting States may communicate with each other directly for the purpose of reaching an agreement in the sense of the preceding paragraphs. When it seems advisable in order to reach agreement to have an oral exchange of opinions, such exchange may take place through a Commission consisting of representatives of the competent authorities of the Contracting States.

*The following part VI of the MLI applies to this Convention :*⁵

PART VI OF THE MLI (ARBITRATION)

Paragraphs 1 to 10 and 12 of Article 19 (Mandatory Binding Arbitration) of the MLI

1. Where:

a) under paragraph 1 of Article 24 of this Convention, a person has presented a case to the competent authority of a Contracting State on the basis that the actions of one or both of the Contracting States have resulted for that person in taxation not in accordance with the provisions of this Convention; and

b) the competent authorities are unable to reach an agreement to resolve that case pursuant to paragraph 2 of Article 24 of the Convention, within a period of three-years beginning on the start date referred to in paragraph 8 or 9 of Article 19 of the MLI, as the case may be (unless, prior to the expiration of that period the competent authorities of the Contracting States have agreed to a different time period with respect to that case and have notified the person who presented the case of such agreement),

any unresolved issues arising from the case shall, if the person so requests in writing, be submitted to arbitration in the manner described in this Part, according to any rules or procedures agreed upon by the competent

³ In accordance with paragraph 4 of Article 35 of the MLI, Article 16 of the MLI has effect with respect to this Convention for a case presented to the competent authority of a Contracting State on or after 1 May 2019, except for cases that were not eligible to be presented as of that date under the Convention prior to its modification by the MLI, without regard to the taxable period to which the case relates.

⁴ See footnote 3.

⁵ In accordance with paragraph 1 of Article 36 of the MLI, the provisions of Part VI (Arbitration) of the MLI have effect with respect to this Convention with respect to cases presented to the competent authority of a Contracting State on or after 1 May 2019.

In accordance with paragraph 2 of Article 36 of the MLI, Part VI (Arbitration) of the MLI will apply to a case presented to the competent authority of a Contracting State prior to 1 May 2019 only to the extent that the competent authorities of both Contracting States agree that it will apply to that specific case.

authorities of the Contracting States pursuant to the provisions of paragraph 10 of Article 19 of the MLI.

2. Where a competent authority has suspended the mutual agreement procedure referred to in paragraph 1 of Article 19 of the MLI because a case with respect to one or more of the same issues is pending before court or administrative tribunal, the period provided in subparagraph b) of paragraph 1 of Article 19 of the MLI will stop running until either a final decision has been rendered by the court or administrative tribunal or the case has been suspended or withdrawn. In addition, where a person who presented a case and a competent authority have agreed to suspend the mutual agreement procedure, the period provided in subparagraph b) of paragraph 1 of Article 19 of the MLI will stop running until the suspension has been lifted.

3. Where both competent authorities agree that a person directly affected by the case has failed to provide in a timely manner any additional material information requested by either competent authority after the start of the period provided in subparagraph b) of paragraph 1 of Article 19 of the MLI, the period provided in subparagraph b) of paragraph 1 of Article 19 of the MLI shall be extended for an amount of time equal to the period beginning on the date by which the information was requested and ending on the date on which that information was provided.

4. a) The arbitration decision with respect to the issues submitted to arbitration shall be implemented through the mutual agreement concerning the case referred to in paragraph 1 of Article 19 of the MLI. The arbitration decision shall be final.

b) The arbitration decision shall be binding on both Contracting States except in the following cases:

i) if a person directly affected by the case does not accept the mutual agreement that implements the arbitration decision. In such a case, the case shall not be eligible for any further consideration by the competent authorities. The mutual agreement that implements the arbitration decision on the case shall be considered not to be accepted by a person directly affected by the case if any person directly affected by the case does not, within 60 days after the date on which notification of the mutual agreement is sent to the person, withdraw all issues resolved in the mutual agreement implementing the arbitration decision from consideration by any court or administrative tribunal or otherwise terminate any pending court or administrative proceedings with respect to such issues in a manner consistent with that mutual agreement.

ii) if a final decision of the courts of one of the Contracting States holds that the arbitration decision is invalid. In such a case, the request for arbitration under paragraph 1 of Article 19 of the MLI shall be considered not to have been made, and the arbitration process shall be considered not to have taken place (except for the purposes of Articles 21 (Confidentiality of Arbitration Proceedings) and 25 (Costs of Arbitration Proceedings) of the MLI). In such a case, a new request for arbitration may be made unless the competent authorities agree that such a new request should not be permitted.

iii) if a person directly affected by the case pursues litigation on the issues which were resolved in the mutual agreement implementing the arbitration decision in any court or administrative tribunal.

5. The competent authority that received the initial request for a mutual agreement procedure as described in subparagraph a) of paragraph 1 of Article 19 of the MLI shall, within two calendar months of receiving the request:

a) send a notification to the person who presented the case that it has received the request; and

b) send a notification of that request, along with a copy of the request, to the competent authority of the other Contracting State.

6. Within three calendar months after a competent authority receives the request for a mutual agreement procedure (or a copy thereof from the competent authority of the other Contracting State) it shall either:

a) notify the person who has presented the case and the other competent authority that it has received the information necessary to undertake substantive consideration of the case; or

b) request additional information from that person for that purpose.

7. Where pursuant to subparagraph b) of paragraph 6 of Article 19 of the MLI, one or both of the competent authorities have requested from the person who presented the case additional information necessary to undertake substantive consideration of the case, the competent authority that requested the additional information shall,

within three calendar months of receiving the additional information from that person, notify that person and the other competent authority either:

- a) that it has received the requested information; or
- b) that some of the requested information is still missing.

8. Where neither competent authority has requested additional information pursuant to subparagraph b) of paragraph 6 of Article 19 of the MLI, the start date referred to in paragraph 1 of Article 19 of the MLI shall be the earlier of:

- a) the date on which both competent authorities have notified the person who presented the case pursuant to subparagraph a) of paragraph 6 of Article 19 of the MLI; and
- b) the date that is three calendar months after the notification to the competent authority of the other Contracting State pursuant to subparagraph b) of paragraph 5 of Article 19 of the MLI.

9. Where additional information has been requested pursuant to subparagraph b) of paragraph 6 of Article 19 of the MLI, the start date referred to in paragraph 1 of Article 19 of the MLI shall be the earlier of:

- a) the latest date on which the competent authorities that requested additional information have notified the person who presented the case and the other competent authority pursuant to subparagraph a) of paragraph 7 of Article 19 of the MLI; and
- b) the date that is three calendar months after both competent authorities have received all information requested by either competent authority from the person who presented the case.

If, however, one or both of the competent authorities send the notification referred to in subparagraph b) of paragraph 7 of Article 19 of the MLI, such notification shall be treated as a request for additional information under subparagraph b) of paragraph 6 of Article 19 of the MLI.

10. The competent authorities of the Contracting States shall by mutual agreement pursuant to Article 24 of this Convention settle the mode of application of the provisions contained in this Part, including the minimum information necessary for each competent authority to undertake substantive consideration of the case. Such an agreement shall be concluded before the date on which unresolved issues in a case are first eligible to be submitted to arbitration and may be modified from time to time thereafter.

12. Notwithstanding the other provisions of this Article of the MLI:

- a) any unresolved issue arising from a mutual agreement procedure case otherwise within the scope of the arbitration process provided for by the MLI shall not be submitted to arbitration, if a decision on this issue has already been rendered by a court or administrative tribunal of either Contracting State;
- b) if, at any time after a request for arbitration has been made and before the arbitration panel has delivered its decision to the competent authorities of the Contracting States, a decision concerning the issue is rendered by a court or administrative tribunal of one of the Contracting States, the arbitration process shall terminate.

Article 20 (Appointment of Arbitrators) of the MLI

1. Except to the extent that the competent authorities of the Contracting States mutually agree on different rules, paragraphs 2 through 4 of Article 20 of the MLI shall apply for the purposes of this Part.

2. The following rules shall govern the appointment of the members of an arbitration panel:

- a) The arbitration panel shall consist of three individual members with expertise or experience in international tax matters.
- b) Each competent authority shall appoint one panel member within 60 days of the date of the request for arbitration under paragraph 1 of Article 19 of the MLI. The two panel members so appointed shall, within 60 days of the latter of their appointments, appoint a third member who shall serve as Chair of the arbitration panel. The Chair shall not be a national or resident of either Contracting State.
- c) Each member appointed to the arbitration panel must be impartial and independent of the competent authorities, tax administrations, and ministries of finance of the Contracting States and of all persons directly affected by the case (as well as their advisors) at the time of accepting an appointment, maintain his or her impartiality and independence throughout the proceedings, and avoid any conduct for a reasonable period of time thereafter which may damage the appearance of impartiality and independence of the arbitrators with respect to the proceedings.

3. In the event that the competent authority of a Contracting State fails to appoint a member of the arbitration panel in the manner and within the time periods specified in paragraph 2 of Article 20 of the MLI or agreed to by the competent authorities of the Contracting States, a member shall be appointed on behalf of that competent authority by the highest ranking official of the Centre for Tax Policy and Administration of the Organisation for Economic Co-operation and Development that is not a national of either Contracting State.

4. If the two initial members of the arbitration panel fail to appoint the Chair in the manner and within the time periods specified in paragraph 2 of Article 20 of the MLI or agreed to by the competent authorities of the Contracting States, the Chair shall be appointed by the highest ranking official of the Centre for Tax Policy and Administration of the Organisation for Economic Co-operation and Development that is not a national of either Contracting State.

Article 21 (Confidentiality of Arbitration Proceedings) of the MLI

1. Solely for the purposes of the application of the provisions of this Part and of the provisions of this Convention and of the domestic laws of the Contracting States related to the exchange of information, confidentiality, and administrative assistance, members of the arbitration panel and a maximum of three staff per member (and prospective arbitrators solely to the extent necessary to verify their ability to fulfil the requirements of arbitrators) shall be considered to be persons or authorities to whom information may be disclosed. Information received by the arbitration panel or prospective arbitrators and information that the competent authorities receive from the arbitration panel shall be considered information that is exchanged under the provisions of this Convention related to the exchange of information and administrative assistance.

2. The competent authorities of the Contracting States shall ensure that members of the arbitration panel and their staff agree in writing, prior to their acting in an arbitration proceeding, to treat any information relating to the arbitration proceeding consistently with the confidentiality and nondisclosure obligations described in the provisions of this Convention related to exchange of information and administrative assistance and under the applicable laws of the Contracting States.

Article 22 (Resolution of a Case Prior to the Conclusion of the Arbitration) of the MLI

For the purposes of this Part and the provisions of this Convention that provide for resolution of cases through mutual agreement, the mutual agreement procedure, as well as the arbitration proceeding, with respect to a case shall terminate if, at any time after a request for arbitration has been made and before the arbitration panel has delivered its decision to the competent authorities of the Contracting States:

- a) the competent authorities of the Contracting States reach a mutual agreement to resolve the case; or
- b) the person who presented the case withdraws the request for arbitration or the request for a mutual agreement procedure.

*Paragraphs 1 and 5 of Article 23 (Type of Arbitration Process) of the MLI
(Alternative 1 – Final offer arbitration)*

1. Except to the extent that the competent authorities of the Contracting States mutually agree on different rules, the following rules shall apply with respect to an arbitration proceeding pursuant to this Part:

- a) After a case is submitted to arbitration, the competent authority of each Contracting State shall submit to the arbitration panel, by a date set by agreement, a proposed resolution which addresses all unresolved issue(s) in the case (taking into account all agreements previously reached in that case between the competent authorities of the Contracting States). The proposed resolution shall be limited to a disposition of specific monetary amounts (for example, of income or expense) or, where specified, the maximum rate of tax charged pursuant to this Convention, for each adjustment or similar issue in the case. In a case in which the competent authorities of the Contracting States have been unable to reach agreement on an issue regarding the conditions for application of a provision of this Convention (hereinafter referred to as a “threshold question”), such as whether an individual is a resident or whether a permanent establishment exists, the competent authorities may submit alternative proposed resolutions with respect to issues the determination of which is contingent on resolution of such threshold questions.
- b) The competent authority of each Contracting State may also submit a supporting position paper for consideration by the arbitration panel. Each competent authority that submits a proposed resolution or supporting position paper shall provide a copy to the other competent authority by the date on which the proposed resolution and supporting position paper were due. Each competent authority may also submit to the arbitration panel, by a date set by agreement, a reply submission with respect to the proposed resolution and supporting position paper submitted by the other competent authority. A copy of any reply

submission shall be provided to the other competent authority by the date on which the reply submission was due.

c) The arbitration panel shall select as its decision one of the proposed resolutions for the case submitted by the competent authorities with respect to each issue and any threshold questions, and shall not include a rationale or any other explanation of the decision. The arbitration decision will be adopted by a simple majority of the panel members. The arbitration panel shall deliver its decision in writing to the competent authorities of the Contracting States. The arbitration decision shall have no precedential value.

5. Prior to the beginning of arbitration proceedings, the competent authorities of the Contracting States shall ensure that each person that presented the case and their advisors agree in writing not to disclose to any other person any information received during the course of the arbitration proceedings from either competent authority or the arbitration panel. The mutual agreement procedure under this Convention, as well as the arbitration proceeding under this Part, with respect to the case shall terminate if, at any time after a request for arbitration has been made and before the arbitration panel has delivered its decision to the competent authorities of the Contracting States, a person that presented the case or one of that person's advisors materially breaches that agreement.

Paragraph 2 of Article 24 (Agreement on a Different Resolution) of the MLI

2. Notwithstanding paragraph 4 of Article 19 of the MLI, an arbitration decision pursuant to this Part shall not be binding on the Contracting States and shall not be implemented if the competent authorities of the Contracting States agree on a different resolution of all unresolved issues within three calendar months after the arbitration decision has been delivered to them.

Article 25 (Costs of Arbitration Proceedings) of the MLI

In an arbitration proceeding under this Part, the fees and expenses of the members of the arbitration panel, as well as any costs incurred in connection with the arbitration proceedings by the Contracting States, shall be borne by the Contracting States in a manner to be settled by mutual agreement between the competent authorities of the Contracting States. In the absence of such agreement, each Contracting State shall bear its own expenses and those of its appointed panel member. The cost of the chair of the arbitration panel and other expenses associated with the conduct of the arbitration proceedings shall be borne by the Contracting States in equal shares.

Paragraphs 2 and 3 of Article 26 (Compatibility) of the MLI

2. Any unresolved issue arising from a mutual agreement procedure case otherwise within the scope of the arbitration process provided for in this Part shall not be submitted to arbitration if the issue falls within the scope of a case with respect to which an arbitration panel or similar body has previously been set up in accordance with a bilateral or multilateral convention that provides for mandatory binding arbitration of unresolved issues arising from a mutual agreement procedure case.

3. Nothing in this Part shall affect the fulfilment of wider obligations with respect to the arbitration of unresolved issues arising in the context of a mutual agreement procedure resulting from other conventions to which the Contracting States are or will become parties.

Subparagraph a) of paragraph 2 of Article 28 (Reservations) of the MLI

Pursuant to subparagraph a) of paragraph 2 of Article 28 of the MLI, the Republic of Austria formulates the following reservation with respect to the scope of cases that shall be eligible for arbitration under the provisions of Part VI:

The Republic of Austria reserves the right to exclude from the scope of Part VI cases involving the application of its domestic general anti-avoidance rules contained in the Federal Fiscal Code ("Bundesabgabenordnung"), in particular its sections 21 and 22. Any subsequent provisions replacing, amending or updating these anti-avoidance rules would also be comprehended. The Republic of Austria shall notify the Depositary of any such subsequent provisions.

Pursuant to subparagraph a) of paragraph 2 of Article 28 of the MLI, Ireland formulates the following reservations with respect to the scope of cases that shall be eligible for arbitration under the provisions of Part VI.

Notwithstanding paragraph 1 of Article 19 (Mandatory Binding Arbitration) a case may not be submitted to arbitration if the case is connected with:

1. **Serious penalties.** Ireland reserves the right to exclude from the scope of Part VI cases connected with actions for which the taxpayer or a related person (or a person acting for either the taxpayer or a related person) is liable to a penalty as a result of deliberate behaviour in accordance with Section 1077E Taxes Consolidation Act 1997. For this purpose, ‘deliberate behaviour’ is to be interpreted in accordance with the guidance contained in the Code of Practice for Revenue Audits and other Compliance Interventions, which will be reviewed on an on-going basis and may be modified to reflect changes in legislation and emerging practices. Any subsequent provisions replacing, amending or updating Section 1077E Taxes Consolidation Act 1997 would also be comprehended. Ireland shall notify the Depository of any such subsequent provisions.

2. **Domestic anti-avoidance.** Ireland reserves the right to exclude from the scope of Part VI cases involving the application of Ireland’s domestic anti-avoidance rules contained in Section 811 and Section 811A Taxes Consolidation Act 1997. Any subsequent provisions replacing, amending or updating these anti-avoidance rules would also be comprehended. Ireland shall notify the Depository of any such subsequent provisions.

Article 25

1. The competent authorities of the Contracting States shall exchange such information as is foreseeably relevant for carrying out the provisions of this Convention or to the administration or enforcement of the domestic laws concerning taxes of every kind and description imposed on behalf of the Contracting States, or of their political subdivisions or local authorities, insofar as the taxation thereunder is not contrary to the Convention. The exchange of information is not restricted by Articles 1 and 2.

2. Any information received under paragraph 1 by a Contracting State shall be treated as secret in the same manner as information obtained under the domestic laws of that State and shall be disclosed only to persons or authorities (including courts and administrative bodies) concerned with the assessment or collection of, the enforcement or prosecution in respect of, the determination of appeals in relation to the taxes referred to in paragraph 1, or the oversight of the above. Such persons or authorities shall use the information only for such purposes. They may disclose the information in public court proceedings or in judicial decisions.

Notwithstanding the foregoing, information received by a Contracting State may be used for other purposes when such information may be used for such other purposes under the laws of both States and the competent authority of the supplying State authorises such use.

3. In no case shall the provisions of paragraphs 1 and 2 be construed so as to impose on a Contracting State the obligation:

- a) to carry out administrative measures at variance with the laws and administrative practice of that or of the other Contracting State;
- b) to supply information which is not obtainable under the laws or in the normal course of the administration of that or of the other Contracting State;
- c) to supply information which would disclose any trade, business, industrial, commercial or professional secret or trade process, or information, the disclosure of which would be contrary to public policy (ordre public).

4. If information is requested by a Contracting State in accordance with this Article, the other Contracting State shall use its information gathering measures to obtain the requested information, even though that other State may not need such information for its own tax purposes. The obligation contained in the preceding sentence is subject to the limitations of paragraph 3 but in no case shall such limitations be construed to permit a Contracting State to decline to supply information solely because it has no domestic interest in such information.

5. In no case shall the provisions of paragraph 3 be construed to permit a Contracting State to decline to supply information solely because the information is held by a bank, other financial institution, nominee or person acting in an agency or a fiduciary capacity or because it relates to ownership interests in a person.

*The following paragraph 1 of Article 7 of the MLI applies and supersedes the provisions of this Convention:*⁶

⁶ In accordance with paragraphs 1 and 3 of Article 35 of the MLI, paragraph 1 of Article 7 of the MLI has effect in the Republic of Austria with respect to this Convention:

- a) with respect to taxes withheld at source on amounts paid or credited to non-residents, where the event giving rise to such taxes occurs on or after 1 January 2020; and
- b) with respect to all other taxes levied by the Republic of Austria, for taxes levied with respect to taxable periods beginning on or after 1 January 2020;

ARTICLE 7 OF THE MLI – PREVENTION OF TREATY ABUSE
(Principal purposes test provision)

Notwithstanding any provisions of this Convention, a benefit under this Convention shall not be granted in respect of an item of income or capital if it is reasonable to conclude, having regard to all relevant facts and circumstances, that obtaining that benefit was one of the principal purposes of any arrangement or transaction that resulted directly or indirectly in that benefit, unless it is established that granting that benefit in these circumstances would be in accordance with the object and purpose of the relevant provisions of this Convention.

Article 26

1. This Convention shall be ratified and the instruments of ratification shall be exchanged at Dublin as soon as possible.
2. The Convention shall enter into force upon the exchange of instruments of ratification and its provisions shall have effect:
 - (a) in Austria:
 - for any taxable year beginning on or after the 1st January, 1964;
 - (b) in Ireland:
 - (i) as respects income tax (including surtax) for any year of assessment beginning on or after the 6th April, 1964;
 - (ii) as respects corporation profits tax, for any accounting period beginning on or after the 1st April, 1964, and for the unexpired portion of any accounting period current at that date.

Article 27

This Convention shall remain in force indefinitely, but either of the Contracting States may denounce the Convention, through diplomatic channels, by giving notice of termination at least six months before the end of any calendar year. In such event the Convention shall cease to have effect:

- (a) in Austria:
 - for any taxable year beginning on or after the 1st January in the calendar year next following that in which such notice is given;
- (b) in Ireland:
 - (i) as respects income tax (including surtax) for any year of assessment beginning on or after the 6th April in the calendar year next following that in which such notice is given;
 - (ii) as respects corporation profits tax, for any accounting period beginning on or after the 1st April in the calendar year next following that in which such notice is given and for the unexpired portion of any accounting period current at that date.

In witness whereof the Plenipotentiaries of the two Contracting States, duly authorized thereto, have signed the present Convention and affixed thereto their seals.

Done in duplicate at Vienna the 24th May, 1966, in the German and English languages, each text being equally authentic.

For the Republic of Austria:

For Ireland:

and,

In accordance with paragraph 1 of Article 35 of the MLI, paragraph 1 of Article 7 of the MLI has effect in Ireland with respect to this Convention:

- a) with respect to taxes withheld at source on amounts paid or credited to non-residents, where the event giving rise to such taxes occurs on or after 1 January 2020; and
- b) with respect to all other taxes levied by Ireland, for taxes levied with respect to taxable periods beginning on or after 1 November 2019.

ADDITIONAL PROTOCOL

At the moment of signing the Protocol amending the Convention for the avoidance of double taxation with respect to taxes on income signed at Vienna on 24 May 1966 as amended by the Protocol signed at Dublin on 19 June 1987, this day concluded between the Republic of Austria and Ireland, the undersigned have agreed that the following provisions shall form an integral part of the Protocol:

Ad Article 25:

1. The competent authority of the applicant State shall provide the following information to the competent authority of the requested State when making a request for information under the Convention to demonstrate the foreseeable relevance of the information to the request:

(a) the identity of the person under examination or investigation;

(b) a statement of the information sought including its nature and the form in which the applicant State wishes to receive the information from the requested State;

(c) the tax purpose for which the information is sought;

(d) grounds for believing that the information requested is held in the requested State or is in the possession or control of a person within the jurisdiction of the requested State;

(e) to the extent known, the name and address of any person believed to be in possession of the requested information;

(f) a statement that the applicant State has pursued all means available in its own territory to obtain the information, except those that would give rise to disproportionate difficulties.

2. It is understood that the standard of 'foreseeable relevance' is intended to provide for exchange of information in tax matters to the widest possible extent and, at the same time, to clarify that the Contracting States are not at liberty to engage in 'fishing expeditions' or to request information that is unlikely to be relevant to the tax affairs of a given taxpayer.

3. It is understood that paragraph 5 of Article 25 does not require the Contracting States to exchange information within the terms of that paragraph on a spontaneous or automatic basis.

IN WITNESS WHEREOF the plenipotentiaries of the two Contracting States, duly authorised thereto, have signed this Additional Protocol.

DONE in duplicate at Vienna, on 16 December 2009 in the German and English languages, each text being equally authentic.

For the Republic of Austria:
Andreas Schieder m.p.

For Ireland:
Frank Cogan m.p.

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2011

Ausgegeben am 23. März 2011

Teil III

45. Protokoll zwischen der Republik Österreich und Irland und Zusatzprotokoll zur Abänderung des am 24. Mai 1966 in Wien unterzeichneten Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen in der Fassung des am 19. Juni 1987 in Dublin unterzeichneten Protokolls (NR: GP XXIV RV 584 AB 619 S. 59. BR: AB 8300 S. 783.)

45.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluss des gegenständlichen Staatsvertrages wird gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG genehmigt.

Protokoll zwischen der Republik Österreich und Irland und Zusatzprotokoll zur Abänderung des am 24. Mai 1966 in Wien unterzeichneten Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen¹ in der Fassung des am 19. Juni 1987 in Dublin unterzeichneten Protokolls

[Protokoll und Zusatzprotokoll in deutscher Sprache siehe Anlagen]

[Protokoll und Zusatzprotokoll in englischer Sprache siehe Anlagen]

Die Mitteilungen gemäß Art. 2 des Protokolls wurden am 4. Mai 2010 bzw. 17. Februar 2011 (eingelangt am 28. Februar 2011) abgegeben; gemäß derselben Bestimmung treten das Protokoll und das Zusatzprotokoll mit 1. Mai 2011 in Kraft.

Faymann

¹ Kundgemacht in BGBl. Nr. 66/1968 idF BGBl. Nr. 12/1989.

PROTOKOLL
ZWISCHEN
DER REPUBLIK ÖSTERREICH
UND
IRLAND
UND ZUSATZPROTOKOLL
ZUR ABÄNDERUNG DES AM 24. MAI 1966 IN WIEN UNTERZEICHNETEN
ABKOMMENS ZUR VERMEIDUNG DER DOPPELBESTEuerung AUF DEM
GEBIETE DER STEUERN VOM EINKOMMEN IN DER FASSUNG
DES AM 19. JUNI 1987 IN DUBLIN UNTERZEICHNETEN PROTOKOLLS

Die Republik Österreich und Irland, von dem Wunsch geleitet, ein Protokoll und ein Zusatzprotokoll zur Abänderung des am 24. Mai 1966 in Wien unterzeichneten Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen in der Fassung des am 19. Juni 1987 in Dublin unterzeichneten Protokolls (im Folgenden „Abkommen“ genannt) abzuschließen,

Sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Artikel 25 des Abkommens wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

“ARTIKEL 25

Informationsaustausch

1. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten tauschen die Informationen aus, die zur Durchführung dieses Abkommens oder zur Anwendung oder Durchsetzung des innerstaatlichen Rechts betreffend Steuern jeder Art und Bezeichnung, die für Rechnung der Vertragsstaaten oder ihrer Gebietskörperschaften erhoben werden, voraussichtlich erheblich sind, soweit die diesem Recht entsprechende Besteuerung nicht dem Abkommen widerspricht. Der Informationsaustausch ist durch Artikel 1 und 2 nicht eingeschränkt.

2. Alle Informationen, die ein Vertragsstaat nach Absatz 1 erhalten hat, sind ebenso geheim zu halten wie die auf Grund des innerstaatlichen Rechts dieses Staates beschafften Informationen und dürfen nur den Personen oder Behörden (einschließlich der Gerichte und Verwaltungsbehörden) zugänglich gemacht werden, die mit der Veranlagung oder Erhebung, der Vollstreckung oder Strafverfolgung, oder mit der Entscheidung von Rechtsmitteln hinsichtlich der in Absatz 1 genannten Steuern oder mit der Aufsicht darüber befasst sind. Diese Personen oder Behörden dürfen die Informationen nur für diese Zwecke verwenden. Sie dürfen die Informationen in einem öffentlichen Gerichtsverfahren oder in einer Gerichtsentscheidung offen legen. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen kann ein Vertragsstaat die erhaltenen Informationen für andere Zwecke verwenden, wenn solche Informationen nach dem Recht beider Staaten für solche andere Zwecke verwendet werden dürfen und die zuständige Behörde desjenigen Staates, der die Informationen erteilt hat, dieser anderen Verwendung zustimmt.

3. Die Absätze 1 und 2 sind nicht so auszulegen, als verpflichteten sie einen Vertragsstaat,

a) Verwaltungsmaßnahmen durchzuführen, die von den Gesetzen und der Verwaltungspraxis dieses oder des anderen Vertragsstaats abweichen;

b) Informationen zu erteilen, die nach den Gesetzen oder im üblichen Verwaltungsverfahren dieses oder des anderen Vertragsstaats nicht beschafft werden können;

c) Informationen zu erteilen, die ein Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren preisgeben würden oder deren Erteilung dem Ordre public widerspräche.

4. Ersucht ein Vertragsstaat gemäß diesem Artikel um Informationen, so nutzt der andere Vertragsstaat die ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Beschaffung der erbetenen Informationen, selbst wenn dieser andere Staat diese Informationen für seine eigenen steuerlichen Zwecke nicht benötigt. Die im vorhergehenden Satz enthaltene Verpflichtung unterliegt den Beschränkungen nach Absatz 3, wobei diese jedoch nicht so auszulegen sind, dass ein Vertragsstaat die Erteilung von Informationen nur deshalb ablehnen kann, weil er kein innerstaatliches steuerliches Interesse an solchen Informationen hat.

5. Absatz 3 ist in keinem Fall so auszulegen, als könne ein Vertragsstaat die Erteilung von Informationen nur deshalb ablehnen, weil sich die Informationen bei einer Bank, einem sonstigen Kreditinstitut, einem Bevollmächtigten, Vertreter oder Treuhänder befinden oder weil sie sich auf das Eigentum an einer Person beziehen."

Artikel 2

Die Vertragsstaaten teilen einander auf diplomatischem Weg mit, dass die rechtlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten dieses Protokolls abgeschlossen sind. Das Protokoll tritt am ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der dem Zeitpunkt des Empfanges der späteren der oben genannten Mitteilungen folgt. Die Bestimmungen des Protokolls finden Anwendung auf alle Anfragen, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens betreffend Steuerzeiträume gestellt werden, die am oder nach dem 1. Jänner 2010 beginnen.

ZU URKUND DESSEN haben die hiezu gehörig bevollmächtigten Unterfertigten dieses Protokoll unterzeichnet.

GESCHEHEN zu Wien, am 16. Dezember 2009 in zweifacher Ausfertigung, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Text gleichermaßen authentisch ist.

Für die Republik Österreich:

Für Irland:

Andreas Schieder m.p.

Frank Cogan m.p.

ZUSATZPROTOKOLL

Im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Protokolls zur Abänderung des am 24. Mai 1966 in Wien unterzeichneten Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen in der Fassung des am 19. Juni 1987 in Dublin unterzeichneten Protokolls, das heute zwischen der Republik Österreich und Irland abgeschlossen wurde, sind die Gefertigten übereingekommen, dass die folgenden Bestimmungen einen integrierenden Bestandteil des Protokolls bilden:

Zu Artikel 25:

1. Die zuständige Behörde des ersuchenden Staates stellt der zuständigen Behörde des ersuchten Staates zur Darstellung der voraussichtlichen Erheblichkeit der Auskünfte die folgenden Informationen zur Verfügung, wenn diese ein Auskunftersuchen gemäß dem Abkommen stellt:

- a) die Bezeichnung der Person, der die Ermittlung oder Untersuchung gilt;
- b) eine Stellungnahme betreffend die gesuchten Auskünfte einschließlich der Art und der Form, in der der ersuchende Staat die Auskünfte vorzugsweise vom ersuchten Staat erhalten möchte;
- c) den steuerlichen Zweck, für den um die Auskünfte ersucht wird;
- d) die Gründe für die Annahme, dass die erbetenen Auskünfte dem ersuchten Staat vorliegen oder sich im Besitz oder in der Verfügungsmacht einer Person im Hoheitsbereich des ersuchten Staates befinden;
- e) den Namen und die Anschrift von Personen, soweit bekannt, in deren Besitz sich die erbetenen Auskünfte vermutlich befinden;
- f) eine Erklärung, dass der ersuchende Staat alle ihm in seinem eigenen Gebiet zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur Einholung der Auskünfte ausgeschöpft hat, ausgenommen solche, die unverhältnismäßig große Schwierigkeiten mit sich bringen würden.

2. Es besteht Einvernehmen darüber, dass der Maßstab von „voraussichtlich erheblich“ für einen Informationsaustausch in Steuersachen im weitest möglichen Umfang sorgen soll und gleichzeitig klarstellen soll, dass Vertragsstaaten nicht frei sind Maßnahmen, die lediglich der Beweisausforschung („fishing expeditions“) dienen, zu

unternehmen oder Auskünfte zu erbeten, die wahrscheinlich für die steuerliche Situation eines bestimmten Steuerpflichtigen nicht erheblich sind.

3. Es besteht Einvernehmen darüber, dass Artikel 25 Absatz 5 des Abkommens die Vertragsstaaten nicht dazu verpflichtet, Informationen im Sinne dieses Absatzes auf automatischer oder spontaner Basis auszutauschen.

ZU URKUND DESSEN haben die hiezu gehörig bevollmächtigten Unterfertigten dieses Zusatzprotokoll unterzeichnet.

GESCHEHEN zu Wien, am 16. Dezember 2009 in zweifacher Ausfertigung, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Text gleichermaßen authentisch ist.

Für die Republik Österreich:

Für Irland:

Andreas Schieder m.p.

Frank Cogan m.p.

PROTOCOL

BETWEEN

THE REPUBLIC OF AUSTRIA

AND

IRELAND

AND ADDITIONAL PROTOCOL

AMENDING THE CONVENTION FOR THE AVOIDANCE OF DOUBLE TAXATION WITH
RESPECT TO TAXES ON INCOME, SIGNED AT VIENNA ON 24 MAY 1966 AS AMENDED
BY THE PROTOCOL SIGNED AT DUBLIN ON 19 JUNE 1987

The Republic of Austria and Ireland desiring to conclude a Protocol and an Additional Protocol amending the Convention for the avoidance of double taxation with respect to taxes on income, signed at Vienna on 24 May 1966 as amended by the Protocol signed at Dublin on 19 June 1987 (hereinafter referred to as "the Convention"),

Have agreed as follows:

Article 1

Article 25 of the Convention shall be replaced by the following:

"ARTICLE 25

Exchange of Information

1. The competent authorities of the Contracting States shall exchange such information as is foreseeably relevant for carrying out the provisions of this Convention or to the administration or enforcement of the domestic laws concerning taxes of every kind and description imposed on behalf of the Contracting States, or of their political subdivisions or local authorities, insofar as the taxation thereunder is not contrary to the Convention. The exchange of information is not restricted by Articles 1 and 2.

2. Any information received under paragraph 1 by a Contracting State shall be treated as secret in the same manner as information obtained under the domestic laws of that State and shall be disclosed only to persons or authorities (including courts and administrative bodies) concerned with the assessment or collection of, the enforcement or prosecution in respect of, the determination of appeals in relation to the taxes referred to in paragraph 1, or the oversight of the above. Such persons or authorities shall use the information only for such purposes. They may disclose the information in public court proceedings or in judicial decisions. Notwithstanding the foregoing, information received by a Contracting State may be used for other purposes when such information may be used for such other purposes under the laws of both States and the competent authority of the supplying State authorises such use.

3. In no case shall the provisions of paragraphs 1 and 2 be construed so as to impose on a Contracting State the obligation:

- a) to carry out administrative measures at variance with the laws and administrative practice of that or of the other Contracting State;
- b) to supply information which is not obtainable under the laws or in the normal course of the administration of that or of the other Contracting State;
- c) to supply information which would disclose any trade, business, industrial, commercial or professional secret or trade process, or information, the disclosure of which would be contrary to public policy (ordre public).

4. If information is requested by a Contracting State in accordance with this Article, the other Contracting State shall use its information gathering measures to obtain the requested information, even though that other State may not need such information for its own tax purposes. The obligation contained in the preceding sentence is subject to the limitations of paragraph 3 but in no case shall such limitations be construed to permit a Contracting State to decline to supply information solely because it has no domestic interest in such information.

5. In no case shall the provisions of paragraph 3 be construed to permit a Contracting State to decline to supply information solely because the information is held by a bank, other financial institution, nominee or person acting in an agency or a fiduciary capacity or because it relates to ownership interests in a person.”

Article 2

The Contracting States shall notify each other through diplomatic channels that all legal procedures for the entry into force of this Protocol have been completed. The Protocol shall enter into force on the first day of the third month next following the date of the receipt of the latter of the notifications referred to above. The provisions of this Protocol shall have effect for requests made on or after the date of entry into force with regard to taxable periods beginning on or after 1 January 2010.

IN WITNESS WHEREOF the plenipotentiaries of the two Contracting States, duly authorised thereto, have signed this Protocol.

DONE in duplicate at Vienna, on 16 December 2009 in the German and English languages, each text being equally authentic.

For the Republic of Austria:

Andreas Schieder m.p.

For Ireland:

Frank Cogan m.p.

ADDITIONAL PROTOCOL

At the moment of signing the Protocol amending the Convention for the avoidance of double taxation with respect to taxes on income signed at Vienna on 24 May 1966 as amended by the Protocol signed at Dublin on 19 June 1987, this day concluded between the Republic of Austria and Ireland, the undersigned have agreed that the following provisions shall form an integral part of the Protocol:

Ad Article 25:

1. The competent authority of the applicant State shall provide the following information to the competent authority of the requested State when making a request for information under the Convention to demonstrate the foreseeable relevance of the information to the request:

(a) the identity of the person under examination or investigation;

(b) a statement of the information sought including its nature and the form in which the applicant State wishes to receive the information from the requested State;

(c) the tax purpose for which the information is sought;

(d) grounds for believing that the information requested is held in the requested State or is in the possession or control of a person within the jurisdiction of the requested State;

(e) to the extent known, the name and address of any person believed to be in possession of the requested information;

(f) a statement that the applicant State has pursued all means available in its own territory to obtain the information, except those that would give rise to disproportionate difficulties.

2. It is understood that the standard of 'foreseeable relevance' is intended to provide for exchange of information in tax matters to the widest possible extent and, at the same time, to clarify that the Contracting States are not at liberty to engage in 'fishing expeditions' or to request information that is unlikely to be relevant to the tax affairs of a given taxpayer.

3. It is understood that paragraph 5 of Article 25 does not require the Contracting States to exchange information within the terms of that paragraph on a spontaneous or automatic basis.

IN WITNESS WHEREOF the plenipotentiaries of the two Contracting States, duly authorised thereto, have signed this Additional Protocol.

DONE in duplicate at Vienna, on 16 December 2009 in the German and English languages, each text being equally authentic.

For the Republic of Austria:

Andreas Schieder m.p

For Ireland:

Frank Cogan m.p.

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1989

Ausgegeben am 10. Jänner 1989

6. Stück

12. Protokoll zwischen der Republik Österreich und Irland zur Abänderung des in Wien unterzeichneten Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen
(NR: GP XVII RV 455 AB 521 S. 57. BR: AB 3468 S. 500.)

12.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluß des nachstehenden Staatsvertrages wird genehmigt.

Protokoll

zwischen der Republik Österreich und Irland zur Abänderung des am 24. Mai 1966 in Wien unterzeichneten Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen

Die Republik Österreich und Irland, von dem Wunsche geleitet, ein Protokoll zur Abänderung des zwischen den vertragschließenden Parteien am 24. Mai 1966 in Wien unterzeichneten Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen*) (im folgenden „Abkommen“ genannt) abzuschließen, haben folgendes vereinbart:

Artikel I

Artikel 1 Absatz 1 des Abkommens wird aufgehoben und wie folgt ersetzt:

„(1) Die Steuern, für die dieses Abkommen gilt, sind

- a) in Österreich:
 - i) die Einkommensteuer;
 - ii) die Körperschaftsteuer (im folgenden „österreichische Steuer“ genannt) und in dem in den Artikeln 6 und 22 vorgesehenen Ausmaß die in diesen Artikeln besonders erwähnten Steuern;
- b) in Irland:
 - i) die Einkommensteuer (income tax);
 - ii) die Einkommensabgabe (income levy);

Protocol

between the Republic of Austria and Ireland amending the Convention for the avoidance of double taxation with respect to taxes on income, signed at Vienna on 24 May, 1966

The Republic of Austria and Ireland, desiring to conclude a Protocol amending the Convention between the Contracting Parties for the avoidance of double taxation with respect to taxes on income, signed at Vienna on 24 May, 1966 (hereinafter referred to as “the Convention”), have agreed as follows:

Article I

The following paragraph shall be substituted for paragraph 1 of Article 1 of the Convention:

“1. The taxes to which the Convention shall apply are:

- (a) in the case of Austria:
 - (i) the income tax (Einkommensteuer);
 - (ii) the corporation tax (Körperschaftsteuer) (hereinafter referred to as “Austrian tax”) and, to the extent provided by Articles 6 and 22, the taxes specifically mentioned in those articles;
- (b) in the case of Ireland:
 - (i) the income tax;
 - (ii) the income levy;

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 66/1968

- | | |
|---|--|
| iii) die Körperschaftsteuer (corporation tax) und | (iii) the corporation tax; and |
| iv) die Steuer von Veräußerungsgewinnen (capital gains tax) | (iv) the capital gains tax |
| (im folgenden „irische Steuer“ genannt).“ | (hereinafter referred to as “Irish tax”).” |

Artikel II

(1) Artikel 2 Absatz 1 des Abkommens wird aufgehoben und wie folgt ersetzt:

„(1) Im Sinne dieses Abkommens, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert:

- a) bedeutet der Ausdruck „Österreich“ die Republik Österreich;
- b) umfaßt der Ausdruck „Irland“ auch die außerhalb des Küstenmeeres Irlands gelegenen Gebiete, die nach den Rechtsvorschriften Irlands über den Festlandsockel in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht als Territorien bezeichnet sind oder künftig bezeichnet werden, innerhalb derer die Rechte Irlands in bezug auf den Meeresgrund, den Meeresuntergrund und deren Bodenschätze ausgeübt werden können;
- c) bedeuten die Ausdrücke „ein Vertragsstaat“ und „der andere Vertragsstaat“, je nach dem Zusammenhang; die Republik Österreich oder Irland;
- d) bedeutet der Ausdruck „Steuer“, je nach dem Zusammenhang, die österreichische Steuer oder die irische Steuer;
- e) umfaßt der Ausdruck „Person“ natürliche Personen, Gesellschaften und alle anderen Personenvereinigungen;
- f) bedeutet der Ausdruck „Gesellschaft“ juristische Personen oder Rechtsträger, die für die Besteuerung wie juristische Personen behandelt werden;
- g) bedeuten die Ausdrücke „Unternehmen eines Vertragsstaates“ und „Unternehmen des anderen Vertragsstaates“, je nachdem, ein Unternehmen, das von einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird, oder ein Unternehmen, das von einer in dem anderen Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird;
- h) bedeutet der Ausdruck „zuständige Behörde“
 1. in Österreich: den Bundesminister für Finanzen,
 2. in Irland: die Revenue Commissioners oder ihre bevollmächtigten Vertreter.“

(2) Artikel 2 Absatz 2 des Abkommens wird aufgehoben und wie folgt ersetzt:

„(2) Werden nach irgendeiner Bestimmung dieses Abkommens Einkünfte in einem der Vertragsstaaten von der Steuer entlastet und ist eine natürliche Person nach dem im anderen Vertragsstaat geltenden Recht in bezug auf diese Einkünfte dort nicht mit dem gesamten Betrag steuerpflichtig, sondern nur mit dem Betrag, der in den anderen Ver-

Article II

1. The following paragraph shall be substituted for paragraph 1 of Article 2 of the Convention:

“1. In this Convention, unless the context otherwise requires:

- (a) the term “Austria” means the Republic of Austria;
- (b) the term “Ireland” includes also any area outside the territorial waters of Ireland which in accordance with international law has been or may hereafter be designated, under the laws of Ireland concerning the Continental Shelf, as an area within which the rights of Ireland with respect to the sea bed and sub-soil and their natural resources may be exercised;
- (c) the terms “a Contracting State” and “the other Contracting State” mean the Republic of Austria or Ireland, as the context requires;
- (d) the term “tax” means Austrian tax or Irish tax, as the context requires;
- (e) the term “person” comprises an individual, a company and any other body of persons;
- (f) the term “company” means any body corporate or any entity which is treated as a body corporate for tax purposes;
- (g) the terms “enterprise of a Contracting State” and “enterprise of the other Contracting State” mean respectively an enterprise carried on by a resident of a Contracting State and an enterprise carried on by a resident of the other Contracting State;
- (h) the term “competent authority” means
 1. in Austria: the Federal Minister of Finance,
 2. in Ireland: the Revenue Commissioners or their authorized representatives.”

2. The following paragraph shall be substituted for paragraph 2 of Article 2 of the Convention:

“2. Where under any provision of this Convention income is relieved from tax in a Contracting State and, under the law in force in the other Contracting State, an individual, in respect of the said income, is subject to tax by reference to the amount thereof which is remitted to or received in the other Contracting State, and not by reference to the full

tragsstaat überwiesen oder dort in Empfang genommen wird, dann gilt die nach diesem Abkommen im erstgenannten Vertragsstaat zu gewährende Steuerentlastung nur für die in den anderen Vertragsstaat überwiesenen oder dort in Empfang genommenen Beträge.“

Artikel III

Unmittelbar nach Artikel 2 des Abkommens wird folgender neuer Artikel eingefügt:

„Artikel 2 A

(1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „eine in einem Vertragsstaat ansässige Person“ eine Person, die nach dem Recht dieses Staates dort auf Grund ihres Wohnsitzes, ihres ständigen Aufenthalts, des Ortes ihrer Geschäftsleitung oder eines anderen ähnlichen Merkmals steuerpflichtig ist. Der Ausdruck umfaßt jedoch nicht eine Person, die in diesem Staat nur mit Einkünften aus Quellen in diesem Staat steuerpflichtig ist. Die Ausdrücke „in Irland ansässige Person“ und „in Österreich ansässige Person“ sind demgemäß auszulegen.

(2) Ist nach Absatz 1 eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt folgendes:

- a) Die Person gilt als in dem Staat ansässig, in dem sie über eine ständige Wohnstätte verfügt; verfügt sie in beiden Staaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als in dem Staat ansässig, zu dem sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat (Mittelpunkt der Lebensinteressen);
- b) kann nicht bestimmt werden, in welchem Staat die Person den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hat, oder verfügt sie in keinem der Staaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als in dem Staat ansässig, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat;
- c) hat die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in beiden Staaten oder in keinem der Staaten, so gilt sie als in dem Staat ansässig, dessen Staatsangehöriger sie ist;
- d) ist die Person Staatsangehöriger beider Staaten oder keines der Staaten, so werden sich die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten bemühen, die Frage in gegenseitigem Einvernehmen zu regeln.

(3) Ist nach Absatz 1 eine andere als eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt sie als in dem Staat ansässig, in dem sich der Ort ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung befindet.“

Artikel IV

(1) Der Punkt am Ende von Artikel 3 Absatz 2 lit. g des Abkommens wird durch einen Beistrich

amount thereof, then the relief to be allowed under this Convention in the first-mentioned Contracting State shall apply only to so much of the income as is remitted to or received in that other Contracting State.”

Article III

The following new Article shall be inserted immediately after Article 2 of the Convention:

“Article 2 A

1. For the purposes of this Convention, the term “resident of a Contracting State” means any person who, under the laws of that State, is liable to tax therein by reason of his domicile, residence, place of management or any other criterion of a similar nature. But this term does not include any person who is liable to tax in that State in respect only of income from sources in that State. The terms “resident of Ireland” and “resident of Austria” shall be construed accordingly.

2. Where by reason of the provisions of paragraph 1 an individual is a resident of both Contracting States, then his status shall be determined as follows:

- (a) he shall be deemed to be a resident of the State in which he has a permanent home available to him; if he has a permanent home available to him in both States, he shall be deemed to be a resident of the State with which his personal and economic relations are closer (centre of vital interests);
- (b) if the State in which he has his centre of vital interests cannot be determined, or if he has not a permanent home available to him in either State, he shall be deemed to be a resident of the State in which he has an habitual abode;
- (c) if he has an habitual abode in both States or in neither of them, he shall be deemed to be a resident of the State of which he is a national;
- (d) if he is a national of both States or of neither of them, the competent authorities of the Contracting States shall endeavour to settle the question by mutual agreement.

3. Where by reason of the provisions of paragraph 1 a person other than an individual is a resident of both Contracting States, then it shall be deemed to be a resident of the State in which its place of effective management is situated.”

Article IV

1. The fullstop at the end of subparagraph (g) of paragraph 2 of Article 3 of the Convention shall be

ersetzt und unmittelbar nach lit. g folgender neuer Unterabsatz eingefügt:

„h) eine Einrichtung zur Erforschung von Bodenschätzen.“

(2) Unmittelbar nach Artikel 3 Absatz 4 des Abkommens wird folgender neuer Absatz eingefügt:

„(4 A) Übt eine Person in Irland eine Tätigkeit im Zusammenhang mit der Erforschung des in Irland gelegenen Meeresgrundes, des Meeresuntergrundes und deren Bodenschätze aus, so wird sie so behandelt, als übe sie eine gewerbliche Tätigkeit durch eine Betriebsstätte in Irland aus.“

Artikel V

Artikel 8 des Abkommens wird aufgehoben und wie folgt ersetzt:

„Artikel 8

(1) a) Dividenden, die eine in Irland ansässige Gesellschaft an eine in Österreich ansässige Person zahlt, können in Österreich besteuert werden.

b) Hat eine in Österreich ansässige Person gemäß Absatz 2 einen Anspruch auf Steueranrechnung in bezug auf solche Dividenden, so kann die Steuer auch in Irland nach dem Recht Irlands von der Summe des Betrages oder Wertes der Dividende und des Steueranrechnungsbetrages mit einem 15 vom Hundert nicht übersteigenden Satz erhoben werden.

c) Vorbehaltlich der obigen Bestimmung sind Dividenden, die von einer in Irland ansässigen Gesellschaft an einen in Österreich ansässigen Nutzungsberechtigten gezahlt werden, in Irland von jeglicher Steuer befreit, mit der Dividenden belastet werden können.

(2) Eine in Österreich ansässige Person, die von einer in Irland ansässigen Gesellschaft Dividenden bezieht, hat vorbehaltlich des Absatzes 3 und unter der Voraussetzung, daß sie der Nutzungsberechtigte dieser Dividenden ist, denselben Anspruch auf Steueranrechnung in Irland und denselben Anspruch auf Zahlung jenes Steueranrechnungsbetrages, der die Steuerschuld in Irland übersteigt, wie eine in Irland ansässige natürliche Person, die diese Dividende bezieht.

(3) Absatz 2 ist nicht anzuwenden, wenn der Nutzungsberechtigte der Dividende eine Gesellschaft ist, die allein oder zusammen mit einer oder mehreren verbundenen Gesellschaften unmittelbar oder mittelbar mindestens 25 vom Hundert der Stimmrechte der die Dividende zahlenden Gesellschaft kontrolliert. Im Sinne dieses Absatzes gelten zwei Gesellschaften als verbunden, wenn eine

replaced by a semicolon and the following new subparagraph shall be inserted immediately after subparagraph (g):

“(h) an installation used for the exploration of natural resources.”

2. The following new paragraph shall be inserted immediately after paragraph 4 of Article 3 of the Convention:

“4 A. A person carrying on activities in Ireland in connection with the exploration of the sea bed and sub-soil and their natural resources situated in Ireland shall be deemed to be carrying on a trade through a permanent establishment in Ireland.”

Article V

The following Article shall be substituted for Article 8 of the Convention:

“Article 8

1. (a) Dividends paid by a company which is a resident of Ireland to a resident of Austria may be taxed in Austria.

(b) Where a resident of Austria is entitled to a tax credit in respect of a dividend under paragraph 2 tax may also be charged in Ireland and according to the laws of Ireland on the aggregate of the amount or value of that dividend and the amount of that tax credit at a rate not exceeding 15 per cent.

(c) Except as aforesaid, dividends paid by a company which is a resident of Ireland and which are beneficially owned by a resident of Austria shall be exempt from any tax in Ireland which is chargeable on dividends.

2. A resident of Austria who receives dividends from a company which is a resident of Ireland shall, subject to the provisions of paragraph 3 and provided that he is the beneficial owner of the dividends, be entitled to the tax credit in respect thereof to which an individual resident in Ireland would have been entitled had he received those dividends, and to the payment of any excess of that tax credit over his liability to Irish tax.

3. Paragraph 2 shall not apply where the beneficial owner of the dividend is a company which either alone or together with one or more associated companies controls directly or indirectly at least 25 per cent of the voting power in the company paying the dividend. For the purposes of this paragraph two companies shall be deemed to be associated if one is controlled directly or indirectly

unmittelbar oder mittelbar von der anderen beherrscht wird oder beide unmittelbar oder mittelbar von einer dritten Gesellschaft beherrscht werden.

(4) Ungeachtet des Absatzes 1 lit. a sind Dividenden, die von einer in Irland ansässigen Gesellschaft an eine in Österreich ansässige Gesellschaft gezahlt werden, von der österreichischen Steuer befreit. Diese Befreiung ist jedoch nur anzuwenden, wenn diese Dividenden nach österreichischem Recht steuerbefreit wären, falls die erstgenannte Gesellschaft in Österreich und nicht in Irland ansässig wäre.

(5) Dividenden, die eine in Österreich ansässige Gesellschaft an eine in Irland ansässige Person zahlt, können in Irland besteuert werden. Diese Dividenden können auch in Österreich nach österreichischem Recht besteuert werden; die Steuer darf aber unter der Voraussetzung, daß der Nutzungsberechtigte der Dividenden eine in Irland ansässige Person ist, 10 vom Hundert des Bruttobetrag der Dividenden nicht übersteigen.

(6) Die vorstehenden Absätze dieses Artikels berühren nicht die Besteuerung der Gesellschaft in bezug auf die Gewinne, aus denen die Dividenden gezahlt werden.

(7) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Dividenden“ bedeutet Einkünfte aus Aktien, Genußaktien oder Genußscheinen, Gründeranteilen oder anderen Rechten — ausgenommen Forderungen — mit Gewinnbeteiligung sowie sonstige Einkünfte oder Ausschüttungen, die nach dem Steuerrecht des Staates, in dem die ausschüttende Gesellschaft ansässig ist, den Einkünften aus Aktien gleichgestellt sind.

(8) Die Absätze 1, 2 und 5 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte im anderen Vertragsstaat, in dem die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte ausübt und die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehört. In diesem Fall ist Artikel 5 anzuwenden.

(9) Bezieht eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft Gewinne oder Einkünfte aus dem anderen Vertragsstaat, so darf dieser andere Staat weder die von der Gesellschaft gezahlten Dividenden besteuern, es sei denn, daß diese Dividenden an eine im anderen Staat ansässige Person gezahlt werden oder daß die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu einer im anderen Staat gelegenen Betriebsstätte gehört, noch Gewinne der Gesellschaft einer Steuer für nichtausgeschüttete Gewinne unterwerfen, selbst

by the other, or both are controlled directly or indirectly by a third company.

4. Dividends paid by a company which is a resident of Ireland to a company which is a resident of Austria shall, notwithstanding the provisions of subparagraph (a) of paragraph 1, be exempt from Austrian tax. This exemption shall not apply unless in accordance with the laws of Austria the dividends would have been exempt from Austrian tax if the first-mentioned company had been a resident of Austria and not a resident of Ireland.

5. Dividends paid by a company which is a resident of Austria to a resident of Ireland may be taxed in Ireland. Such dividends may also be taxed in Austria, and according to the laws of Austria, but provided that the beneficial owner of the dividends is a resident of Ireland, the tax so charged shall not exceed 10 per cent of the gross amount of the dividends.

6. The preceding paragraphs of this Article shall not affect the taxation of the company in respect of the profits out of which the dividends are paid.

7. The term “dividends” as used in this Article means income from shares, “jouissance” shares or “jouissance” rights, founders’ shares or other rights, not being debt-claims, participating in profits, as well as any income or distribution assimilated to income from shares by the taxation law of the State of which the company making the distribution is a resident.

8. The provisions of paragraphs 1, 2 and 5 shall not apply if the beneficial owner of the dividends, being a resident of a Contracting State, carries on business in the other Contracting State of which the company paying the dividend is a resident, through a permanent establishment situated therein, and the holding in respect of which the dividends are paid is effectively connected with such permanent establishment. In such case, the provisions of Article 5 shall apply.

9. Where a company which is a resident of a Contracting State derives profits or income from the other Contracting State, that other State may not impose any tax on the dividends paid by the company, except insofar as such dividends are paid to a resident of that other State or insofar as the holding in respect of which the dividends are paid is effectively connected with a permanent establishment situated in that other State, nor subject the company’s undistributed profits to a tax on undistributed profits, even if the dividends paid or the

wenn die gezahlten Dividenden oder die nicht ausgeschütteten Gewinne ganz oder teilweise aus im anderen Staat erzielten Gewinnen oder Einkünften bestehen.“

Artikel VI

Artikel 9 Absatz 2 des Abkommens wird aufgehoben und wie folgt ersetzt:

„(2) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Zinsen“ bedeutet Einkünfte aus öffentlichen Anleihen, aus Obligationen, auch wenn sie durch Pfandrechte an Grundstücken gesichert oder mit einer Gewinnbeteiligung ausgestattet sind, und aus Forderungen jeder Art sowie alle anderen Einkünfte, die nach dem Steuerrecht des Staates, aus dem sie stammen, den Einkünften aus Darlehen gleichgestellt sind, ausgenommen die nach Artikel 8 zu behandelnden Einkünfte.“

Artikel VII

Artikel 11 des Abkommens wird aufgehoben und wie folgt ersetzt:

„Artikel 11

(1) Gewinne aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens können in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem dieses Vermögen liegt.

(2) Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, deren Wert zumindest überwiegend direkt oder indirekt auf unbewegliches Vermögen zurückzuführen ist und die an keiner Börse notieren, können in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem dieses unbewegliche Vermögen liegt.

(3) Gewinne aus der Veräußerung beweglichen Vermögens, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte darstellt, die ein Unternehmen eines Vertragsstaates in dem anderen Vertragsstaat hat oder das zu einer festen Einrichtung gehört, über die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person für die Ausübung eines freien Berufes in dem anderen Vertragsstaat verfügt, einschließlich derartiger Gewinne, die bei der Veräußerung einer solchen Betriebsstätte (allein oder zusammen mit dem übrigen Unternehmen) oder einer solchen festen Einrichtung erzielt werden, können in dem anderen Staat besteuert werden. Besteht dieses bewegliche Vermögen in Aktien und können die Gewinne aus der Veräußerung dieser Aktien nach Absatz 2 in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem dieses unbewegliche Vermögen liegt, werden die genannten Gewinne nur in diesem Staat besteuert.

(4) Vorbehaltlich des Absatzes 2 und ungeachtet des Absatzes 3 können Gewinne aus der Veräußerung von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen, die im internationalen Verkehr betrieben werden, und des beweglichen Vermögens, das dem Betrieb dieser Schiffe oder Luftfahrzeuge dient, nur in dem Ver-

undistributed profits consist wholly or partly of profits or income arising in such other State.”

Article VI

The following paragraph shall be substituted for paragraph 2 of Article 9 of the Convention:

“2. The term “interest” as used in this Article means income from Government securities, bonds or debentures, whether or not secured by mortgage and whether or not carrying a right to participate in profits, and other debt-claims of every kind as well as all other income assimilated to income from money lent by the taxation law of the State in which the income arises but shall not include any income which is treated as a distribution under Article 8.”

Article VII

The following Article shall be substituted for Article 11 of the Convention:

“Article 11

1. Capital gains from the alienation of immovable property may be taxed in the Contracting State in which such property is situated.

2. Capital gains from the alienation of shares deriving their value or the greater part of their value directly or indirectly from immovable property, other than shares quoted on a stock exchange, may be taxed in the Contracting State in which such immovable property is situated.

3. Capital gains from the alienation of movable property forming part of the business property of a permanent establishment which an enterprise of a Contracting State has in the other Contracting State or of movable property pertaining to a fixed base available to a resident of a Contracting State in the other Contracting State for the purpose of performing professional services, including such gains from the alienation of such a permanent establishment (alone or together with the whole enterprise) or of such a fixed base, may be taxed in the other State. Provided that if such movable property consists of shares the gains from which under paragraph 2 may be taxed in the Contracting State in which the relevant immovable property is situated, the said gains shall be taxable only in that State.

4. Except as provided in paragraph 2 and notwithstanding the provisions of paragraph 3, capital gains derived from the alienation of ships or aircraft operated in international traffic and movable property pertaining to the operation of such ships or aircraft shall be taxable only in the Con-

tragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

(5) Gewinne aus der Veräußerung des in den Absätzen 1, 2, 3 und 4 nicht genannten Vermögens können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Veräußerer ansässig ist. Ist eine natürliche Person nach dem Recht dieses Vertragsstaates in bezug auf solche Gewinne dort nur mit dem Betrag steuerpflichtig, der in diesen Vertragsstaat überwiesen oder dort in Empfang genommen wird, dann sind die vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes in bezug auf den Teil der Gewinne nicht anzuwenden, der nicht in diesen Vertragsstaat überwiesen oder dort in Empfang genommen wird.

(6) Für Zwecke dieses Artikels bedeutet der Ausdruck „unbewegliches Vermögen“ unbewegliches Vermögen im Sinne des Artikels 4 Absatz 2.“

Artikel VIII

Artikel 22 des Abkommens wird aufgehoben und wie folgt ersetzt:

„Artikel 22

(1) Bezieht eine in Österreich ansässige Person Einkünfte oder Veräußerungsgewinne, die nach diesem Abkommen in Irland besteuert werden können, so rechnet Österreich auf die österreichische Steuer den Betrag an, der der in Irland unmittelbar oder im Abzugsweg zu zahlenden Steuer von diesen Einkünften oder Veräußerungsgewinnen entspricht. Der anzurechnende Betrag darf jedoch den Teil der vor der Anrechnung ermittelten österreichischen Steuer nicht übersteigen, der auf die in Irland besteuerten Einkünfte oder Veräußerungsgewinne entfällt.

(2) Gemäß den irischen Rechtsvorschriften über die Anrechnung der in einem Gebiet außerhalb Irlands zu zahlenden Steuer auf die irische Steuer (und unbeschadet der allgemeinen Grundsätze hiervon)

- a) wird die nach den Gesetzen Österreichs und nach diesem Abkommen für Gewinne, Einkünfte oder steuerpflichtige Veräußerungsgewinne aus Quellen innerhalb Österreichs unmittelbar oder im Abzugsweg zu zahlende Steuer (ausgenommen die Steuer für Gewinne, aus denen Dividenden gezahlt werden) auf die irische Steuer angerechnet, die auf die Gewinne, Einkünfte oder steuerpflichtigen Veräußerungsgewinne entfällt, hinsichtlich derer die österreichische Steuer ermittelt wurde,
- b) wird bei Dividenden, die von einer in Österreich ansässigen Gesellschaft an eine in Irland ansässige Gesellschaft gezahlt werden, die unmittelbar oder mittelbar mindestens 25 vom Hundert der Stimmrechte der die Dividenden

tracting State in which the place of effective management of the enterprise is situated.

5. Capital gains from the alienation of any property other than those mentioned in paragraphs 1, 2, 3 and 4 shall be taxable only in the Contracting State of which the alienator is a resident. Provided that where under the law of that Contracting State an individual, in respect of such gains, is subject to tax thereon by reference only to the amount thereof which is remitted to or received in that Contracting State, the foregoing provisions of this paragraph shall not operate in relation to so much of such gains as is not remitted to or received in that Contracting State.

6. For the purposes of this Article the term “immovable property” means immovable property as defined in paragraph 2 of Article 4.”

Article VIII

The following Article shall be substituted for Article 22 of the Convention:

“Article 22

1. Where a resident of Austria derives income or capital gains, which in accordance with the provisions of this Convention, may be taxed in Ireland, Austria shall allow as a deduction from Austrian tax an amount equal to the Irish tax payable whether directly or by deduction in respect of such income or capital gains. The deduction shall not, however, exceed that part of the Austrian tax, as computed before the deduction is given, which is appropriate to the income or capital gains which may be taxed in Ireland.

2. Subject to the provisions of the law of Ireland regarding the allowance as a credit against Irish tax of tax payable in a territory outside Ireland (which shall not affect the general principle hereof)

- (a) Austrian tax payable under the laws of Austria and in accordance with this Convention, whether directly or by deduction, on profits, income or chargeable gains from sources within Austria (excluding in the case of a dividend tax payable in respect of the profits out of which the dividend is paid) shall be allowed as a credit against any Irish tax computed by reference to the same profits, income or chargeable gains by reference to which the Austrian tax is computed.
- (b) In the case of a dividend paid by a company which is a resident of Austria to a company which is a resident of Ireland and which controls directly or indirectly 25 per cent or more of the voting power in the company paying

zahlenden Gesellschaft kontrolliert, bei der Anrechnung (neben einer nach lit. a anrechenbaren österreichischen Steuer) die von der Gesellschaft für ihren Gewinn, aus dem die Dividenden gezahlt werden, zu zahlende österreichische Steuer berücksichtigt.

(3) Im Sinne des Absatzes 2 umfaßt der Ausdruck „österreichische Steuer“ die Gewerbesteuer, soweit sie vom Gewerbeertrag erhoben wird, und die Aufsichtsratsabgabe.

(4) Im Sinne der Absätze 1 und 2 gelten Einkünfte, Gewinne und Veräußerungsgewinne einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person, die nach diesem Abkommen in dem anderen Vertragsstaat besteuert werden können, als aus Quellen in diesem anderen Vertragsstaat stammend.“

Artikel IX

(1) Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Wien ausgetauscht.

(2) Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des dritten Monats, der dem Monat folgt, in dem der Austausch der Ratifikationsurkunden stattgefunden hat, in Kraft und seine Bestimmungen finden Anwendung:

- a) in Österreich für die Veranlagungsjahre, die am oder nach dem 1. Jänner 1976 beginnen;
- b) in Irland
 - i) hinsichtlich der Einkommensteuer für die Veranlagungsjahre, die am oder nach dem 6. April 1976 beginnen;
 - ii) hinsichtlich der Einkommensabgabe für die Veranlagungsjahre, die am oder nach dem 6. April 1983 beginnen;
 - iii) hinsichtlich der Körperschaftsteuer für das Wirtschaftsjahr 1974 und für die nachfolgenden Wirtschaftsjahre;
 - iv) hinsichtlich der Steuer von Veräußerungsgewinnen für die Veranlagungsjahre, die am oder nach dem 6. April 1974 beginnen.

(3) Bestimmungen des bestehenden Abkommens, die eine weitergehende Steuerentlastung als das Abkommen in der Form dieses Protokolls vorsehen, sind

- a) in Österreich für alle Veranlagungsjahre;
- b) in Irland für alle Veranlagungs- oder Wirtschaftsjahre,

die vor dem 1. Jänner des Kalenderjahres beginnen, in dem dieses Protokoll unterzeichnet wurde, weiterhin anzuwenden.

the dividend, the credit shall take into account (in addition to any Austrian tax creditable under the provisions of subparagraph (a)) the Austrian tax payable by the company in respect of the profits out of which such dividend is paid.

3. For the purposes of paragraph 2 the expression "Austrian tax" shall include the tax on commercial and industrial enterprises (Gewerbesteuer) insofar as it is computed on a profits basis and the directors' tax (Aufsichtsratsabgabe).

4. For the purposes of paragraphs 1 and 2 income, profits and capital gains owned by a resident of a Contracting State which may be taxed in the other Contracting State in accordance with the provisions of this Convention shall be deemed to arise from sources in that other Contracting State."

Article IX

1. This Protocol shall be ratified and the instruments of ratification shall be exchanged at Vienna as soon as possible.

2. This Protocol shall enter into force on the first day of the third month next following that in which the exchange of instruments of ratification takes place and its provisions shall have effect:

- (a) in Austria:
 - for any taxable year beginning on or after 1 January, 1976;
- (b) in Ireland:
 - (i) as respects income tax, for any year of assessment beginning on or after 6 April, 1976;
 - (ii) as respects income levy, for any year of assessment beginning on or after 6 April, 1983;
 - (iii) as respects corporation tax, for the financial year 1974 and subsequent financial years;
 - (iv) as respects capital gains tax, for any year of assessment beginning on or after 6 April, 1974.

3. Where any greater relief from tax would have been afforded by any provision of the existing Convention than is due under the Convention, as amended by this Protocol, any such provision as aforesaid shall continue to have effect

- (a) in Austria for any taxable year;
- (b) in Ireland for any year of assessment or financial year

beginning before 1 January in the calendar year in which this Protocol is signed.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der beiden Vertragsstaaten dieses Protokoll unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

In witness whereof, the undersigned, duly authorised thereto, have signed this Protocol.

Geschehen zu Dublin, am 19. Juni 1987 in zweifacher Ausfertigung in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Text gleicherweise authentisch ist.

Done in duplicate at Dublin the 19th day of June 1987, in the German and English languages, each text being equally authentic.

Für die Republik Österreich:

For the Republic of Austria:

Dr. Gerhard W. Rainer

Dr. Gerhard W. Rainer

Für Irland:

For Ireland:

Brian Lenihan

Brian Lenihan

Die vom Bundespräsidenten unterzeichnete und vom Bundeskanzler gegengezeichnete Ratifikationsurkunde wurde am 9. Dezember 1988 ausgetauscht; das Protokoll tritt gemäß seinem Art. IX Abs. 2 mit 1. März 1989 in Kraft.

Vranitzky



AMTLICHE SAMMLUNG
WIEDERVERLAUTBARER
ÖSTERREICHISCHER RECHTSVORSCHRIFTEN

Folgende Hefte sind lagernd:

<p style="text-align: center;">1945</p> <p>Heft 3: Vergnügungssteuergesetz für Wien . . . S 1,—</p> <p style="text-align: center;">1949</p> <p>Heft 3: Wuchergesetz 1949 S 1,—</p> <p style="text-align: center;">1950</p> <p>Heft 2/3: Verwaltungsverfahren — Agrarverfahrens-Gesetz S 15,—</p> <p>Heft 4: Wiedereinstellungsgesetz 1950 S 4,—</p> <p>Heft 5: Epidemiegesetz 1950 S 7,—</p> <p style="text-align: center;">1951</p> <p>Heft 1: Agrarbehördengesetz 1950 S 2,—</p> <p>Heft 3: Paßgesetz 1951 S 6,—</p> <p>Heft 4: Kraftloserklärungsgesetz 1951 S 4,—</p> <p>Heft 9: Suchtgiftgesetz 1951 S 4,—</p> <p>Heft 10: Giftgesetz 1951 S 6,—</p> <p style="text-align: center;">1952</p> <p>Heft 2: Lebensmittelbewirtschaftungs- gesetz 1952 S 7,—</p> <p>Heft 3: Feuerschutzsteuergesetz 1952 S 4,—</p> <p style="text-align: center;">1953</p> <p>Heft 8: Sozialversicherungs-Überleitungs- gesetz 1953 — SV-ÜG. 1953 S 28,—</p> <p>Heft 9: Verwaltergesetz 1952 S 7,—</p> <p style="text-align: center;">1956</p> <p>Heft 2: Milchwirtschaftsgesetz 1956 S 7,50</p> <p>Heft 3: Getreidewirtschaftsgesetz 1956 S 6,50</p> <p>Heft 4: Viehverkehrsgesetz 1956 S 6,50</p> <p style="text-align: center;">1957</p> <p>Heft 6: Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Kriegsoferversorgungswesens . . . S 26,—</p> <p>Heft 7: Feiertagsruhegesetz 1957 S 8,—</p> <p style="text-align: center;">1959</p> <p>Heft 1: Arbeiterurlaubsgesetz 1959 S 2,80</p> <p>Heft 3: Wasserrechtsgesetz 1959 — WRG. 1959 S 50,—</p> <p style="text-align: center;">1961</p> <p>Heft 1: Heimarbeitsgesetz 1960 S 62,—</p>	<p style="text-align: center;">1962</p> <p>Heft 4: Gerichtliches Einbringungs- gesetz 1962 (GEG. 1962) S 10,—</p> <p>Heft 5: Gerichts- und Justizverwaltungs- gebührengesetz 1962 (GJGeb- Ges. 1962) S 40,—</p> <p style="text-align: center;">1964</p> <p>Heft 1: Hebammengesetz 1963 S 12,—</p> <p>Heft 2: Mühlengesetz 1963 S 14,—</p> <p style="text-align: center;">1965</p> <p>Heft 1: Verwaltungsgerichtshofgesetz 1965 — VwGG. 1965 S 26,—</p> <p style="text-align: center;">1970</p> <p>Heft 5: Musterschutzgesetz 1970 S 18,—</p> <p style="text-align: center;">1971</p> <p>Heft 1: Bundespräsidentenwahlgesetz 1971 . . . S 22,—</p> <p style="text-align: center;">1972</p> <p>Heft 1: Bundesgesetz über das Bundesge- setzblatt 1972 S 12,—</p> <p style="text-align: center;">1973</p> <p>Heft 1: Volksabstimmungsgesetz 1972 S 30,—</p> <p>Heft 2: Volksbegehrengesetz 1973 S 28,—</p> <p>Heft 3: Wählerevidenzgesetz 1973 S 30,—</p> <p style="text-align: center;">1975</p> <p>Heft 1: Strafprozeßordnung 1975 (StPO) S 88,—</p> <p style="text-align: center;">1977</p> <p>Heft 1: Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG) S 44,—</p> <p style="text-align: center;">1978</p> <p>Heft 1: Wehrgesetz 1978 S 65,—</p> <p style="text-align: center;">1979</p> <p>Heft 1: Mutterschutzgesetz 1979 — MSchG S 50,—</p> <p>Heft 2: Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publi- zistik S 35,—</p> <p>Heft 3: Presseförderungsgesetz 1979 S 30,—</p> <p style="text-align: center;">1981</p> <p>Heft 1: Mühlengesetz 1981 S 70,—</p>
--	--

Zu beziehen in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung
1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31, und durch alle Buchhandlungen

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1968

Ausgegeben am 23. Feber 1968

19. Stück

- ~~64. Notenwechsel über die Aufhebung der Sichtvermerkplicht zwischen Österreich und Cypern~~
~~65. Notenwechsel zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan betreffend den Commonwealth Kriegsriedhof in Klagenfurt~~
66. Abkommen zwischen der Republik Österreich und Irland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen

~~64. Notenwechsel über die Aufhebung der Sichtvermerkplicht zwischen Österreich und Cypern~~

~~Osterreichische Botschaft
Nicosia
Zl. 4336-A/67~~

~~Exzellenz!~~

~~Ich beehre mich, Eurer Exzellenz mitzuteilen, daß die österreichische Bundesregierung bereit ist, mit der Regierung der Republik Cypern zum Zwecke der Ausweitung der beiderseitigen Beziehungen ein Abkommen über die Aufhebung der Sichtvermerkplicht auf der Grundlage der Gegenseitigkeit abzuschließen, welches folgenden Wortlaut hat:~~

~~Artikel 1~~

~~Osterreichische und cyprische Staatsangehörige, die einen von den zuständigen Behörden ihres Landes ausgestellten gültigen Diplomatenaß, Dienstpaß oder gewöhnlichen Reisepaß besitzen, dürfen zu einem nicht Erwerbsswecken dienenden Aufenthalt sichtvermerkfrei in das Gebiet des anderen Vertragsstaates einreisen bzw. durch das Gebiet des anderen Vertragsstaates durchreisen.~~

~~Der Aufenthalt nach einer sichtvermerksfreien Einreise ist mit drei Monaten begrenzt.~~

~~Steht der Inhaber eines österreichischen oder cyprischen Diplomatenaßes oder Dienstpaßes bei einer österreichischen oder cyprischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung auf dem Gebiet des anderen Vertragsstaates in Dienstverwendung, so sind er und, wenn sie Diplomatenaßes, Dienstpaßes oder gewöhnliche Reisepaßes der Republik Österreich oder der Republik Cypern besitzen, seine mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen und Bediensteten, während der Dauer seiner Dienstverwendung zum Aufenthalt auf dem Gebiet des anderen Vertragsstaates berechtigt.~~

~~Austrian Embassy
Nicosia
No. 4336-A/67~~

~~Your Excellency,~~

~~I have the honour to inform Your Excellency that for the purpose of intensifying mutual relations, the Austrian Federal Government is prepared to conclude, on the basis of reciprocity, with the Government of the Republic of Cyprus an agreement on the abolition of visas in the following terms:~~

~~Article 1~~

~~Austrian and Cyprus nationals holding a valid diplomatic passport, service passport or ordinary passport issued by the competent authorities of their country shall be entitled without a visa to enter for a stay not serving gainful purposes, or to transit through, the territory of the other Contracting State.~~

~~Any stay on entry without a visa shall be limited to three months.~~

~~If a holder of an Austrian or a Cyprus diplomatic passport or service passport is on duty with an Austrian or Cyprus diplomatic or consular post in the territory of the other Contracting State, he as well as the members of his family and his servants living in a joint household with him, provided these persons hold diplomatic passports, service passports or ordinary passports of the Republic of Austria or of the Republic of Cyprus, shall be entitled to stay in the territory of the other Contracting State for the time of such duty.~~

66.

Nachdem das am 24. Mai 1966 in Wien unterzeichnete Abkommen zwischen der Republik Österreich und Irland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen, welches also lautet:

Abkommen zwischen der Republik Österreich und Irland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen

Die Republik Österreich und Irland, von dem Wunsche geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen abzuschließen, sind übereingekommen wie folgt:

Artikel 1

(1) Die Steuern, für die dieses Abkommen gilt, sind

- a) in Österreich:
 - i) die Einkommensteuer;
 - ii) die Körperschaftsteuer;
- iii) der Beitrag vom Einkommen zur Förderung des Wohnbaues und für Zwecke des Familienlastenausgleiches;

(im folgenden „österreichische Steuer“ genannt) und in dem in den Artikeln 6 und 22 vorgesehenen Ausmaß die in diesen Artikeln besonders erwähnten Steuern;

- b) in Irland: die Einkommensteuer (income tax) einschließlich der Zusatzsteuer (sur-tax) und die Steuer von Gewinnen von Körperschaften (corporation profits tax); (im folgenden „irische Steuer“ genannt).

(2) Das Abkommen gilt auch für alle Steuern gleicher oder ähnlicher Art, die künftig neben den zur Zeit bestehenden Steuern oder an deren Stelle erhoben werden. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten teilen einander am Ende eines jeden Jahres die in ihren Steuergesetzen eingetretenen Änderungen mit.

Artikel 2

(1) Im Sinne dieses Abkommens, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert:

- a) bedeuten die Ausdrücke „ein Vertragsstaat“ und „der andere Vertragsstaat“, je nach dem Zusammenhang, die Republik Österreich oder Irland;
- b) bedeutet der Ausdruck „Steuer“, je nach dem Zusammenhang, die österreichische Steuer oder die irische Steuer;

Convention between the Republic of Austria and Ireland for the avoidance of double taxation with respect to taxes on income

The Republic of Austria and Ireland, desiring to conclude a Convention for the avoidance of double taxation with respect to taxes on income, have agreed as follows:

Article 1

1. The taxes to which the Convention shall apply are:

- a) In the case of Austria:
 - (i) the income tax (Einkommensteuer);
 - (ii) the corporation tax (Körperschaftsteuer);
 - (iii) the contribution from income for the promotion of residential building and for the equalisation of family burdens (Beitrag vom Einkommen zur Förderung des Wohnbaues und für Zwecke des Familienlastenausgleiches);

(hereinafter referred to as “Austrian tax”) and, to the extent provided by Articles 6 and 22, the taxes specifically mentioned in those articles;

- b) In the case of Ireland: the income tax (including sur-tax) and the corporation profits tax;

(hereinafter referred to as “Irish tax”).

2. The Convention shall also apply to any identical or substantially similar taxes which are subsequently imposed in addition to, or in place of, the existing taxes. At the end of each year, the competent authorities of the Contracting States shall notify to each other any changes which have been made in their respective taxation laws.

Article 2

1. In this Convention, unless the context otherwise requires:

- a) the terms “a Contracting State” and “the other Contracting State” mean the Republic of Austria or Ireland, as the context requires;
- b) the term “tax” means Austrian tax or Irish tax, as the context requires;

- c) umfaßt der Ausdruck „Person“ natürliche Personen, Gesellschaften und alle anderen Personenvereinigungen;
- d) bedeutet der Ausdruck „Gesellschaft“ juristische Personen oder Rechtsträger, die für die Besteuerung wie juristische Personen behandelt werden;
- e) i) bedeuten, vorbehaltlich der Bestimmungen der Unterabsätze ii) und iii), die Ausdrücke „in Österreich ansässige Person“ und „in Irland ansässige Person“ eine Person, die im Sinne der österreichischen Steuergesetze ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat und nicht in Irland im Sinne der irischen Steuergesetze ansässig („resident“) ist, beziehungsweise eine Person, die im Sinne der irischen Steuergesetze in Irland ansässig („resident“) ist und nicht ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der österreichischen Steuergesetze in Österreich hat;
- ii) eine Gesellschaft gilt als eine in Österreich ansässige Person, wenn sie ihre Geschäftsleitung in Österreich hat oder wenn sie ihren Sitz in Österreich und ihre Geschäftsleitung nicht in Irland hat;
- iii) eine Gesellschaft gilt als eine in Irland ansässige Person, wenn sie ihre Geschäftsleitung in Irland hat; die Bestimmungen dieses Absatzes berühren nicht die Vorschriften des irischen Rechtes über die Erhebung der Steuer von Gewinnen von Körperschaften bei einer Gesellschaft, die ihren Sitz in Irland hat, ohne ihre Geschäftsleitung in Österreich zu haben;
- f) bedeuten die Ausdrücke „in einem Vertragsstaat ansässige Person“ und „in anderen Vertragsstaat ansässige Person“, je nachdem im Zusammenhang, eine Person, die in Österreich ansässig ist, oder eine Person, die in Irland ansässig ist;
- g) bedeuten die Ausdrücke „Unternehmen eines Vertragsstaates“ und „Unternehmen des anderen Vertragsstaates“, je nachdem, ein Unternehmen, das von einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird, oder ein Unternehmen, das von einer in dem anderen Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird;
- h) bedeutet der Ausdruck „zuständige Behörde“
1. in Österreich: das Bundesministerium für Finanzen,
 2. in Irland: die Revenue Commissioners oder ihre bevollmächtigten Vertreter.
- c) the term “person” comprises an individual, a company and any other body of persons;
- d) the term “company” means any body corporate or any entity which is treated as a body corporate for tax purposes;
- e) (i) subject to the provisions of clauses (ii) and (iii) of this subparagraph, the terms “resident of Austria” and “resident of Ireland” mean respectively any person who is resident (“Wohnsitz” or “gewöhnlicher Aufenthalt”) in Austria for the purposes of Austrian tax and not resident in Ireland for the purposes of Irish tax, and any person who is resident in Ireland for the purposes of Irish tax and not resident (“Wohnsitz” or “gewöhnlicher Aufenthalt”) in Austria for the purposes of Austrian tax;
- (ii) a company shall be regarded as resident in Austria if its business is managed and controlled in Austria, or if it is incorporated in Austria and its business is not managed and controlled in Ireland;
- (iii) a company shall be regarded as resident in Ireland if its business is managed and controlled in Ireland. Provided that nothing in this paragraph shall affect any provisions of the law of Ireland regarding the imposition of corporation profits tax in the case of a company incorporated in Ireland and whose business is not managed and controlled in Austria;
- f) the terms “resident of a Contracting State” and “resident of the other Contracting State” mean a person who is a resident of Austria or a person who is a resident of Ireland, as the context requires;
- g) the terms “enterprise of a Contracting State” and “enterprise of the other Contracting State” mean respectively an enterprise carried on by a resident of a Contracting State and an enterprise carried on by a resident of the other Contracting State;
- h) the term “competent authority” means:
1. in Austria: the Federal Ministry of Finance,
 2. in Ireland: the Revenue Commissioners or their authorized representatives.

(2) Sieht irgendein Artikel dieses Abkommens — mit oder ohne Einschränkungen — vor, daß Einkünfte, die eine in einem der Vertragstaaten ansässige Person aus Quellen des anderen Vertragstaates bezieht, nur im erstgenannten Staat zu besteuern sind, und sind diese Einkünfte nach dem im erstgenannten Staat geltenden Recht dort nicht mit dem gesamten Betrag steuerpflichtig, sondern nur mit dem Betrag, der in diesen Staat überwiesen oder dort in Empfang genommen wird, dann gilt die nach dem betreffenden Artikel im anderen Staat zu gewährende Steuerbefreiung nur für die in den erstgenannten Staat überwiesenen oder dort in Empfang genommenen Beträge.

(3) Bei Anwendung des Abkommens durch einen Vertragstaat hat, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert, jeder nicht anders definierte Ausdruck die Bedeutung, die ihm nach dem Recht dieses Staates über die Steuern zukommt, welche Gegenstand des Abkommens sind.

Artikel 3

(1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „Betriebsstätte“ eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Tätigkeit des Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.

(2) Der Ausdruck „Betriebsstätte“ umfaßt insbesondere:

- a) einen Ort der Leitung,
- b) eine Zweigniederlassung,
- c) eine Geschäftsstelle,
- d) eine Fabrikationsstätte,
- e) eine Werkstätte,
- f) ein Bergwerk, einen Steinbruch oder eine andere Stätte der Ausbeutung von Bodenschätzen,
- g) eine Bauausführung oder Montage, deren Dauer zwölf Monate überschreitet.

(3) Als Betriebsstätten gelten nicht:

- a) Einrichtungen, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung von Gütern oder Waren des Unternehmens benutzt werden,
- b) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung unterhalten werden,
- c) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten werden, durch ein anderes Unternehmen bearbeitet oder verarbeitet zu werden,

2. Where any Article of this Convention provides (with or without conditions) that income derived by a resident of a Contracting State from sources within the other Contracting State shall be taxable only in the first-mentioned State and, under the law in force in that first-mentioned State, the said income is subject to tax by reference to the amount thereof which is remitted to or received in that State and not by reference to the full amount thereof, then the exemption in the other State resulting from such Article shall apply only to so much of the income as is remitted to or received in the first-mentioned State.

3. As regards the application of the Convention by a Contracting State any term not otherwise defined shall, unless the context otherwise requires, have the meaning which it has under the laws of that Contracting State relating to the taxes which are the subject of the Convention.

Article 3

1. For the purposes of this Convention, the term "permanent establishment" means a fixed place of business in which the business of the enterprise is wholly or partly carried on.

2. The term "permanent establishment" shall include especially:

- a) a place of management;
- b) a branch;
- c) an office;
- d) a factory;
- e) a workshop;
- f) a mine, quarry or other place of extraction of natural resources;
- g) a building site or construction or assembly project which exists for more than twelve months.

3. The term "permanent establishment" shall not be deemed to include:

- a) the use of facilities solely for the purpose of storage, display or delivery of goods or merchandise belonging to the enterprise;
- b) the maintenance of a stock of goods or merchandise belonging to the enterprise solely for the purpose of storage, display or delivery;
- c) the maintenance of a stock of goods or merchandise belonging to the enterprise solely for the purpose of processing by another enterprise;

- d) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen Güter oder Waren einzukaufen oder Informationen zu beschaffen,
- e) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen zu werben, Informationen zu erteilen, wissenschaftliche Forschung zu betreiben oder ähnliche Tätigkeiten auszuüben, die vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen.

(4) Ist eine Person — mit Ausnahme eines unabhängigen Vertreters im Sinne des Absatzes 5 — in einem Vertragsstaat für ein Unternehmen des anderen Vertragsstaates tätig, so gilt eine in dem erstgenannten Staat gelegene Betriebsstätte als gegeben, wenn die Person eine Vollmacht besitzt, im Namen des Unternehmens Verträge abzuschließen, und die Vollmacht in diesem Staat gewöhnlich ausübt, es sei denn, daß sich ihre Tätigkeit auf den Einkauf von Gütern oder Waren für das Unternehmen beschränkt.

(5) Ein Unternehmen eines Vertragsstaates wird nicht schon deshalb so behandelt, als habe es eine Betriebsstätte in dem anderen Vertragsstaat, weil es dort seine Tätigkeit durch einen Makler, Kommissionär oder anderen unabhängigen Vertreter ausübt, sofern diese Personen im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit handeln.

(6) Allein dadurch, daß eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft eine Gesellschaft beherrscht oder von einer Gesellschaft beherrscht wird, die in dem anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort (entweder durch eine Betriebsstätte oder in anderer Weise) ihre Tätigkeit ausübt, wird eine der beiden Gesellschaften nicht zur Betriebsstätte der anderen.

Artikel 4

(1) Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen können in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem dieses Vermögen liegt.

(2) Der Ausdruck „unbewegliches Vermögen“ bestimmt sich nach dem Recht des Vertragsstaates, in dem das Vermögen liegt. Der Ausdruck umfaßt in jedem Fall das Zubehör zum unbeweglichen Vermögen, das lebende und tote Inventar land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die Rechte, auf die die Vorschriften des Privatrechtes über Grundstücke Anwendung finden, die Nutzungsrechte an unbeweglichem Vermögen sowie die Rechte auf veränderliche oder feste Vergütungen für die Ausbeutung oder das Recht auf Ausbeutung von Mineralvorkommen, Quellen und anderen Bodenschätzen.

d) the maintenance of a fixed place of business solely for the purpose of purchasing goods or merchandise, or for collecting information, for the enterprise;

e) the maintenance of a fixed place of business solely for the purpose of advertising, for the supply of information, for scientific research or for similar activities which have a preparatory or auxiliary character, for the enterprise.

4. A person acting in a Contracting State on behalf of an enterprise of the other Contracting State—other than an agent of an independent status to whom paragraph 5 applies—shall be deemed to be a permanent establishment in the first-mentioned State if he has, and habitually exercises in that State, an authority to conclude contracts in the name of the enterprise, unless his activities are limited to the purchase of goods or merchandise for the enterprise.

5. An enterprise of a Contracting State shall not be deemed to have a permanent establishment in the other Contracting State merely because it carries on business in that other State through a broker, general commission agent or any other agent of an independent status, where such persons are acting in the ordinary course of their business.

6. The fact that a company which is a resident of a Contracting State controls or is controlled by a company which is a resident of the other Contracting State, or which carries on business in that other State (whether through a permanent establishment or otherwise), shall not of itself constitute for either company a permanent establishment of the other.

Article 4

1. Income from immovable property may be taxed in the Contracting State in which such property is situated.

2. The term “immovable property” shall be defined in accordance with the law of the Contracting State in which the property in question is situated. The term shall in any case include property accessory to immovable property, livestock and equipment used in agriculture and forestry, rights to which the provisions of general law respecting landed property apply, usufruct of immovable property and rights to variable or fixed payments as consideration for the working of, or the right to work, mineral deposits, sources and other natural resources.

(3) Absatz 1 gilt für Einkünfte aus der unmittelbaren Nutzung, der Vermietung oder Verpachtung sowie jeder anderen Art der Nutzung unbeweglichen Vermögens.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten auch für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen eines Unternehmens und für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen, das der Ausübung eines freien Berufes dient.

Artikel 5

(1) Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaates können nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, daß das Unternehmen eine Tätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte ausübt. Übt das Unternehmen seine Tätigkeit in dieser Weise aus, so können die Gewinne des Unternehmens in dem anderen Staat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser Betriebsstätte zugerechnet werden können.

(2) Übt ein Unternehmen eines Vertragsstaates seine Tätigkeit in dem anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus, so sind in jedem Vertragsstaat dieser Betriebsstätte die Gewinne zuzurechnen, die sie hätte erzielen können, wenn sie eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen als selbständiges Unternehmen ausgeübt hätte und im Verkehr mit dem Unternehmen, dessen Betriebsstätte sie ist, völlig unabhängig gewesen wäre.

(3) Bei der Ermittlung der Gewinne einer Betriebsstätte werden die für diese Betriebsstätte entstandenen Aufwendungen, einschließlich der Geschäftsführungs- und allgemeinen Verwaltungskosten, zum Abzug zugelassen, gleichgültig, ob sie in dem Staat, in dem die Betriebsstätte liegt, oder anderswo entstanden sind.

(4) Soweit es in einem Vertragsstaat üblich ist, die einer Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne durch Aufteilung der Gesamtgewinne des Unternehmens auf seine einzelnen Teile zu ermitteln, schließt Absatz 2 nicht aus, daß dieser Vertragsstaat die zu besteuernenden Gewinne nach der üblichen Aufteilung ermittelt; die Art der angewendeten Gewinnaufteilung muß jedoch so sein, daß das Ergebnis mit den Grundsätzen dieses Artikels übereinstimmt.

(5) Bei Anwendung der vorstehenden Absätze sind die der Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne jedes Jahr auf dieselbe Art zu ermitteln, es sei denn, daß ausreichende Gründe dafür bestehen, anders zu verfahren.

3. The provisions of paragraph 1 shall apply to income derived from the direct use, letting, or use in any other form of immovable property.

4. The provisions of paragraphs 1 and 3 shall also apply to the income from immovable property of an enterprise and to income from immovable property used for the performance of professional services.

Article 5

1. The profits of an enterprise of a Contracting State shall be taxable only in that State unless the enterprise carries on business in the other Contracting State through a permanent establishment situated therein. If the enterprise carries on business as aforesaid, the profits of the enterprise may be taxed in the other State but only so much of them as is attributable to that permanent establishment.

2. Where an enterprise of a Contracting State carries on business in the other Contracting State through a permanent establishment situated therein, there shall in each Contracting State be attributed to that permanent establishment the profits which it might be expected to make if it were a distinct and separate enterprise engaged in the same or similar activities under the same or similar conditions and dealing wholly independently with the enterprise of which it is a permanent establishment.

3. In the determination of the profits of a permanent establishment, there shall be allowed as deductions expenses which are incurred for the purposes of the permanent establishment including executive and general administrative expenses so incurred, whether in the State in which the permanent establishment is situated or elsewhere.

4. Insofar as it has been customary in a Contracting State to determine the profits to be attributed to a permanent establishment on the basis of an apportionment of the total profits of the enterprise to its various parts, nothing in paragraph 2 shall preclude that Contracting State from determining the profits to be taxed by such an apportionment as may be customary; the method of apportionment adopted shall, however, be such that the result shall be in accordance with the principles laid down in this Article.

5. For the purposes of the preceding paragraphs, the profits to be attributed to the permanent establishment shall be determined by the same method year by year unless there is good and sufficient reason to the contrary.

(6) Gehören zu den Gewinnen Einkünfte, die in anderen Artikeln dieses Abkommens behandelt werden, so werden die Bestimmungen jener Artikel durch die Bestimmungen dieses Artikels nicht berührt.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten auch für Einkünfte, die ein stiller Gesellschafter von einer stillen Gesellschaft des österreichischen Rechtes bezieht.

Artikel 6

(1) Gewinne aus dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

(2) Hinsichtlich des Betriebes von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr sind irische Unternehmen von der Gewerbesteuer einschließlich der Lohnsummensteuer, von der Vermögensteuer und von der Abgabe von Vermögen, die der Erbschaftssteuer entzogen sind, befreit.

Artikel 7

Wenn

- a) ein Unternehmen eines Vertragsstaates unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder am Kapital eines Unternehmens des anderen Vertragsstaates beteiligt ist, oder
- b) dieselben Personen unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder am Kapital eines Unternehmens eines Vertragsstaates und eines Unternehmens des anderen Vertragsstaates beteiligt sind,

und in diesen Fällen zwischen den beiden Unternehmen hinsichtlich ihrer kaufmännischen oder finanziellen Beziehungen Bedingungen vereinbart oder aufgelegt werden, die von denen abweichen, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden, so dürfen die Gewinne, die eines der Unternehmen ohne diese Bedingungen erzielt hätte, wegen dieser Bedingungen aber nicht erzielt hat, den Gewinnen dieses Unternehmens zugerechnet und entsprechend besteuert werden.

Artikel 8

(1) Dividenden, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft an eine in dem anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, können in diesem anderen Staat besteuert werden.

(2) Dividenden, die eine in Irland ansässige Gesellschaft an eine in Österreich ansässige Person zahlt, sind von der irischen Zusatzsteuer ausgenommen.

6. Where profits include items of income which are dealt with separately in other Articles of this Convention, then the provisions of those Articles shall not be affected by the provisions of this Article.

7. The provisions of paragraphs 1 to 6 shall also apply to income derived by a sleeping partner in a sleeping partnership (stille Gesellschaft) under Austrian law.

Article 6

1. Profits from the operation of ships or aircraft in international traffic shall be taxable only in the Contracting State in which the place of effective management of the enterprise is situated.

2. In respect of the operation of ships or aircraft in international traffic an Irish enterprise shall be exempt from the tax on commercial and industrial enterprises, including the tax levied on the sum of wages (Gewerbesteuer including Lohnsummensteuer), from the capital tax (Vermögensteuer) and from the tax on property including death duties (Abgabe von Vermögen, die der Erbschaftssteuer entzogen sind).

Article 7

Where

- a) an enterprise of a Contracting State participates directly or indirectly in the management, control or capital of an enterprise of the other Contracting State, or
- b) the same persons participate directly or indirectly in the management, control or capital of an enterprise of a Contracting State and an enterprise of the other Contracting State,

and in either case conditions are made or imposed between the two enterprises in their commercial or financial relations which differ from those which would be made between independent enterprises, then any profits which would, but for those conditions, have accrued to one of the enterprises, but, by reason of those conditions, have not so accrued, may be included in the profits of that enterprise and taxed accordingly.

Article 8

1. Dividends paid by a company which is a resident of a Contracting State to a resident of the other Contracting State may be taxed in that other State.

2. Dividends paid by a company which is a resident of Ireland to a resident of Austria shall be exempt from Irish sur-tax.

(3) In Österreich darf die Steuer bei Dividenden, die von einer in Österreich ansässigen Gesellschaft an eine in Irland ansässige Person gezahlt werden, 10 v. H. des Bruttobetragtes der Dividenden nicht übersteigen. Ist jedoch die in Irland ansässige Person eine Gesellschaft (ausgenommen Personengesellschaft), die mit mindestens 25 v. H. am Kapital der österreichischen Gesellschaft beteiligt ist, so sind die Dividenden von der österreichischen Steuer ausgenommen. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes darf die Steuer in Österreich von allen diesen Dividenden zum vollen Satz erhoben werden; die vorgesehene Begünstigung ist jedoch über Antrag im Weg der Rückerstattung zu gewähren.

(4) Absatz 3 berührt nicht die Besteuerung der Gesellschaft in bezug auf die Gewinne, aus denen die Dividenden gezahlt werden.

(5) Dividenden, die von einer in Irland ansässigen Gesellschaft an eine in Österreich ansässige Gesellschaft gezahlt werden, sind von der österreichischen Steuer befreit. Diese Befreiung ist jedoch nur anzuwenden, wenn diese Dividenden nach österreichischem Recht steuerbefreit wären, falls die erstgenannte Gesellschaft in Österreich und nicht in Irland ansässig wäre.

(6) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Dividenden“ bedeutet Einkünfte aus Aktien, Genusaktien oder Genussscheinen, Kuxen, Gründeranteilen oder anderen Rechten — ausgenommen Forderungen — mit Gewinnbeteiligung sowie aus sonstigen Gesellschaftsanteilen stammende Einkünfte, die nach dem Steuerrecht des Staates, in dem die ausschüttende Gesellschaft ansässig ist, den Einkünften aus Aktien gleichgestellt sind.

(7) Die Absätze 1, 2 und 3 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragstaat ansässige Empfänger der Dividenden in dem anderen Vertragstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, eine Betriebsstätte hat und die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehört. In diesem Fall ist Artikel 5 anzuwenden.

(8) Bezieht eine in einem Vertragstaat ansässige Gesellschaft Gewinne oder Einkünfte aus dem anderen Vertragstaat, so darf dieser andere Staat weder die Dividenden besteuern, die die Gesellschaft an nicht in diesem anderen Staat ansässige Personen zahlt, noch Gewinne der Gesellschaft einer Steuer für nichtausgeschüttete Gewinne unterwerfen, selbst wenn die gezahlten Dividenden oder die nichtausgeschütteten Gewinne ganz oder teilweise aus in dem anderen Staat erzielten Gewinnen oder Einkünften bestehen.

3. Tax imposed in Austria on dividends paid by a company which is a resident of Austria to a resident of Ireland shall not exceed 10 per cent of the gross amount thereof. Where, however, the resident of Ireland is a company (other than a partnership) which holds at least 25 per cent of the capital of the Austrian company the dividends shall be exempt from Austrian tax. Notwithstanding the foregoing provisions of this paragraph tax may be deducted at the full rate in Austria from all such dividends but the relief provided for may be allowed by repayment on a claim being made.

4. Paragraph 3 shall not affect the taxation of the company in respect of the profits out of which the dividends are paid.

5. Dividends paid by a company which is a resident of Ireland to a company which is a resident of Austria shall be exempt from Austrian tax. This exemption shall not apply unless, in accordance with the laws of Austria the dividends would have been exempt from Austrian tax if the first-mentioned company had been a resident of Austria and not a resident of Ireland.

6. The term „dividends“ as used in this Article means income from shares, „jouissance“ shares or „jouissance“ rights, mining shares, founders' shares or other rights, not being debt-claims, participating in profits, as well as income from other corporate rights assimilated to income from shares by the taxation law of the State of which the company making the distribution is a resident.

7. The provisions of paragraphs 1, 2 and 3 shall not apply if the recipient of the dividends, being a resident of a Contracting State, has in the other Contracting State, of which the company paying the dividends is a resident, a permanent establishment with which the holding by virtue of which the dividends are paid is effectively connected. In such a case, the provisions of Article 5 shall apply.

8. Where a company which is a resident of a Contracting State derives profits or income from the other Contracting State, that other State may not impose any tax on the dividends paid by the company to persons who are not residents of that other State, or subject the company's undistributed profits to a tax on undistributed profits, even if the dividends paid or the undistributed profits consist wholly or partly of profits or income arising in such other State.

Artikel 9

(1) Zinsen, die aus einem Vertragstaat stammen und an eine in dem anderen Vertragstaat ansässige Person gezahlt werden, können nur in dem anderen Staat besteuert werden.

(2) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Zinsen“ bedeutet Einkünfte aus öffentlichen Anleihen, aus Obligationen, auch wenn sie durch Pfandrechte an Grundstücken gesichert oder mit einer Gewinnbeteiligung ausgestattet sind, und aus Forderungen jeder Art sowie alle anderen Einkünfte, die nach dem Steuerrecht des Staates, aus dem sie stammen, den Einkünften aus Darlehen gleichgestellt sind.

(3) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragstaat ansässige Empfänger der Zinsen in dem anderen Vertragstaat, aus dem die Zinsen stammen, eine Betriebstätte hat und die Forderung, für die die Zinsen gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebstätte gehört. In diesem Fall ist Artikel 5 anzuwenden.

(4) Bestehen zwischen Schuldner und Gläubiger oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die gezahlten Zinsen, gemessen an der zugrunde liegenden Forderung, den Betrag, den Schuldner und Gläubiger ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf diesen letzten Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht jedes Vertragstaates und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

Artikel 10

(1) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 2 können Lizenzgebühren, die an einem Vertragstaat stammen und an eine in dem anderen Vertragstaat ansässige Person gezahlt werden, nur in dem anderen Staat besteuert werden.

(2) Lizenzgebühren, die von einer in Österreich ansässigen Gesellschaft an eine in Irland ansässige Person gezahlt werden, die zu mehr als 50 v. H. am Grund- oder Stammkapital der auszahlenden Gesellschaft beteiligt ist, dürfen, ungeachtet der Bestimmungen des Absatzes 1, in Österreich besteuert werden; diese Steuer darf jedoch 10 v. H. des Bruttobetragtes der Lizenzgebühren nicht übersteigen.

(3) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Lizenzgebühren“ bedeutet Vergütungen jeder Art, die für die Benutzung oder für das Recht auf Benutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, einschließlich kinematographischer Filme, von Patenten, Marken, Mustern oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Ver-

Article 9

1. Interest arising in a Contracting State and paid to a resident of the other Contracting State shall be taxable only in that other State.

2. The term "interest" as used in this Article means income from Government securities, bonds or debentures, whether or not secured by mortgage and whether or not carrying a right to participate in profits, and debt-claims of every kind as well as all other income assimilated, by the taxation law of the State in which the income arises, to income from money lent.

3. The provisions of paragraph 1 shall not apply if the recipient of the interest, being a resident of a Contracting State, has in the other Contracting State in which the interest arises a permanent establishment with which the debt-claim from which the interest arises is effectively connected. In such a case, the provisions of Article 5 shall apply.

4. Where, owing to a special relationship between the payer and the recipient or between both of them and some other person, the amount of the interest paid, having regard to the debt-claim for which it is paid, exceeds the amount which would have been agreed upon by the payer and the recipient in the absence of such relationship, the provisions of this Article shall apply only to the last-mentioned amount. In that case, the excess part of the payments shall remain taxable according to the law of each Contracting State, due regard being had to the other provisions of this Convention.

Article 10

1. Subject to the provisions of paragraph 2 royalties arising in a Contracting State and paid to a resident of the other Contracting State shall be taxable only in that other State.

2. Royalties which are paid by a company which is a resident of Austria to a resident of Ireland who owns more than 50 per cent of the share capital of the debtor company may, notwithstanding the provisions of paragraph 1, be taxed in Austria; such tax may not, however, exceed 10 per cent of the gross amount of the royalties.

3. The term "royalties" as used in this Article means payments of any kind received as a consideration for the use of, or the right to use, any copyright of literary, artistic or scientific work including cinematograph films, any patent, trade mark, design or model, plan, secret formula or process, or for the use of, or the right to use, industrial, commercial, or

fahren oder für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Ausrüstungen oder für die Mitteilung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen gezahlt werden.

(4) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Empfänger der Lizenzgebühren in dem anderen Vertragsstaat, aus dem die Lizenzgebühren stammen, eine Betriebsstätte hat und die Rechte oder Vermögenswerte, für die die Lizenzgebühren gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehören. In diesem Fall ist Artikel 5 anzuwenden.

(5) Bestehen zwischen Schuldner und Gläubiger oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die gezahlten Lizenzgebühren, gemessen an der zugrunde liegenden Leistung, den Betrag, den Schuldner und Gläubiger ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf diesen letzten Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht jedes Vertragsstaates und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

Artikel 11

(1) Gewinne aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 können in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem dieses Vermögen liegt.

(2) Gewinne aus der Veräußerung beweglichen Vermögens, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte darstellt, die ein Unternehmen eines Vertragsstaates in dem anderen Vertragsstaat hat, oder das zu einer festen Einrichtung gehört, über die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person für die Ausübung eines freien Berufes in dem anderen Vertragsstaat verfügt, einschließlich derartiger Gewinne die bei der Veräußerung einer solchen Betriebsstätte (allein oder zusammen mit dem übrigen Unternehmen) oder einer solchen festen Einrichtung erzielt werden, können in dem anderen Staat besteuert werden. Jedoch können Gewinne aus der Veräußerung von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen, die im internationalen Verkehr betrieben werden, und des beweglichen Vermögens, das dem Betrieb dieser Schiffe und Luftfahrzeuge dient, nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch für die Veräußerung von Anteilen an einer Personengesellschaft.

(3) Gewinne aus der Veräußerung des in den Absätzen 1 und 2 nicht genannten Vermögens können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Veräußerer ansässig ist.

scientific equipment, or for information concerning industrial, commercial or scientific experience.

4. The provisions of paragraphs 1 and 2 shall not apply if the recipient of the royalties, being a resident of a Contracting State, has in the other Contracting State in which the royalties arise a permanent establishment with which the right or property giving rise to the royalties is effectively connected. In such a case, the provisions of Article 5 shall apply.

5. Where, owing to a special relationship between the payer and the recipient or between both of them and some other person, the amount of the royalties paid, having regard to the use, right or information for which they are paid, exceeds the amount which would have been agreed upon by the payer and the recipient in the absence of such relationship, the provisions of this Article shall apply only to the last-mentioned amount. In that case, the excess part of the payments shall remain taxable according to the law of each Contracting State, due regard being had to the other provisions of this Convention.

Article 11

1. Gains from the alienation of immovable property, as defined in paragraph 2 of Article 4, may be taxed in the Contracting State in which such property is situated.

2. Gains from the alienation of movable property forming part of the business property of a permanent establishment which an enterprise of a Contracting State has in the other Contracting State or of movable property pertaining to a fixed base available to a resident of a Contracting State in the other Contracting State for the purpose of performing professional services, including such gains from the alienation of such a permanent establishment (alone or together with the whole enterprise) or of such a fixed base, may be taxed in the other State. However, gains from the alienation of ships and aircraft operated in international traffic and movable property pertaining to the operation of such ships and aircraft shall be taxable only in the Contracting State in which the place of effective management of the enterprise is situated. The provisions of this paragraph shall also apply to the alienation of a participation in a partnership.

3. Gains from the alienation of any property other than those mentioned in paragraphs 1 and 2, shall be taxable only in the Contracting State of which the alienator is a resident.

Artikel 12

(1) Einkünfte, die eine in einem Vertragstaat ansässige Person aus einem freien Beruf oder aus sonstiger selbständiger Tätigkeit ähnlicher Art bezieht, können nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, daß die Person für die Ausübung ihrer Tätigkeit in dem anderen Vertragstaat regelmäßig über eine feste Einrichtung verfügt. Verfügt sie über eine solche feste Einrichtung, so können die Einkünfte in dem anderen Staat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser festen Einrichtung zugerechnet werden können.

(2) Der Ausdruck „freie Berufe“ umfaßt insbesondere die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, literarische, künstlerische, erzieherische oder unterrichtende Tätigkeit sowie die selbständige Tätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte, Ingenieure, Architekten und Wirtschaftstreuhänder.

Artikel 13

(1) Vorbehaltlich der Artikel 14, 16 und 17 können Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die eine in einem Vertragstaat ansässige Person aus unselbständiger Arbeit bezieht, nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, daß die Arbeit in dem anderen Vertragstaat ausgeübt wird. Wird die Arbeit dort ausgeübt, so können die dafür bezogenen Vergütungen in diesem anderen Staat besteuert werden.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 können Vergütungen, die eine in einem Vertragstaat ansässige Person für eine in dem anderen Vertragstaat ausgeübte unselbständige Arbeit bezieht, nur in dem erstgenannten Staat besteuert werden, wenn:

- a) der Empfänger sich in dem anderen Staat insgesamt nicht länger als 183 Tage während des betreffenden Steuerjahres aufhält, und
- b) die Vergütungen von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber gezahlt werden, der nicht in dem anderen Staat ansässig ist, und
- c) die Vergütungen nicht von einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung getragen werden, die der Arbeitgeber in dem anderen Staat hat.

(3) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels können Vergütungen für unselbständige Arbeit, die an Bord eines Seeschiffes oder Luftfahrzeuges im internationalen Verkehr ausgeübt wird, in dem Vertragstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

Artikel 14

Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsvergütungen und ähnliche Zahlungen, die eine in einem

Article 12

1. Income derived by a resident of a Contracting State in respect of professional services or other independent activities of a similar character shall be taxable only in that State unless he has a fixed base regularly available to him in the other Contracting State for the purpose of performing his activities. If he has such a fixed base, the income may be taxed in the other Contracting State but only so much of it as is attributable to that fixed base.

2. The term "professional services" includes, especially, independent scientific, literary, artistic, educational or teaching activities as well as the independent activities of physicians, lawyers, engineers, architects and accountants.

Article 13

1. Subject to the provisions of Articles 14, 16 and 17, salaries, wages and other similar remuneration derived by a resident of a Contracting State in respect of an employment shall be taxable only in that State unless the employment is exercised in the other Contracting State. If the employment is so exercised, such remuneration as is derived therefrom may be taxed in that other State.

2. Notwithstanding the provisions of paragraph 1, remuneration derived by a resident of a Contracting State in respect of an employment exercised in the other Contracting State shall be taxable only in the first-mentioned State if:

- a) the recipient is present in the other State for a period or periods not exceeding in the aggregate 183 days in the fiscal year concerned, and
- b) the remuneration is paid by, or on behalf of, an employer who is not a resident of the other State, and
- c) the remuneration is not borne by a permanent establishment or a fixed base which the employer has in the other State.

3. Notwithstanding the preceding provisions of this Article, remuneration in respect of an employment exercised aboard a ship or aircraft in international traffic may be taxed in the Contracting State in which the place of effective management of the enterprise is situated.

Article 14

Directors' fees and similar payments derived by a resident of a Contracting State in his ca-

Vertragstaat ansässige Person in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Aufsichts- oder Verwaltungsrates einer Gesellschaft bezieht, die in dem anderen Vertragstaat ansässig ist, können in diesem anderen Staat besteuert werden.

Artikel 15

Ungeachtet der Artikel 12 und 13 können Einkünfte, die berufsmäßige Künstler, wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- oder Fernsehkünstler und Musiker, sowie Sportler aus ihrer in dieser Eigenschaft persönlich ausgeübten Tätigkeit beziehen, in dem Vertragstaat besteuert werden, in dem sie diese Tätigkeit ausüben.

Artikel 16

Vorbehaltlich des Artikels 17 Absatz 1 können Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen, die einer in einem Vertragstaat ansässigen Person für frühere unselbständige Arbeit gezahlt werden, nur in diesem Staat besteuert werden.

Artikel 17

(1) Vergütungen, einschließlich der Ruhegehälter, die von einem Vertragstaat oder einer seiner Gebietskörperschaften unmittelbar oder aus einem von diesem Staat oder der Gebietskörperschaft errichteten Sondervermögen an eine natürliche Person für die diesem Staat oder der Gebietskörperschaft in Ausübung öffentlicher Funktionen erbrachten Dienste gezahlt werden, können nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, daß die natürliche Person ein Staatsangehöriger des anderen Vertragsstaates ist, ohne gleichzeitig auch Staatsangehöriger des erstgenannten Staates zu sein.

(2) Auf Vergütungen und Ruhegehälter für Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit einer kaufmännischen oder gewerblichen Tätigkeit eines der Vertragstaaten oder einer seiner Gebietskörperschaften erbracht werden, finden die Artikel 13, 14 und 16 Anwendung.

Artikel 18

(1) Zahlungen, die ein Student oder Lehrling, der in einem der Vertragstaaten ansässig ist oder vorher dort ansässig war und der sich in dem anderen Vertragstaat ausschließlich zum Studium oder zur Ausbildung aufhält, für seinen Unterhalt, sein Studium oder seine Ausbildung erhält, werden in dem anderen Staat nicht besteuert, sofern ihm diese Zahlungen aus Quellen außerhalb des anderen Staates zufließen.

(2) Entgelte, die ein Student oder Lehrling, der in einem der Vertragstaaten ansässig ist oder vorher dort ansässig war, für eine Beschäftigung erhält, die er im anderen Vertragstaat für einen 183 Tage im betreffenden Steuerjahr nicht über-

capacity as a member of the board of directors of a company which is a resident of the other Contracting State may be taxed in that other State.

Article 15

Notwithstanding the provisions of Articles 12 and 13, income derived by public entertainers, such as theatre, motion picture, radio or television artists, and musicians, and by athletes, from their personal activities as such may be taxed in the Contracting State in which these activities are exercised.

Article 16

Subject to the provisions of paragraph 1 of Article 17, pensions and other similar remuneration paid to a resident of a Contracting State in consideration of past employment shall be taxable only in that State.

Article 17

1. Remuneration, including pensions, paid by, or out of funds created by, a Contracting State or a political subdivision or a local authority thereof to any individual in respect of services rendered to that State or subdivision or local authority thereof in the discharge of functions of a governmental nature shall be taxable only in that State, unless the individual is a national of the other Contracting State without being also a national of the first-mentioned State.

2. The provisions of Articles 13, 14 and 16 shall apply to remuneration or pensions in respect of services rendered in connection with any trade or business carried on by one of the Contracting States or a political subdivision or a local authority thereof.

Article 18

1. Payments which a student or business apprentice who is or was formerly a resident of a Contracting State and who is present in the other Contracting State solely for the purpose of his education or training receives for the purpose of his maintenance, education or training shall not be taxed in that other State, provided that such payments are made to him from sources outside that other State.

2. Remuneration which a student or business apprentice who is or was formerly a resident of a Contracting State derives from an employment which he exercises in the other Contracting State for the purposes of practical training for

steigenden Zeitraum zur Erlangung praktischer Erfahrungen ausübt, werden in diesem anderen Staat nicht besteuert.

Artikel 19

Natürliche Personen aus einem Vertragsstaat, die Zahlungen für fortgeschrittene Studien oder Forschungen oder für eine Lehrtätigkeit erhalten, welche sie an einer Universität, einer anderen Hochschule, einem Forschungsinstitut oder einer ähnlichen Einrichtung im anderen Vertragsstaat während eines vorübergehenden, zwei Jahre nicht übersteigenden Aufenthaltes durchführen, sind mit diesen Zahlungen von der Steuer des anderen Staates ausgenommen.

Artikel 20

Die in den vorstehenden Artikeln nicht ausdrücklich erwähnten Einkünfte einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person können nur in diesem Staat besteuert werden.

Artikel 21

(1) In Österreich ansässigen natürlichen Personen stehen in bezug auf die irische Steuer die gleichen persönlichen Freibeträge, Begünstigungen und Ermäßigungen zu, die irischen Staatsangehörigen, die nicht in Irland ansässig sind, gewährt werden.

(2) In Irland ansässigen natürlichen Personen stehen in bezug auf die österreichische Steuer die gleichen persönlichen Freibeträge, Begünstigungen und Ermäßigungen zu, die österreichischen Staatsangehörigen, die nicht in Österreich ansässig sind, gewährt werden.

Artikel 22

(1) Bezieht eine in Österreich ansässige Person Einkünfte, die nach diesem Abkommen in Irland besteuert werden können, so rechnet Österreich auf die österreichische Steuer den Betrag an, der der in Irland unmittelbar oder im Abzugswege zu zahlende Steuer entspricht. Der anzurechnende Betrag darf jedoch den Teil der vor der Anrechnung ermittelten österreichischen Steuer nicht übersteigen, der auf die in Irland besteuerten Einkünfte entfällt.

(2) Die nach den Gesetzen Österreichs und nach diesem Abkommen für Einkünfte aus Quellen innerhalb Österreichs unmittelbar oder im Abzugswege zu zahlende Steuer wird auf die für diese Einkünfte zu zahlende irische Steuer insoweit angerechnet, als es die irischen Rechtsvorschriften über die Anrechnung der in einem Gebiet außerhalb Irlands zu zahlenden Steuer auf die irische Steuer zulassen. Handelt es sich bei diesen Einkünften um gewöhnliche Dividenden, die eine in Österreich ansässige Gesellschaft zahlt, so wird bei der Anrechnung (neben einer für die

a period or periods not exceeding in the aggregate 183 days in the fiscal year concerned shall not be taxed in that other State.

Article 19

An individual from a Contracting State who receives payments for carrying out advanced study or research or for teaching, during a period of temporary residence not exceeding two years, at a university, college, research institute, or other similar establishment in the other Contracting State, shall be exempt from tax in that other State in respect of such payments.

Article 20

Items of income of a resident of a Contracting State which are not expressly mentioned in the foregoing Articles of this Convention shall be taxable only in that State.

Article 21

1. Individuals who are residents of Austria shall be entitled to the same personal allowances, reliefs and reductions for the purposes of Irish tax as Irish citizens who are not resident in Ireland.

2. Individuals who are residents of Ireland shall be entitled to the same personal allowances, reliefs and reductions for the purposes of Austrian tax as Austrian nationals who are not resident in Austria.

Article 22

1. Where a resident of Austria derives income which, in accordance with the provisions of this Convention, may be taxed in Ireland, Austria shall allow as a deduction from Austrian tax an amount equal to the Irish tax payable, whether directly or by deduction, in respect of such income. The deduction shall not, however, exceed that part of the Austrian tax, as computed before the deduction is given, which is appropriate to the income which may be taxed in Ireland.

2. Subject to the provisions of the law of Ireland regarding the allowance as a credit against Irish tax of tax payable in a territory outside Ireland, Austrian tax payable under the laws of Austria and in accordance with this Convention, whether directly or by deduction, in respect of income from sources within Austria shall be allowed as a credit against any Irish tax payable in respect of that income. Where such income is an ordinary dividend paid by a company resident in Austria the credit shall take into account (in addition to any Austrian

Dividenden zu zahlenden österreichischen Steuer) die von der Gesellschaft für ihren Gewinn zu zahlende österreichische Steuer berücksichtigt; handelt es sich um eine auf Gesellschaftsanteile mit zusätzlicher Gewinnbeteiligung gezahlte Dividende, die sowohl eine in den Anteilen verbriefte Dividende zum festgesetzten Satz als auch eine zusätzliche Gewinnbeteiligung umfaßt, so wird bei der Anrechnung die von der Gesellschaft für ihren Gewinn zu zahlende österreichische Steuer auch insoweit berücksichtigt, als die Dividende den festen Satz überschreitet. Im Sinn dieses Absatzes umfaßt der Ausdruck „österreichische Steuer“ die Gewerbesteuer, soweit sie vom Gewerbeertrag erhoben wird, und die Aufsichtsratsabgabe.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch bei der Besteuerung von natürlichen Personen anzuwenden, die sowohl für Zwecke der österreichischen Steuern in Österreich als auch für Zwecke der irischen Steuern in Irland ansässig sind.

(4) Für Zwecke dieses Artikels gelten Einkünfte, die eine in Irland ansässige natürliche Person aus Quellen innerhalb des Vereinigten Königreiches bezieht, als Einkünfte aus Quellen innerhalb Irlands, wenn diese Einkünfte nicht der Steuer des Vereinigten Königreiches unterliegen.

(5) Für Zwecke dieses Artikels gelten Gewinne oder Vergütungen, die durch eine in einem der Vertragsstaaten ausgeübte selbständige oder unselbständige Arbeit erzielt werden, als Einkünfte aus Quellen innerhalb dieses Vertragsstaates und Dienstleistungen, die eine natürliche Person ganz oder vorwiegend an Bord von Schiffen oder Luftfahrzeugen erbringt, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person betreibt, als in diesem Vertragsstaat erbracht.

Artikel 23

(1) Die Staatsangehörigen eines Vertragsstaates dürfen in dem anderen Vertragsstaat weder einer Besteuerung noch einer damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen die Staatsangehörigen des anderen Staates unter gleichen Verhältnissen unterworfen sind oder unterworfen werden können.

(2) Der Ausdruck „Staatsangehörige“ bedeutet:

- a) hinsichtlich Österreichs alle Staatsangehörigen der Republik Österreich und alle juristischen Personen, Personengesellschaften und anderen Personenvereinigungen, die nach österreichischem Recht errichtet worden sind;
- b) hinsichtlich Irlands alle irischen Staatsbürger und alle juristischen Personen, Personengesellschaften und anderen Personenvereinigungen, die nach irischem Recht errichtet worden sind.

tax payable in respect of the dividend) the Austrian tax payable by the company in respect of its profits, and, where it is a dividend paid on participating preference shares and representing both a dividend at the fixed rate to which the shares are entitled and an additional participation in profits, the Austrian tax so payable by the company shall likewise be taken into account in so far as the dividend exceeds that fixed rate. For the purpose of this paragraph the expression "Austrian tax" shall include the tax on commercial and industrial enterprises (Gewerbesteuer) in so far as it is computed on a profits basis and the directors' tax (Aufsichtsratsabgabe).

3. The provisions of paragraphs 1 and 2 shall apply to the taxation of an individual who is resident in Austria for the purposes of Austrian tax and also resident in Ireland for the purposes of Irish tax.

4. For the purposes of this Article income derived from sources in the United Kingdom by an individual who is resident in Ireland shall be deemed to be income from sources in Ireland if such income is not subject to United Kingdom income tax.

5. For the purposes of this Article, profits or remuneration arising from the exercise of a profession or employment in one of the Contracting States shall be deemed to be income from sources within that Contracting State, and the services of an individual whose services are wholly or mainly performed in ships or aircraft operated by a resident of a Contracting State shall be deemed to be performed in that Contracting State.

Article 23

1. The nationals of a Contracting State shall not be subjected in the other Contracting State to any taxation or any requirement connected therewith which is other or more burdensome than the taxation and connected requirements to which nationals of that other State in the same circumstances are or may be subjected.

2. The term "nationals" means:

- a) in relation to Austria, all nationals of the Republic of Austria and all legal persons, partnerships and associations deriving their status as such from the law in force in Austria,
- b) in relation to Ireland, all citizens of Ireland and all legal persons, partnerships and associations deriving their status as such from the law in force in Ireland.

(3) Dieser Artikel darf nicht so ausgelegt werden, als verpflichte er Irland, österreichischen Staatsangehörigen die Begünstigungen oder Befreiungen zu gewähren, die nach den Bestimmungen des Finance (Profits of Certain Mines) (Temporary Relief from Taxation) Act, 1956 (No. 8 of 1956) in der geltenden Fassung oder nach Teil II des Finance (Miscellaneous Provisions) Act, 1956 (No. 47 of 1956) in der geltenden Fassung zuerkannt werden.

Artikel 24

(1) Ist eine in einem Vertragsstaat ansässige Person der Auffassung, daß die Maßnahmen eines Vertragsstaates oder beider Vertragsstaaten für sie zu einer Besteuerung geführt haben oder führen werden, die diesem Abkommen nicht entspricht, so kann sie unbeschadet der nach innerstaatlichem Recht dieser Staaten vorgesehenen Rechtsmittel ihren Fall der zuständigen Behörde des Vertragsstaates unterbreiten, in dem sie ansässig ist.

(2) Hält diese zuständige Behörde die Einwendung für begründet und ist sie selbst nicht in der Lage, eine befriedigende Lösung herbeizuführen, so wird sie sich bemühen, den Fall durch Verständigung mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaates so zu regeln, daß ein dem Abkommen nicht entsprechende Besteuerung vermieden wird.

(3) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten werden sich bemühen, Schwierigkeiten oder Zweifel, die bei der Auslegung oder Anwendung des Abkommens entstehen, in gegenseitigem Einvernehmen zu beseitigen. Sie können auch gemeinsam darüber beraten, wie eine Doppelbesteuerung in Fällen, die in dem Abkommen nicht behandelt sind, vermieden werden kann.

(4) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können zur Herbeiführung einer Einigung im Sinn der vorstehenden Absätze unmittelbar miteinander verkehren. Erscheint ein mündlicher Meinungsaustausch für die Herbeiführung der Einigung zweckmäßig, so kann ein solcher Meinungsaustausch in einer Kommission durchgeführt werden, die aus Vertretern der zuständigen Behörden der Vertragsstaaten besteht.

Artikel 25

(1) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten werden die Informationen austauschen, die erforderlich sind zur Durchführung dieses Abkommens und des innerstaatlichen Rechts der Vertragsstaaten betreffend die unter das Abkommen fallenden Steuern, soweit die diesem Recht entsprechende Besteuerung mit dem Abkommen in Einklang steht. Alle so ausgetauschten Informationen sind geheimzuhalten und dürfen nur solchen Personen oder Behörden zugänglich ge-

3. This Article shall not be construed as obliging Ireland to grant to nationals of Austria any relief or exemption allowed in accordance with the provisions of the Finance (Profits of Certain Mines) (Temporary Relief from Taxation) Act, 1956 (No. 8 of 1956), as subsequently amended, or of Part II of the Finance (Miscellaneous Provisions) Act, 1956 (No. 47 of 1956), as subsequently amended.

Article 24

1. Where a resident of a Contracting State considers that the actions of one or both of the Contracting States result or will result for him in taxation not in accordance with this Convention, he may, notwithstanding the remedies provided by the national laws of those States, present his case to the competent authority of the Contracting State of which he is a resident.

2. The competent authority shall endeavour, if the objection appears to it to be justified and if it is not itself able to arrive at an appropriate solution, to resolve the case by mutual agreement with the competent authority of the other Contracting State, with a view to the avoidance of taxation not in accordance with the Convention.

3. The competent authorities of the Contracting States shall endeavour to resolve by mutual agreement any difficulties or doubts arising as to the interpretation or application of the Convention. They may also consult together for the elimination of double taxation in cases not provided for in the Convention.

4. The competent authorities of the Contracting States may communicate with each other directly for the purpose of reaching an agreement in the sense of the preceding paragraphs. When it seems advisable in order to reach agreement to have an oral exchange of opinions, such exchange may take place through a Commission consisting of representatives of the competent authorities of the Contracting States.

Article 25

1. The competent authorities of the Contracting States shall exchange such information as is necessary for the carrying out of this Convention and of the domestic laws of the Contracting States concerning taxes covered by this Convention in so far as the taxation thereunder is in accordance with this Convention. Any information so exchanged shall be treated as secret and shall not be disclosed to any persons or authorities other than those concerned

macht werden, die mit der Veranlagung oder Einhebung der unter das Abkommen fallenden Steuern befaßt sind.

(2) Absatz 1 ist auf keinen Fall so auszulegen, als verpflichte er einen der Vertragstaaten:

- a) Verwaltungsmaßnahmen durchzuführen, die von den Gesetzen oder der Verwaltungspraxis dieses oder des anderen Vertragstaates abweichen;
- b) Angaben zu übermitteln, die nach den Gesetzen oder im normalen Verwaltungsablauf dieses oder des anderen Vertragstaates nicht beschafft werden können;
- c) Informationen zu erteilen, die ein Handels-, Geschäfts-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren preisgeben würden oder deren Preisgabe dem Ordre public widerspräche.

Artikel 26

(1) Dieses Abkommen soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Dublin ausgetauscht werden.

(2) Dieses Abkommen tritt mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und seine Bestimmungen finden Anwendung:

- a) in Österreich für die Veranlagungsjahre, die am oder nach dem 1. Jänner 1964 beginnen;
- b) in Irland:
 - i) hinsichtlich der Einkommensteuer (einschließlich der Zusatzsteuer) für die Veranlagungsjahre, die am oder nach dem 6. April 1964 beginnen,
 - ii) hinsichtlich der Steuer von Gewinnen von Körperschaften für alle Wirtschaftsjahre, die am oder nach dem 1. April 1964 beginnen und für den Rest der an diesem Tag noch nicht abgelaufenen Wirtschaftsjahre.

Artikel 27

Dieses Abkommen bleibt auf unbestimmte Zeit in Kraft. Jeder Vertragstaat kann jedoch das Abkommen auf diplomatischem Weg unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. In diesem Fall findet das Abkommen nicht mehr Anwendung

- a) in Österreich für die Veranlagungsjahre, die am oder nach dem 1. Jänner des Kalenderjahres beginnen, das dem Jahr folgt, in dem die Kündigung erfolgt ist;

with the assessment or collection of the taxes which are the subject of the Convention.

2. In no case shall the provisions of paragraph 1 be construed so as to impose on one of the Contracting States the obligation:

- a) to carry out administrative measures at variance with the laws or the administrative practice of that or of the other Contracting State;
- b) to supply particulars which are not obtainable under the laws or in the normal course of the administration of that or of the other Contracting State;
- c) to supply information which would disclose any trade, business, industrial, commercial or professional secret or trade process, or information, the disclosure of which would be contrary to public policy (ordre public).

Article 26

1. This Convention shall be ratified and the instruments of ratification shall be exchanged at Dublin as soon as possible.

2. The Convention shall enter into force upon the exchange of instruments of ratification and its provisions shall have effect:

- a) in Austria:
 - for any taxable year beginning on or after the 1st January, 1964;
- b) in Ireland:
 - (i) as respects income tax (including surtax) for any year of assessment beginning on or after the 6th April, 1964;
 - (ii) as respects corporation profits tax, for any accounting period beginning on or after the 1st April, 1964, and for the unexpired portion of any accounting period current at that date.

Article 27

This Convention shall remain in force indefinitely, but either of the Contracting States may denounce the Convention, through diplomatic channels, by giving notice of termination at least six months before the end of any calendar year. In such event the Convention shall cease to have effect:

- a) in Austria:
 - for any taxable year beginning on or after the 1st January in the calendar year next following that in which such notice is given;

b) in Irland

- i) hinsichtlich der Einkommensteuer (einschließlich der Zusatzsteuer) für die Veranlagungsjahre, die am oder nach dem 6. April des Kalenderjahres beginnen, das dem Jahr folgt, in dem die Kündigung erfolgt ist;
- ii) hinsichtlich der Steuer von Gewinnen von Körperschaften für alle Wirtschaftsjahre, die am oder nach dem 1. April des Kalenderjahres beginnen, das dem Jahr folgt, in dem die Kündigung erfolgt ist, und für den Rest der an diesem Tag noch nicht abgelaufenen Wirtschaftsjahre.

Zu Urkund dessen haben die hiezu gehörig Bevollmächtigten der beiden Vertragsstaaten dieses Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen zu Wien, am 24. Mai 1966 in zweifacher Ausfertigung in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Text gleichermaßen authentisch ist.

b) in Ireland:

- (i) as respects income tax (including surtax) for any year of assessment beginning on or after the 6th April in the calendar year next following that in which such notice is given;
- (ii) as respects corporation profits tax, for any accounting period beginning on or after the 1st April in the calendar year next following that in which such notice is given and for the unexpired portion of any accounting period current at that date.

In witness whereof the Plenipotentiaries of the two Contracting States, duly authorized thereto, have signed the present Convention and affixed thereto their seals.

Done in duplicate at Vienna the 24th May, 1966, in the German and English languages, each text being equally authentic.

Für die Republik Österreich:
For the Republic of Austria:
Dr. Josef Hammerschmidt e. h.

Für Irland:
For Ireland:
Sean Morrissey e. h.

die verfassungsmäßige Genehmigung des Nationalrats erhalten hat, erklärt der Bundespräsident dieses Abkommen für ratifiziert und verspricht im Namen der Republik Österreich die gewissenhafte Erfüllung der in diesem Abkommen enthaltenen Bestimmungen.

Zu Urkund dessen ist die vorliegende Ratifikationsurkunde vom Bundespräsidenten unterzeichnet, vom Bundeskanzler, vom Bundesminister für Finanzen und vom Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten gegengezeichnet und mit dem Staatssiegel der Republik Österreich versehen worden.

Geschehen zu Wien, am 19. September 1966

Der Bundespräsident:
Jonas

Der Bundeskanzler:
Klaus

Der Bundesminister für Finanzen:
Schmitz

Der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten:
Tončić-Sorinj

Das vorliegende Abkommen ist gemäß seinem Artikel 26 Absatz 2 am 5. Jänner 1968 in Kraft getreten.

Klaus

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei